

ZIVILER Luftschutz

VORMALS „GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ“

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZEITSCHRIFT
FÜR DAS GESAMTE GEBIET DES ZIVILEN LUFTSCHUTZES

MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN

NR. 11

KOBLENZ, IM NOVEMBER 1955

19. JAHRGANG

Herausgeber: Präsident a. D. Heinrich Paetsch und Ministerialrat a. D. Dr. Walther Mielenz

Mitarbeiter:

Ministerialdirigent **Bauch**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Prof. Dr. **Bothe**, Max-Planck-Institut, Heidelberg; Dr. Dr. **Dähmann**, Bonn; Ministerialrat Dr. **Darsow**, Bundesverkehrsministerium, Bonn; Ministerialdirigent a. D. **Doescher**, Bonn; Dr. **Dräger**, Lübeck; Präsident **Egidi**, Bundesverwaltungsgericht, Berlin; Prof. Dr. med. **Elbel**, Universität Bonn; Prof. Dr. **Gentner**, Universität Freiburg/Br.; Privatdozent Dr. Dr. E. h. **Graul**, Universität Marburg; Präsident **Hampe**, Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, Bad Godesberg; Prof. Dr. **Haxel**, Universität Heidelberg; Prof. Dr. **Hesse**, Bad Homburg; Prof. Dr.-Ing. **Kristen**, Technische Hochschule Braunschweig; Oberregierungsrat **Leutz**, Bundesministerium für Wohnungsbau, Godesberg; Ministerialrat a. D. Dr.-Ing. **Löfken**, Bonn; Prof. Dr. med. **Lossen**, Universität Mainz; Direktor **Lummitzsch**, Koblenz; Admiral a. D. **Meendsen-Bohlken**, Bundesverband der Deutschen Industrie, Köln; Dr.-Ing. **Meier-Windhorst**, Hamburg; General d. I. a. D. **Metz**, Berlin; Ministerialrat a. D. Dr. **Mielenz**, Berlin; Prof. Dr. **Rajewsky**, Universität Frankfurt/M.; Prof. Dr. **Riezler**, Universität Bonn; **Ritgen**, Referent im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn; Generalmajor der Feuerschutzpolizei a. D. **Rumpf**, Elmshorn; Präsident a. D. **Sautier**, Bundes-Luftschutzverband, Köln; Oberregierungsrat Dipl.-Ing. **Schmitt**, Bonn; Ministerialrat **Schnepfel**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Ministerialrat Dr. **Schnitzler**, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Dr.-Ing. **Schoszberger**, Berlin; Prof. Dr. med. **Soehring**, Hamburg; Prof. Dr.-Ing. **Wiendieck**, Bielefeld.

Table of Contents

Civil Defense in the USA	293
NATO and Civil Defence	296
The History of the Organization of Belgian Civil Defence	298
Civil Defence in Sweden	304
Civil Defence in Canada	309
Dutch Measures for the Protection of the Civilian Population in Times of War	311
Civil Defence in Denmark	317
Recent Developments in air-raid protection	322
Literature	324

Table des matières

La défense civile aux Etats-Unis	293
L'OTAN et la défense civile	296
L'histoire et l'organisation de la défense civile en Belgique	298
La défense civile de la Suède	304
La défense civile du Canada	309
Les mesures prises dans les Pays-Bas pour la défense civile en temps de guerre	311
La défense civile du Danemark	317
Nouvelles mesures dans la défense passive	322
Littérature	324

Schriftleitung: Präsident a. D. Heinrich Paetsch, Hauptschriftleiter und Lizenzträger. Anschrift der Schriftleitung: „Ziviler Luftschutz“, Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24. Fernsprecher: 35 43 74. Lizenz durch: Der Senator für Inneres, Beschluß Nr. 181/55 vom 14. März 1955.

Verlag, Anzeigen- und Abonnementsverwaltung: Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling, Koblenz-Neuendorf, Hochstraße 20-26. Fernsprecher: 76 60.

Bezugsbedingungen: Der „Zivile Luftschutz“ erscheint monatlich einmal gegen Mitte des Monats. Abonnement vierteljährlich 8,40 DM, zuzüglich Porto oder Zustellgebühr. Einzelheft 3,— DM zuzüglich Porto. Bestellungen beim Verlag, bei der Post oder beim Buchhandel. Kündigung des Abonnements bis Vierteljahresschluß zum Ende des nächsten Vierteljahres. Nichterscheinen infolge höherer Gewalt berechtigt nicht zu Ansprüchen a. d. Verlag.

Anzeigen: nach der z. Z. gültigen Preisliste Nr. 2. Beilagen auf Anfrage.

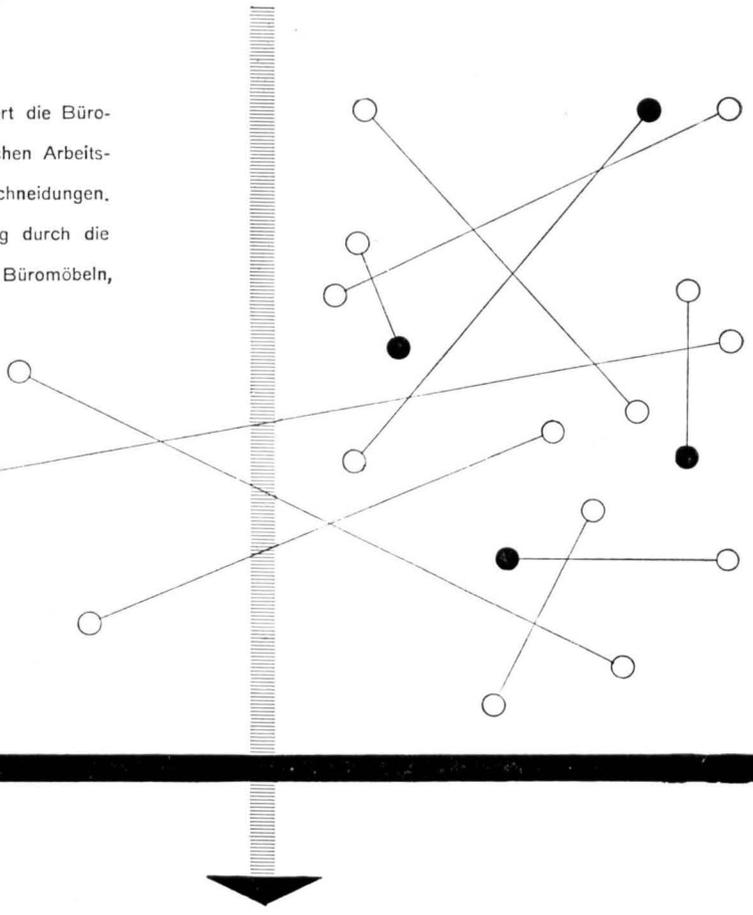
Zahlungen: an Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling, Koblenz-Neuendorf, Postscheckkonto: Köln 145 42. Bankkonto: Rhein-Main-Bank A. G., Koblenz, Kontonummer 24 005.

Druck: Alfa-Druck, Berlin W 35.

Verbreitung, Vervielfältigung und Übersetzung der in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge: das ausschließliche Recht hierzu behält sich der Verlag vor.

Nachdruck: auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe, bei Originalarbeiten außerdem nur nach Genehmigung der Schriftleitung und des Verlages.

Wie das Fließband für die Produktion, so sichert die Büro-Organisation für die Verwaltung den kontinuierlichen Arbeitsablauf und hält ihn frei von Stockungen und Überschneidungen. Die Büroarbeit fließt reibungslos und planmäßig durch die sinnvolle Verwendung von SOENNECKEN-Büromöbeln, Organisationsmitteln u. Bürogeräten.



1098
+953,00:22/9,89
5.12.1954-#680,71
748,15*4,05=1.350,9
12.5.53-167593,00
Angebot.Rechnung.B
Schreiben vom 1.d.1
Kostenstelle.Buc
riebsbüro.Exr
Lieferun



SOENNECKEN

Büro-Organisation

ZIVILER LUFTSCHUTZ

VORMALS „GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ“

19. Jahrgang - Nr. 11 - Seiten 293 bis 326 - November 1955

Die Zivilverteidigung der Vereinigten Staaten von Amerika

Von Val Peterson — Federal Civil Defence Administrator

Die Zivilverteidigung der Vereinigten Staaten ist zur Zeit in einem bedeutenden Umwälzungsprozeß begriffen. Die These „Grab dich ein und such Deckung!“, geboren aus den Erkenntnissen des zweiten Weltkrieges, ist von der Forderung nach Evakuierung und Schutzraumbau abgelöst worden. Durch diesen „New Look“ der Zivilverteidigung hofft man den modernsten thermonuklearen Waffen mit ungeheurer Sprengkraft wirksam begegnen zu können.

Die neue Konzeption macht entscheidende Änderungen in der Planung erforderlich. War die Zivilverteidigung bisher eine rein örtliche Aufgabe einer in sich geschlossenen Gemeinschaft, so erfordern die jüngsten Erkenntnisse eine wohlabgestimmte Zusammenarbeit großer Gebiete ohne Rücksicht auf geographische oder politische Trennungslinien.

Das Gesetz, in dem die Richtlinien für den Aufbau der Zivilverteidigung bisher niedergelegt waren, übertrug die Verantwortung für die Durchführung der Zivilverteidigungsmaßnahmen den einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden, wobei die Bundesbehörden diesen aufklärend und beratend zur Seite standen und als oberstes Bindeglied dienten. Diese Ordnung birgt eine Reihe von Vorteilen, da jeder Staat seine besonderen Probleme hat und die ausübenden Organe auf örtlicher Ebene — die Gouverneure der einzelnen Bundesstaaten, die Bürgermeister der Städte und die Beauftragten der Kreise — besser als irgendein Beamter mit den Sorgen und Nöten ihrer eigenen Gemeinschaft vertraut sind.

Trotz dieser nicht zu leugnenden Vorteile wurden die örtlichen Zivilverteidigungsstellen jedoch häufig vor schwerwiegende Probleme gestellt, nämlich dann, wenn die Verteidigungsplanung die Überschneidung der Grenzen des eigenen Gebietes gebot. Wollte man die Zivilverteidigung den Gegebenheiten anpassen, so war eine Planung auf höherer Ebene erforderlich, und eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Gebieten schien unerlässlich.

Solange noch der Grundsatz „Grab dich ein und such Deckung!“ bestand, war dieses Problem von zweitrangiger Bedeutung. Auch die A-Bombe schien in dieser Beziehung keine Änderung erforderlich zu machen. Mit der Entwicklung thermonuklearer Waffen größeren Kalibers wurde die Zivilverteidigung vor das Problem

gestellt, bedrohte Angriffsziele zu räumen und Nahrung und Schutzraum für Tausende von Menschen zu schaffen, bis die Radioaktivität in den betroffenen Gebieten abgeklungen ist. Damit ist man vor die Forderung gestellt, Pläne zu entwerfen, durch die eine große Zahl von Menschen ihre natürliche Gemeinschaft — ihre Stadt, ihre Gemeinde — verlassen oder vielleicht sogar in ein anderes Bundesland umgesiedelt werden müssen. Diese Entwicklung brachte es zwangsläufig mit sich, daß bei der Ausarbeitung von Zivilverteidigungsplänen für bestimmte potentielle Angriffsziele überörtlichen Gesichtspunkten erhöhte Bedeutung zukam.

Fällt z. B. eine Bombe auf Philadelphia, so werden von den Schäden, hervorgerufen durch Druck und Hitze, allein Teile dreier Staaten von elf Kreisen und 39 Gemeinden berührt, von denen jede mehr als 10 000 Einwohner zählt. Dabei bleibt die Wirkung des radioaktiven „fall out“ unberücksichtigt, die sich über ein viel größeres Gebiet erstreckt.

Der amerikanische Kongreß hat dieses Problem klar erkannt, und er hat deshalb 10 000 000 Dollar für die Ausarbeitung von Zivilverteidigungsplänen, für Probeevakuierungen und für Schutzraumbauten in den kritischen Zielgebieten im ganzen Lande bewilligt. Wenn dieser Plan verwirklicht ist, dann wird jedes einzelne Zielgebiet, das von der FCDA ausgewählt wurde — ausgewählt auf Grund von Bevölkerungs- oder Industrieballungen oder auf Grund der Erkenntnis, daß es in der Nähe von militärischen Wiedervergeltungsstützpunkten oder kritischen atomaren Einrichtungen liegt —, seinen eigenen Rettungsplan besitzen, der erprobt wurde und der, sobald es notwendig erscheint, ausgelöst werden kann.

Die Gouverneure der Bundesstaaten, die Vertreter der Städte und Kreise und anderer administrativ abgegrenzter Bezirke sollen zur Erörterung dieser Fragen und zur Ausarbeitung eines Einsatzplanes mit den Stäben der Zivilverteidigung in Verbindung treten. Die durch das Projekt entstehenden Kosten werden vom Bund getragen.

Bei der Ausarbeitung des Einsatzplanes soll nicht nur das Zielgebiet als solches berücksichtigt werden, sondern auch das Gebiet, das die evakuierte Bevölkerung aufnehmen soll, und schließlich das Hinterland, das für

Ausrüstung, Mannschaften und mobile Hilfsmittel zu sorgen hat.

Eine einheitliche Planung und ein einheitlicher Einsatz unter Umgehung der politischen Grenzen scheinen unerlässlich. Jedem dieser Gebiete, sei es als Zielgebiet, als Aufnahmegebiet oder als Gebiet der mobilen Hilfseinheiten, werden weitgehende Befugnisse übertragen. Es ist geplant, ein Zentralorgan für die Evakuierung zu schaffen, das im Einsatz unter einem einheitlichen Kommando steht. Im Ernstfalle wird dieser Evakuierungsbehörde oder vielmehr dem einheitlichen Kommando die Befehlsgewalt über die zum Gebiet gehörigen Teile übertragen.

Ganz allgemein sieht der Plan zur Rettung der Nation den Bau von Schutzräumen und die Evakuierung der Bevölkerung aus Zielen, die Angriffen ausgesetzt werden dürften, in Aufnahmegebiete vor, die von der Explosions- und Hitzewirkung nicht betroffen werden dürften und die von den Bevölkerungskonzentrationen weit entfernt liegen.

Zur Ausarbeitung der für die verschiedenen Bundesstaaten spezifischen Rettungspläne und der sich dabei ergebenden Fragen der Evakuierung der Zielgebiete, der Aufnahme der Bevölkerung in anderen Teilen des Landes, der Errichtung von Schutzräumen und der Rückführung der evakuierten Bevölkerungsteile stehen den Gebietsstäben der Zivilverteidigung zwei Jahre zur Verfügung. In den Plänen müssen die Sorgen und Nöte eines jeden einzelnen und gerade die für das Gebiet charakteristischen Forderungen Niederschlag finden. Jedoch darf der Plan zur Rettung der ganzen Nation nicht nur auf dem Papier stehen, er muß auch praktisch erprobt werden.

In dem zur Rettung der Nation getroffenen Übereinkommen ist deshalb ein Passus aufgenommen, der besagt, daß alle diejenigen Staaten und Gebiete, die einen Plan ausgearbeitet haben, verpflichtet sind, diesen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung durch Abhaltung von Übungen auf seine Eignung für den Ernstfall hin zu prüfen. Im einzelnen sollen dabei Fragen der Evakuierung, Aufnahme der evakuierten Bevölkerung in ländlichen Gegenden und die Errichtung von Schutzräumen näher beleuchtet werden. Der Planungsstab überprüft die Ergebnisse des Versuches und schlägt, falls erforderlich, Abänderungen vor. Der Plan ist erst vollkommen fertiggestellt, wenn er auf diese Weise begutachtet worden ist. Jetzt erst werden die Geldmittel, die für die Entwicklung und endgültige Ausarbeitung im Hinblick auf den Einsatz benötigt wurden, von dem Bunde aus dem 10-Mill-Dollar-Fonds zur Verfügung gestellt. Für die endgültige Ausgestaltung des Planes ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen, unter besonderen Umständen ist eine Verlängerung durch die FCDA möglich.

Zu den Stützpfälern der amerikanischen Zivilverteidigung gehören in erster Linie das Warnsystem, die Ausarbeitung von Rettungsplänen und der Aufbau einer Hilfsorganisation, durch die nach einem Angriff wieder Ordnung und Ruhe hergestellt werden können. Damit werden gleichzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen, gegen den Feind eine Vergeltungsaktion auszuführen.

Radarwarnnetze dürfen eine gewisse Vorwarnung möglich machen. Trotzdem übersieht die Zivilverteidigung nicht die Möglichkeit eines Angriffs ohne Vorwarnung irgendwelcher Art.

Bei einem derartigen Angriff wird sich die Methode des „Grab dich ein und such Deckung!“ bewähren, die entwickelt wurde, um A-Bombenangriffen zu begegnen. Die FCDA ist sich immer noch über die Bedeutung, die den Schutzräumen zukommt, im klaren — nicht nur in den Städten, sondern auch in den Vorstädten und ländlichen Gebieten, die auf Grund des radioaktiven Niederschlags in die Gefahrenzone der nuklearen Kriegführung gerückt sind. Man wird sich in verstärktem Maße der Errichtung von Schutzräumen zuwenden müssen, sowohl als Schutz gegen den Explosionsdruck und die Hitze in bestimmten Teilen des Zielgebietes als auch gegen die radioaktive Vergiftung in den für die Aufnahme der evakuierten Bevölkerung festgelegten Gebieten.

Sofern man den potentiellen Angriffszielen eine gewisse Vorwarnung erteilen kann, dürften durch den Evakuierungsplan Tausende von Menschenleben gerettet werden. Probeevakuierungen in verschiedenen Städten des ganzen Landes haben gezeigt, daß eine Evakuierung möglich ist — im Gegensatz zu der ursprünglichen Auffassung vieler führender Persönlichkeiten, die behaupteten, daß es in Wirklichkeit unmöglich sein werde, eine Bevölkerung, die in die Millionen gehe, aus Städten, denen Gefahr droht, in Gebiete relativer Sicherheit zu bringen.

Bei den Plänen, die zur Zeit entwickelt werden, rechnet man damit, daß Personen, die sich 12—15 Meilen oder noch weiter vom möglichen Explosionsort einer thermoklearen Bombe aufhalten, in Schutzräumen relativ sicher sind. Vorbereitungen zur Evakuierung der in den Zielgebieten ansässigen Personen müssen getroffen werden, und es müssen Plätze für sie in Erdgeschossen von Industrieanlagen, in Kirchen, Häusern und Farmen und selbst in Scheunen 15—50 Meilen vom Zentrum der Stadt gefunden werden.

Pläne zur Betreuung der Menschen in den Aufnahmegebieten müssen ausgearbeitet werden — dazu gehören die Einrichtung sanitärer Anlagen, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten für die Zeit der Gefahr. Der letzte Abschnitt des Planes schließlich sieht die Rückkehr der Evakuierten in ihre Heimatgemeinde oder eine Neuansiedlung und die Wiederaufnahme der Arbeit vor, damit sich die Räder der Nation wieder drehen.

Seitdem man eingesehen hat, daß die Zivilverteidigung in alle Bereiche des amerikanischen Lebens eingreift, ist man sich dessen bewußt, daß es unmöglich ist, sämtliche erforderlichen Vorbereitungen mit einem relativ kleinen Organisationsstab zu treffen. Die Zivilverteidigung bedient sich deshalb zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben des Personals und der organisatorischen und technischen Hilfsmittel des ganzen Staates mit seinem lang erprobten technischen Apparat und seinem gutausgebauten Verkehrsnetz. Präsident Eisenhower hat die Übertragung vieler spezieller Aufgaben an andere Ministerien und Ausschüsse der Bundesregierung gebilligt.

Dem Minister für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt sind z. B. die durch biologische und chemische Kriegführung gegen Menschen entstehenden Fragen der Planung, der Führung und des Einsatzes und die Wirkungen durch radioaktive Vergiftung, die Gewährung finanzieller und anderer Unterstützungen an Menschen, die auf Grund von Feindeinwirkung der Hilfe bedürfen, der Schutz der Lebensmittel und Medikamente gegen radioaktive Strahlung und schließlich die Überwachung des Zivilverteidigungsunterrichts an Schulen übertragen.

Der Landwirtschaftsminister trägt die Verantwortung für die durch biologische und chemische Kriegführung entstehenden Abwehrmaßnahmen bei Tier und Mensch, für die vorbeugenden Feuerschutzmaßnahmen und für die Überwachung der durch Feindeinwirkung entstandenen Brände in ländlichen Gebieten und schließlich für die Anlage von ausreichenden Lebensmittelvorräten für die von Bomben heimgesuchten Gebiete und die Nachschubzentren.

Anderen Ministerien sind Aufgaben übertragen, die zu ihrem normalen Arbeitsgebiet gehören, so daß in letzter Instanz alle Dienststellen der Bundesregierung in das Zivilverteidigungsprogramm eingespannt sind.

Die Zivilverteidigung wird als integrierender Bestandteil der militärischen Verteidigung angesehen, und die USA sind zu der Überzeugung gelangt, daß die Nation, solange sie einer militärischen Verteidigung bedarf, auch eine Zivilverteidigung besitzen muß.

Entscheidende Bedeutung kommt der Zivilverteidigung bei der Wiederaufnahme der Industrieproduktion nach einem thermonuklearen Angriff zu. Das Industriepotential ist Amerikas wichtigste Waffe in allen Kriegen gewesen, und die Zerstörung des Industrieapparates — noch mehr als die des Menschenreservoirs — dürfte das erste und vornehmste Ziel des Gegners sein. Deshalb muß die Zivilverteidigung darauf bedacht sein, die Menschen nach einem Angriff wieder an ihre Arbeitsplätze zurückzuführen und Amerika so stark zu machen, daß es die kriegswichtigsten Güter ohne Verzögerung produzieren kann.

Vor einiger Zeit wurde der amerikanischen Zivilverteidigung Gelegenheit gegeben, ihre Schlagkraft unter Beweis zu stellen. Eine der schwersten Flutkatastrophen der Geschichte suchte die Staaten Pennsylvania, New Jersey, New York und Connecticut heim, und da die amerikanische Zivilverteidigung nicht nur bei Kriegskatastrophen, sondern bei Katastrophen jedweder Art, folglich auch bei Naturkatastrophen, lindernd eingreifen soll, hatte sie Gelegenheit, hier ihre Feuerechte zu bestehen.

Sämtliche Bundesbehörden wurden in die Hilfsaktion eingespannt, und die FCDA erhielt den Auftrag, Menschen aus den Fluten zu retten, die Not in den heimgesuchten Gebieten zu lindern und die Produktion in den stillgelegten Betrieben wieder in Gang zu bringen. Es war die schwerste Aufgabe dieser Art, vor die die

USA jemals gestellt wurden, und die Art und Weise, wie sie gelöst wurde, zeigte, wie wichtig es ist, die Zivilverteidigung so aufzubauen, daß sie als überörtliches Organ bei Katastrophen jedweder Art rettend eingreifen kann.

Zu den wichtigsten Problemen nach einem thermonuklearen Angriff gehört die genaue Berechnung der Verluste an Menschenleben und Material. Zur Lösung dieses Problems führt die USA Studien mit einem der modernsten Wunder auf dem Gebiet der Elektronik — der sogenannten Rechenmaschine mit dem Elektronengehirn — durch. Ein System zur blitzschnellen Schadenskalkulation durch derartige Roboter wird für die FCDA an dem Research Institute der Stanford Universität entworfen und ausgearbeitet. Man begann mit dieser Arbeit im Jahre 1954, sie wird jetzt dank einer kürzlichen Erneuerung des Vertrages fortgesetzt.

Der erste Versuch mit dem Elektronengehirn wurde während der Operation „Alert“, einer die ganze USA umfassenden Zivilverteidigungsübung, durchgeführt. Sie vermittelte ein sehr instruktives Bild: Das „Gehirn“ gab die Zahl der tödlich Verletzten, der anderen Verletzten, der zerstörten Wohnungen, des Verlustes an Sanitätspersonal und Krankenhäusern für mehr als 50 Zielstädte des Landes an. Bei Anwendung herkömmlicher Methoden hätte die Berechnung einige Tage erfordert.

Man hofft, das System mit dem Elektronengehirn so weit ausbauen zu können, daß es alle lebenswichtigen Mitteilungen Minuten nach einem Angriff erteilen kann.

Möglicherweise läßt sich auch der Grad der radioaktiven Vergiftung mit derartigen Robotern errechnen. Sollte es sich erweisen, daß die wichtigsten Faktoren der radioaktiven Vergiftung auf diese Weise ermittelt werden können — der Grad, die Intensität und die Entstehung radioaktiver Gefahrenzonen im Umkreis und in der Windrichtung einer thermonuklearen Explosion —, dann würde ihre schnelle Beantwortung einen beträchtlichen Zeitgewinn bedeuten, der für die Evakuierung und das Aufsuchen von Schutzräumen ausgenutzt werden könnte; sie können damit vielleicht über Leben und Tod vieler Menschen entscheiden.

Der Ausbau eines Warnnetzes, der Bau von Schutzräumen und die Evakuierung der Bevölkerung sind die Antwort der USA auf die Gefahren, die durch A- und H-Bomben entstanden sind. Sachkundige sind der Auffassung, daß diese angestrebte Lösung selbst dann ihre Gültigkeit behalten wird, wenn die Zerstörungsgewalt der internationalen Vernichtungswaffen erhöht werden sollte.

Das Zivilverteidigungsprogramm der Vereinigten Staaten ist elastisch und es kann neuen Gefahren, falls dies erforderlich werden sollte, durch Veränderungen angepaßt werden. In absehbarer Zukunft dürften jedoch Evakuierung und Schutzraumbau die wichtigsten Maßnahmen sein, wenn es gilt, Menschenleben zu bewahren und damit die Nation zu retten.

Die Übersetzung sämtlicher Originalarbeiten dieses Heftes besorgte unser Mitarbeiter

Udo Schützsack

Die Schriftleitung

NATO und Zivilverteidigung

Von Wing Commander Sir John Hodsoll, Senior Civil Defence Advisor to NATO

Die Zivilverteidigung ist selbstverständlich in erster Linie ein nationales Anliegen. Trotzdem verfolgt aber die NATO die Zivilverteidigungsvorbereitungen, die von den verschiedenen Mitgliedstaaten getroffen werden, mit großem Interesse, da sie wesentlich zur Stärkung der Heimat beitragen. Und gerade die Sicherung der Heimat vor einem Angriff jedweder Art gehört mit zu den Hauptaufgaben der Zivilverteidigung der NATO. Ein Zusammenbruch der Heimat mag zu einem Zusammenbruch der ganzen Gemeinschaft des betroffenen Landes führen, dieser wirkt sich wiederum nachteilig auf die anderen Mitglieder, die dem Bündnis angehören, aus, eine Tatsache, die keiner näheren Erläuterung bedarf.

Hauptaufgabe der Zivilverteidigung der NATO ist es deshalb, den einzelnen Mitgliedstaaten mit Rat und Tat bei dem Aufbau einer schlagkräftigen Organisation zur Seite zu stehen. Zur Erreichung dieses Zieles stehen verschiedene Wege offen.

An erster Stelle wäre das Komitee der Zivilverteidigung (Civil Defence Committee) zu erwähnen, das in regelmäßigen Zeitabständen zusammentritt. Alle Mitgliedstaaten der NATO entsenden Vertreter in dieses Komitee, in dem die bedeutenden und brennenden Probleme der Zivilverteidigung zur Diskussion gestellt werden. Im allgemeinen liegen dem Komitee eine Reihe von Schriftstücken vor, die unter seiner Aufsicht ausgearbeitet wurden. Wenn, was sehr oft der Fall ist, Fragen zur Diskussion stehen, die eine besondere, vielleicht technische Beratung erforderlich machen, so werden kleine Arbeitsgruppen gebildet, die den Fragenkomplex eingehend prüfen und darauf dem Komitee Bericht erstatten. Durch diese Arbeitsweise lassen sich schnelle Fortschritte erzielen.

Im vorigen Jahr entschloß sich der Atlantikpakt, eingedenk der wachsenden Bedeutung, die der Zivilverteidigung zukommt, dem internationalen Stab (International Staff) zwei Experten beizuordnen. Man wollte dadurch zur Sicherung einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit beitragen. Gleichzeitig schuf man den Rahmen für eine Organisation, der die Aufgaben übertragen waren, die verschiedenen Länder zu besichtigen und ihnen an Ort und Stelle beratend zur Seite zu stehen.

Seit seiner Gründung hat sich dieses Amt der Zivilverteidigungsberater, wie es offiziell genannt wird, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern des Nordatlantikpaktes bemüht, indem es besonders zur Verbreitung von Informationen, Vorschlägen und Erfahrungen beigetragen hat. Theoretische und praktische Arbeiten jedweder Art werden ausgeführt und es ist natürlich von grundlegender Bedeutung, daß alle Mitglieder aus diesen Arbeiten ihren Nutzen ziehen.

Zu den weiteren Errungenschaften gehört der Aufbau einer Zivilverteidigungsbibliothek, die sich in zwei Abteilungen gliedert:

- a) Handbücher, Zeitschriften und Flugschriften,
- b) Filme und Filmstreifen.

Die Buchabteilung verfügt heute über 500 Bücher, die Abteilung für Filme über 90 Filme und Filmstreifen. Sowohl Bücher als auch Filme werden ausgeliehen, besonders Filme und Filmstreifen sind stark gefragt.

Berichte über besondere Zivilverteidigungsübungen werden distribuiert und, wenn möglich, von den Zivilverteidigungsberatern der NATO erläutert. Dadurch erhält man einen ständigen Kontakt zwischen allen Mitgliedstaaten aufrecht, der nicht nur von allgemeinem Interesse, sondern auch von praktischer Bedeutung ist.

Vor kurzem hat die NATO ein Nachrichtenorgan (NATO Civil Defence Bulletin) herausgegeben, das jetzt in 2000 Exemplaren verteilt wird. Auch auf diese Weise wird der Gedanke der Zivilverteidigung der NATO verbreitet. Das Organ dürfte dazu beitragen, das Interesse der Freiwilligen für die Zivilverteidigungsaufgaben der NATO zu erhöhen. Das Bulletin erscheint in englischer und französischer Sprache.

Diese Ausführungen gewähren einen Einblick in die tägliche Arbeit der Zivilverteidigung der NATO. Es erhebt sich nunmehr die Frage: Welche Probleme drängen sich zur Zeit auf, und wie wird man ihrer Herr?

Die thermonukleare Kriegführung stellt die Zivilverteidigung vor neue und sehr schwerwiegende Aufgaben. Grob gesprochen, handelt es sich dabei in erster Linie um die direkten Wirkungen nach der Explosion, erst in zweiter Linie um die radioaktive Vergiftung, sofern die Explosion an oder in der Nähe der Erdoberfläche erfolgt.

Ein Wasserstoffbombenangriff führt zur völligen Zerstörung eines verhältnismäßig großen Gebietes, und zwar ist die Zerstörungskraft so groß, daß es zur Rettung der Menschen, die in diesem Gebiet leben, nur einen Ausweg gibt: Man muß versuchen, die bedrohte Bevölkerung zu evakuieren. Will man die Heimat vor einem Zusammenbruch durch Angriffe mit thermonuklearen Waffen bewahren, so muß man den Menschen Möglichkeiten zum Überleben bieten, und der Erfolg der Zivilverteidigungsmaßnahmen muß — teilweise wenigstens — nach den Ergebnissen, die auf diesem Gebiete erzielt wurden, beurteilt werden.

Nun ist jedoch die Evakuierung ganzer Städte mit Schwierigkeiten verbunden, besonders in Europa, wo die Warnung vor einem unmittelbar bevorstehenden Angriff sehr kurz sein wird. Immerhin gibt es aber viele

Gebiete, in denen, wenn sie auch Angriffen ausgesetzt werden sollten, die Errichtung von Schutzräumen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte.

In den Vereinigten Staaten und Kanada, wo mit einer längeren Warnzeit zu rechnen ist — einige Stunden, im Gegensatz zu einigen Minuten —, werden zur Zeit Pläne für die Evakuierung größerer Bevölkerungsteile ausgearbeitet. Nach diesen soll die Bevölkerung spätestens nach Erteilung der Warnung evakuiert werden.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es eine allgemeingültige Regel, wie man mit dem Leben davonkommt, nicht gibt. Jedes Land muß seine eigenen Pläne entwerfen, die seinen Bedingungen in jeder Hinsicht gerecht werden, zu denen als wichtigste, wie bereits erwähnt, die Warnzeit gehört. Aber wie die Pläne auch aussehen mögen, zwei Faktoren müssen aufeinander abgestimmt werden: Räumung, d. h. rechtzeitige homogene Verteilung der Bevölkerung über das ganze Land (strategische Evakuierung), Evakuierung der Bevölkerung kurz vor oder nach einem Angriff (taktische Evakuierung) oder schließlich eine Kombination beider Methoden und Schutzraumbau. Schutzräume müssen besonders für diejenigen geschaffen werden, die außerhalb der wahrscheinlichen Angriffsziele liegen, d. h. in den sogenannten C- und D-Gebieten und einige vielleicht auch an den Grenzen der B-Gebiete.

Diese beiden Maßnahmen sind als die vordringlichsten zu betrachten, wenn die Bevölkerung in großem Umfange erhalten bleiben soll.

Abgesehen von den Maßnahmen gegen die direkten Wirkungen der Explosion muß auch das Problem des „fall-out“ durch Atomwolken Berücksichtigung finden. Eine Belegung weiter Gebiete mit radioaktiven Partikeln ist nur dann zu beobachten, wenn der Feuerball den Erdboden berührt. Die Größe des belegten Gebietes, der Zeitpunkt und die Natur des Niederschlages sind von einer Reihe von Faktoren abhängig. Sofern jedoch eine gut ausgebaute Zivilverteidigung besteht, dürfte eine angemessene Warnzeit der wahrscheinlichen Angriffsziele es der Bevölkerung ermöglichen, rechtzeitig passende Schutzräume aufzusuchen und Hab und Gut in Sicherheit zu bringen.

Es ist leichter und weniger kostspielig, Schutzmaßnahmen gegen den „fall-out“ als gegen die direkte Explosion auszuarbeiten. Nichtsdestoweniger sind diese von eminenter Bedeutung. Man muß nämlich der Tatsache ins Auge sehen, daß die Menschen sich während längerer Zeit vor Strahlungsschäden schützen müssen. Die Zeit kann sich von Stunden auf Tage erstrecken und hängt von der Art und dem Grad der Vergiftung ab. In kleineren Ländern ist dieses Problem von besonderer Bedeutung, da das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen werden kann. In größeren Ländern werden sicherlich weite Landstrecken, wenn sich nicht ganz besondere Umstände geltend machen sollten, überhaupt nicht berührt werden.

Erhöhte Aufmerksamkeit kommt der radioaktiven Vergiftung bei der Ausarbeitung der Evakuierungspläne und der Pläne zur Verteilung der Bevölkerung über das ganze Land zu. Wenn auch zugegebenermaßen die Gebiete völliger Zerstörung durch thermonukleare Waffen sehr groß sein mögen, so werden jedoch noch

Gebiete von weit größerem Umfang weniger betroffen sein, und gerade hier sind Zivilverteidigungsmaßnahmen jedweder Art von entscheidender Bedeutung. Es ist nicht zu leugnen, daß der Angriff mit thermonuklearen Waffen stark in den Vordergrund getreten ist. Trotzdem darf aber nicht vergessen werden, daß auch die herkömmlichen Atombomben und konventionellen Waffen, einschließlich Gas und biologische Kampfmittel, zum Einsatz gelangen könnten. Auch gegen diese müssen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Der wichtigste Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart liegt in der Größe des Problems und der Tatsache, daß umfangreiche Schutzmaßnahmen bereits im Frieden getroffen werden müssen. Nach Lage der Dinge ist nämlich mit einem totalen Luftkrieg gleich zu Beginn der Auseinandersetzungen zu rechnen. Es wird deshalb nicht oder kaum möglich sein, die Fehler oder Unterlassungen, die im Frieden begangen wurden, wiedergutzumachen. Die Verteidigung muß sich auf die Mittel beschränken, die ihr im Frieden in die Hand gegeben werden, und muß sich darauf einrichten, von ihrem eigenen Fett während dieser Übergangsperiode zu leben.

Wir dürfen nicht beunruhigt werden, wenn die gesamte Produktion oder große Teile von ihr lahmgelegt werden. Sobald diese erste kritische Phase, und sie kann nicht von langer Dauer sein, überstanden ist, kann die Produktion wiederaufgenommen werden. Trotz der Vielfalt und der komplexen Natur der Probleme sind wir in der NATO davon überzeugt, daß diese erste Phase zu gewinnen ist. Aber der Sieg muß an zwei Fronten erkämpft werden: der militärischen und der Front der Heimat. Für den Sieg der letzteren trägt im wesentlichen die Zivilverteidigung die Verantwortung.

Die Stärke der NATO liegt in ihrer Einigkeit, und obwohl die Zivilverteidigung in erster Linie als nationale Aufgabe zu betrachten ist, können die Mitglieder dieser Gemeinschaft einander in vieler Hinsicht helfen. Diese Hilfe durch Austausch von Ideen und Erfahrungen ist in der Tat von großer Bedeutung, wenn alle Länder eine Zivilverteidigungsorganisation und einen technischen Apparat mit einem Mindestmaß an Forderungen errichten wollen.

Wir alle begrüßen den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur NATO. Auf dem Gebiete der Zivilverteidigung sehen wir einer engen und tatkräftigen Zusammenarbeit, die zum Teil schon angelaufen ist, entgegen. Wir sind der festen Überzeugung, daß sie von gegenseitigem Nutzen sein wird. Das Ziel der NATO ist es, so stark zu sein, daß der Frieden gewahrt wird. Die Zivilverteidigung ist ein lebenswichtiger Teil dieser Stärke. Wenn wir für die Zivilverteidigung arbeiten, arbeiten wir für den Frieden, und wir bauen eine Organisation auf, die auch eine lebenswichtige und humanitäre Aufgabe bei Katastrophen in Friedenszeiten zu erfüllen hat.

Laßt uns deshalb gemeinsam für das große Ziel arbeiten, und seien wir davon überzeugt, daß, wenn alle unsere Anstrengungen, den Frieden zu erhalten, scheitern sollten, diese Anstrengungen uns erst die Voraussetzungen in die Hand geben, den Sieg für die Freiheit zu erringen.

Geschichte der Organisation der belgischen Zivilverteidigung

Von Dr. Ch. Sillevaerts — Président du Conseil supérieur de la Sécurité civile

Die Organisation der belgischen Zivilverteidigung wurde 1946 geschaffen. Sie unterstand der Aufsicht einer gemischten parlamentarischen Kommission sowie der drei Oberbefehlshaber der Land-, See- und Luftstreitkräfte. Mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die effektiven Vorsichtsmaßnahmen, die von der belgischen Zivilverteidigung geschaffen wurden, nur das absolut Notwendige seien, fand die Organisation die Billigung der Oberbefehlshaber und der gemischten parlamentarischen Kommission. Diese Organisation ist, soweit wir wissen, die erste, welche die Möglichkeit eines Atombombenangriffs berücksichtigt und die zugleich bewußt auf die großen Zerstörungen bei massiven Luftangriffen mit schweren Bomben von großer Explosionskraft sowie auf die Folgen eines Angriffs mit Brandbomben hinweist.

Die beweglichen Einsatzkräfte, die das spezifisch charakteristische Element der belgischen Zivilverteidigungsorganisation sind, enthalten, wenn die Komplexität ihrer Zusammensetzung gebührend berücksichtigt wird, ein Maximum an erforderlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen, Hilfsmaßnahmen, deren dringende und gebieterische Notwendigkeit dem Generalsekretariat schon im Laufe der Ereignisse am Ausgange des Jahres 1944 und Anfang 1945, als allein täglich 120 Tonnen V1- und V2-Bomben auf die Bevölkerung Antwerpens niedergingen — das ist etwa eine Bombe jede 12. Minute, und zwar sowohl tags als auch nachts —, zum schmerzlichen Bewußtsein kam. Es ist übrigens vorgesehen, daß diese beweglichen Zivilverteidigungseinheiten entweder als in sich geschlossene Gebilde, in Gestalt von weniger wichtigen komplexen Einheiten oder schließlich als Spezialeinheiten zum Einsatz gelangen. Die organische Zusammensetzung von Sanitätseinheiten machte die Bildung von Spezialeinheiten für Strahlungseinwirkungen, für Vergiftungserscheinungen im Gefolge einer kriegerischen Katastrophe und Sonderkommandos für biologische Waffen erforderlich. Außer den Spezialtruppen zur Aufspürung und Messung radioaktiver Strahlungen sind Sanitäts- und Versorgungseinheiten vorgesehen. Jetzt hat das Département de la Santé Publique (Amt für öffentliches Gesundheitswesen) die Organisation der Ersten Hilfe, des Transport- und des Krankenpflegedienstes, der ersten und der allgemeinen Verpflegung wie auch die Versorgung der Opfer eines Luftangriffs mit pharmazeutischen und biologischen Präparaten sowie mit chirurgischen Geräten und mit Verbandstoffen jeder Art übernommen.

Will man sich nicht für diese Art der beweglichen und komplex gegliederten Zivilverteidigungseinheiten entscheiden, dann wird man, wie in den Niederlanden, bewegliche Einheiten schaffen müssen, die für die Brandbekämpfung und den Sanitätsdienst besonders ausgewählt und geschult sind. Außerdem müßte man noch, wie man das bereits in England getan hat, diese Einheiten durch sogenannte „canteens squadron“ ergänzen, um den Erfordernissen der allgemeinen Versorgung zu genügen. Ebenfalls wäre die Aufstellung von Polizeieinheiten sowie von Spezialkommandos zur

Aufspürung und Messung radioaktiver Strahlungen unumgänglich.

Die Geschichte der Organisation unserer Zivilverteidigung zeigt, daß wiederholt mehr oder minder wichtige und vor allem mehr oder minder glückliche Veränderungen im organisatorischen Aufbau vorgenommen worden sind. Hervorragend sind die auf Anregung von Fachleuten erfolgten Neuerungen, die, wie aus Fachkreisen zugegeben wird, zweifellos die Wirksamkeit unserer Zivilverteidigungsbereitschaft verbessert und verstärkt haben. Andererseits mußten von eben diesen Kreisen die Veränderungen bedauert werden, welche die unvermeidliche Konsequenz etatmäßiger Einsparungen sind. Auch sind die Vorschläge, die von Fachkreisen gemacht wurden, und die darauf abzielten, umfangreiches Spezialpersonal auszubilden — die Ausbildung und notwendige Ausstattung dieses Personals nimmt mehrere Monate in Anspruch —, bis auf den heutigen Tag völlig ignoriert worden. Der Alarmruf ist rechtzeitig erklungen, und er ist oft genug wiederholt worden; es ist deshalb nicht die Schuld der Fachleute, wenn er überhört wird.

Die verschiedenen Aufbaustadien der Zivilverteidigung

Erstes Stadium (1947)

A. Lokale Verteidigung

(Abgelegene Ortschaften mit 10 000 Einwohnern und darunter)

1. Allgemeine Charakteristik: Nur stationärer Einsatz. Die Zivilverteidigungstruppe gelangt lediglich in einem Umkreis von wenigen Kilometern vom Standort der Zivilverteidigungseinheit zum Einsatz.

2. Prinzipielle Aufgaben: Aufräumarbeiten; Brandschutz; Sorge und Hilfe für die Opfer; Anlage von Schutzgräben.

3. Personal: Freiwillige, vom Militärdienst Entbundene, die in Friedenszeiten sich dem örtlichen Zivilverteidigungskorps zur Verfügung stellen: ältere Soldaten, die von allen militärischen Verpflichtungen befreit und dem lokalen Zivilverteidigungskorps überlassen worden sind. Da der Einsatz sich auf einen lokal begrenzten Raum beschränkt, könnte in dieser Tatsache ein Anreiz für die Teilnahme von Freiwilligen eines bestimmten Alters (bis zu 60 Jahren) an den Aufgaben der Zivilverteidigung liegen. Das gleiche gilt für Frauen, die vor allem für karitative Arbeiten eingesetzt werden sollten. Ihr vorgesehenes Einsatzgebiet müßte aber so gelegen sein, daß sie jederzeit die Möglichkeit haben, ihr Heim zu erreichen.

4. Aufräumungsmaterial: Lagerung in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung; Material des örtlichen Roten Kreuzes; lokales Brandbekämpfungsgeschütz, das im Notfall ergänzt wird.

Transportmaterial: Zwei oder drei Lieferwagen von 750 kg Gewicht, die am Orte requiriert werden;

einer der Lieferwagen muß sich als Krankenwagen einrichten lassen; das Wagenmaterial muß einwandfrei und widerstandsfähig sein.

B. Regionale Zivilverteidigung

(Ortschaften, Bezirke und Gebiete dieser Art: Die großen Industriezentren und Städte: Antwerpen, Brüssel, Le Centre, Gent und Lüttich).

1. Definition: Grundsätzlich umfaßt der Bezirk einen bestimmten Gebietsabschnitt. Um einen zentralen Mittelpunkt gruppieren sich die näheren Ortschaften, für die eine vollständig autonome Zivilverteidigung nicht erforderlich ist, die aber für den ersten Einsatz eine lokale Zivilverteidigungskerntruppe haben müssen (Brandbekämpfung, Aufräumarbeiten).

Die großen Industriegebiete und Städte schaffen *eo ipso* einzelne Gebietsabschnitte, deren Grenzen grundsätzlich durch die Stadt mit ihren Vororten oder durch das unmittelbare industrielle Weichbild der Stadt bestimmt werden. Je nach seiner Bevölkerungsdichte, seiner territorialen Ausdehnung und seiner mehr oder minder nachrichten- und verkehrsgünstigen Struktur wird ein solcher Bezirk in eine bestimmte Anzahl von Sektoren und Teilsektoren aufgegliedert. Die genaue Anzahl dieser Sektoren innerhalb des regionalen Zivilverteidigungsbezirks variiert natürlich von Bezirk zu Bezirk. Während einige dieser Bezirke (z. B. Land- und Waldgebiete) nur über 100 einsatzfähige Personen verfügen, werden andere, wie z. B. Antwerpen, von einer effektiven Zivilverteidigungstruppe von mehr als 3000 Personen geschützt.

2. Allgemeine Charakteristik: Teilbewegliche Zivilverteidigungseinheiten. Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf das Territorium des Gebietsabschnitts (Bezirk). Die Zivilverteidigungstruppe kann jedoch im Einzelfall von einem angrenzenden Bezirk zur Hilfeleistung herangezogen werden.

3. Prinzipielle Aufgaben

In dem Gebiet von mittelbarer Wichtigkeit, Brandbekämpfung; Bergung der Opfer; erste Hilfeleistung; Unterbringung in Krankenhäusern; Anlage von Schutzgräben und Unterständen; besondere Aufgaben je nach dem Charakter des Bezirks, z. B. Schutz der landwirtschaftlichen Anbaufläche, des Viehs und der Wälder; Schutzmaßnahmen gegen Überflutungsgefahr.

In dem Gebiet von unmittelbarer Wichtigkeit: (große Städte und Industriezentren) Aufräumarbeiten; Brandbekämpfung; Bergung der Opfer; Unterbringung in Krankenhäusern; Erste Hilfe; besondere Aufgaben: Sicherung der Hafen- und Industrieanlagen, der Eisenbahntransporte und der lebenswichtigen staatlichen Betriebe; Schaffung von Schutzgräben und Unterständen.

4. Personal

In dem Gebiet von mittelbarer Wichtigkeit: Befehlsstab: Dem Abschnittskommandanten steht zu seiner Unterstützung ein Mitarbeiterstab zur Verfügung, in dem Fachkräfte für alle Spezialgebiete der Zivilverteidigung vertreten sind: Brandschutz; Aufräumarbeit; Sanitätswesen (Rotes Kreuz); Transportwesen; Alarmwesen; Fachkräfte der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung; möglicherweise

auch Spezialisten für chemische und biologische Waffen.

Personal: Der effektive Bestand richtet sich nach der Wichtigkeit des Zivilverteidigungsbezirks; das Personal setzt sich z. T. aus Freiwilligenverbänden, aber auch z. T. aus kasernierten Einheiten zusammen, die an der Peripherie des Stadtzentrums des jeweiligen Bezirks stationiert sind. Die kasernierten Einheiten setzen sich teils aus Milizsoldaten zusammen, die nicht mehr von der Armee eingezogen werden können, teils aus Milizsoldaten, die nach aktivem Dienst bei beweglichen Einheiten der Unites nationales (nationalen Zivilverteidigungseinheiten) zur Zivilverteidigung beordert werden. Das Höchstalter für Freiwillige beträgt 50 Jahre. Ledige Frauen und verheiratete Frauen ohne Kinder können im stationären Sanitätsdienst eingesetzt werden. Der mobile Hilfsdienst für Verwundete sowie der Evakuierungen kann nur reibungslos abgewickelt werden, wenn dazu lediges weibliches Personal herangezogen wird. Der Umfang des erforderlichen Personals wird in den verschiedenen Stabsdienststellen errechnet.

In dem Gebiet von unmittelbarer Wichtigkeit, Befehlsstab: Dem Kommandanten steht ein besonders befähigter Mitarbeiterstab zur Verfügung, der sich aus Spezialisten für alle sich möglicherweise ergebenden Katastrophensituationen zusammensetzt. Fachleute für biologische, chemische und atomare Waffen, Fachkräfte für Sicherheitsmaßnahmen allgemeiner Natur sowie für die Sicherung der wichtigsten staatlichen Betriebe gehören dem Gremium an.

Personal: Sehr wichtig. Z. T. Freiwillige, vor allem aber Milizsoldaten, die nicht mehr einberufen werden können, und Miliztruppen, die zur Zivilverteidigung beordert werden, nachdem sie aktiven Dienst bei den beweglichen Einheiten der Unites nationales und besonders bei den Spezialeinheiten geleistet haben. Die Altersgrenze für Freiwillige und die Bedingungen für den Einsatz weiblicher Kräfte im Rahmen der Zivilverteidigung sind die gleichen wie oben erwähnt.

5. Material

In dem Gebiet von unmittelbarer Wichtigkeit: Im wesentlichen Verwendung von Lieferwagen, wenn irgend möglich von gleicher Kapazität, die den jeweils erforderlichen Abtransport von Leichtverwundeten (Englisch: light rescue) und von Schwerverwundeten (Englisch: heavy rescue) zu bewältigen haben. Bei dem zuletzt erwähnten Transport auf Lieferwagen von drei Tonnen Gewicht. Eine variable Zahl von Lieferwagen wird als Krankenwagen eingerichtet. Notfalls Verwendung eines Lieferwagens von ein bis drei Tonnen Gewicht als Spezialkrankenwagen. Eventuell Bau einer Feuerwehreinheit aus stabilem Material zur verstärkten Unterstützung der normalen öffentlichen Feuerwehr.

In dem Gebiet von unmittelbarer Wichtigkeit: Das Material, das für das Gebiet von mittelbarer Wichtigkeit vorgesehen ist, stellt lediglich das Material für einen bestimmten Sektor der Zivilverteidigung dar. Bau einer Feuerwehreinheit aus widerstandsfähigem Material sowie Bereitstellung von stabilem Räumgerät mit Kränen. Beschaffung verschiedener Spezialgeräte je nach den Erfordernissen. Hierzu gehört die Bildung einer Reserve an Lieferwagen, die als Krankenwagen verwendet werden können.

C. Nationale Verteidigung

Definition: Die Entscheidung über den totalen oder partikulären Einsatz der nationalen Zivilverteidigungseinheiten bei einer Katastrophe von nationalem Umfang (Atombombenangriff), bei der die lokale und regionale Zivilverteidigung zerschlagen oder unwirksam gemacht worden oder bei der die Möglichkeit eines wirksamen Eingreifens der regionalen Zivilverteidigungsverbände durch umfangreiche Zerstörungen nicht mehr gewährleistet ist, liegt allein in der Hand des Befehlshabers der nationalen Zivilverteidigungsverbände. Ein Einsatz wird im allgemeinen dann erfolgen, wenn die Ablösung und Unterstützung der geschwächten und dezimierten lokalen und regionalen Zivilverteidigungsverbände notwendig erscheinen.

Die nationale Zivilverteidigungseinheit ist in vier bewegliche Gruppen aufgegliedert, die außerhalb der großen Städte in festen Standquartieren innerhalb ihres potentiellen Einsatzgebietes untergebracht sind. Eine Gruppe wird westlich der Schelde und der Lys stationiert; zwei weitere werden zwischen der Schelde und der Lys einerseits und der Meuse andererseits angesetzt, und zwar so, daß die eine im Norden und die andere im Süden liegt; die vierte Gruppe wird östlich der Meuse operieren. Jede dieser Gruppen umfaßt einen Stab und eine bestimmte Anzahl von Spezialeinheiten, die wiederum in kleinere Trupps unterteilt und so aufgegliedert sind, daß sie sowohl in ihrer Gesamtheit als auch als Teileinheiten eingesetzt werden können.

2. Allgemeine Charakteristik: Vollbewegliche Einheiten. Sie setzen sich aus Miliztruppen zusammen, die nicht von der Sécurité civile aberufen werden können. Die Mannschaft besteht aus verhältnismäßig jungen, kräftigen und gut durchtrainierten Männern, die an allen erforderlichen Plätzen eingesetzt werden können. Starke, notwendigerweise komplex gegliederte Einheiten, trotzdem aber sehr geschmeidig in ihrer Zusammensetzung, so daß sie in der Lage sind, sich allen Notwendigkeiten anzupassen.

3. Aufgaben: Ersatz für eine zerstörte oder neutralisierte regionale Zivilverteidigung und Sorge für deren Wiederaufbau.

Ersatz für die Einheiten oder für einen Teil der geschwächten oder aufgeriebenen Spezialeinheiten der regionalen Zivilverteidigung und Sorge für deren Wiederaufbau. Verstärkung einer regionalen Zivilverteidigung, die überlastet ist.

4. Zusammensetzung:

Jede Einheit setzt sich aus neun Kompanien oder Truppenabteilungen von unterschiedlicher Bedeutung zusammen.

Stabskompanie mit Nachrichten- und Meldetruppen, mit Luft- und Seeaufklärungseinheiten (Hubschrauber);
 Polizeikompanie;
 Feuerwehrkompanie;
 Sanitätskompanie,
 Versorgungskompanie (Lebensmittel und Material);
 Handwerker- und Facharbeiterkompanie;
 Transportkompanie mit Kraftwagen;
 Arbeitskompanie (Aufräumungs- und Rettungsarbeiten);
 Quartierkompanie.

Die beweglichen Einheiten, die eine Effektivstärke von annähernd 2000 Personen haben werden, sollen so gegliedert sein, daß sie sowohl in ihrer gesamten Stärke als auch als Teileinheiten eingesetzt werden können. Die Aufgaben der Sanitäts-, Verpflegungs-, Transport- (Ambulatorium) und Quartierkompanien werden zum großen Teil von Frauen bewältigt (Küche, Wäsche usw.), und zwar von ledigen oder verheirateten Frauen ohne Kinder unter 45 Jahren.

Die vorgesehene effektive Truppenstärke, die im ganzen 50 000 Mann beträgt, ist wie folgt aufgegliedert:

	Menschen
4 vollbewegliche Einheiten	8 000
6 große Bezirke (teilmobiler)	
Antwerpen	4 000
Brüssel	4 000
Le Centre	3 000
Charleroi	4 000
Gent	3 000
Lüttich	4 000
Gebiete von sekundärer Bedeutung (teilmobiler)	15 000
Kleine Bezirke (stationär)	5 000
Selbstschutz (Wardens)	100 000

Der Führungsstab:

In Friedenszeiten	Im Kriege
Ein Generaldirektor	Ein Hoher Kommissar, Nationalkommandant
Ein Generalinspekteur	Beigeordneter (stellv.) Hoher Kommissar. Beigeordneter (stellv.) Nationalkommandant.
Überwachungskommission (fünf Mitglieder)	Der Führungsstab übernimmt diese Funktion selbst.
Abteilung I: Organisation, Instruktion, Dokumentation, Studien und Forschungen, Ausbildungswesen.	Abteilung I Abteilung II
Abteilung II: Personalwesen (männl. und weibl.), Brandschutz, Verpflegungs-, Transport- und Sanitätswesen.	Abteilung III Abteilung IV
Abteilung III: Aktuelle Verwaltung — Finanzwesen — Schatzmeisterei — Gesetzgebung.	Abteilung V: Zivilbevölkerung — Quartier- und Verpflegungswesen — verschiedene Hilfsmaßnahmen — Krankenhausunterbringung — Evakuierungen und Verlegungen.
	Abteilung VI: Administration — Schatzmeisterei — Haushaltswesen — Gesetzgebung.

Diese Organisation, die erste, die Schutzmaßnahmen gegen Atomwaffen berücksichtigt hat, fand die uneingeschränkte Anerkennung der gemischten Kommission

(Parlamentarier und Oberbefehlshaber der Streitkräfte). Sie wurde daraufhin mit der Organisation der Landesverteidigung beauftragt. Die Organisationspläne wurden wiederholt dem Innenminister vorgelegt. Einwendungen irgendwelcher Art wurden nicht erhoben. Indirekt interessieren sich die meisten der alliierten Nationen, die jetzt in der NATO zusammengefaßt sind, für diesen Organisationsplan, den sie entweder im vollen Umfange oder aber auch in einzelnen Partien übernommen haben.

Zweites Stadium (1951—1955)

Bildung des „Corps de Sécurité civile“ (in den folgenden Ausführungen Zivilverteidigungskorps genannt), das mit der Realisierung des geplanten Zivilverteidigungsprogramms unter Berücksichtigung gewisser Abänderungen beauftragt wurde. Die Grundzüge dieser Umgestaltungen stellen sich wie folgt dar:

1. Die Pflege der Verwundeten und ihre Einlieferung in Krankenhäuser unterliegt nicht mehr dem Zivilverteidigungskorps, sondern wird vom Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen übernommen. Das Ministerium kann das Rote Kreuz und andere Organisationen mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen.

2. Die Rekrutierung des erforderlichen Personals der Zivilverteidigung basiert allein auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Daher sind alle Staatsbürger, die militärischen Verpflichtungen nachzukommen haben, vom Zivilverteidigungsdienst ausgeschlossen. Das Verteidigungsministerium beabsichtigt nicht, die militärdienstuntauglichen Personen dem Zivilverteidigungskorps zur Verfügung zu stellen.

3. Die Rekrutierung von Frauen für den Zivilverteidigungsdienst ist nicht ausgeschlossen, in der Praxis wird aber nur eine Einberufung von Frauen für den Alarmdienst und für relativ leichte Arbeiten besonderer Art erfolgen, z. B. als Sekretärinnen, Telefonistinnen und Wirtschafterinnen.

4. Der Umstand, daß die vorgesehene Anzahl an mobilen Einheiten zu gering war, hatte zur Folge, daß man ihre Zahl von vier auf fünf erhöht hat.

Die Organisation des Zivilverteidigungskorps, das sich im Stadium der Realisierung befindet, stellt sich wie folgt dar:

A. Lokale Organisation

Lokale Zivilverteidigungsverbände werden in allen Gemeinden, die nicht einem regionalen Zivilverteidigungsbezirk angegliedert sind und eine Bevölkerung von 7000 Einwohnern und darüber haben, aufgestellt. Auch in bestimmten mittleren Städten mit etwa 7000 Einwohnern, die ihrer Bedeutung nach, oder weil sich in ihrer Nähe eine lohnende Angriffsbasis befindet, Ziel eines feindlichen Luftangriffs sein könnten, werden lokale Zivilverteidigungsverbände aufgestellt.

Auf Grund des im Organisationsplan vertretenen Prinzips der kommunalen Autonomie gibt es keine gegenseitigen Hilfsverpflichtungen benachbarter Gemeinden. Eine solche Verpflichtung kann nur durch Abmachungen von Gemeinden entstehen, die an gegenseitigen Hilfsverpflichtungen interessiert sind.

Es ist geplant (und erwünscht), daß die aneinandergrenzenden Gemeinden ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Zusammenfassung solcher Gruppen von

Gemeinden zu geschlossenen Zivilverteidigungseinheiten liegt aber ausschließlich im Ermessen der einzelnen Gemeinden. Eine solche Gruppe von Gemeinden untersteht daher auch, nach der gleichen organisatorischen Prinzipien wie bei der Regionalverteidigung, der Führung des lokalen Zivilverteidigungskommissars der Hauptgemeinde.

Der Brandschutz unterliegt vor allem der kommunalen Feuerwehr. Die Hauptaufgabe des lokalen Zivilverteidigungskorps liegt in der Bergung der Opfer und in den für diesen Zweck erforderlichen Aufräumarbeiten; das lokale Zivilverteidigungskorps verfügt daher auch über einfache Brandbekämpfungsgeräte (Handpumpen) zur Löschung kleinerer Brände.

Das Material des lokalen Zivilverteidigungskorps wird fast ausschließlich auf dem Wege der Requisition beschafft. Als Transportmaterial dient im allgemeinen ein Lastwagen von drei Tonnen Gewicht mit einer Mannschaft von zehn Personen und dem dazugehörigen Gerät. Für den Transport von Kranken unmittelbar während der Katastrophe sind keine Beförderungsmittel vorgesehen. Da es ohnehin eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bis die Kranken an einem zentralen Ort gesammelt worden sind, nimmt man an, daß die eingesetzten Lastwagen bis dahin für einen zweiten Transport zur Verfügung stehen.

In den dünnbevölkerten Gemeinden mit einer geringen territorialen Ausdehnung sind nur Transportmittel (Lastwagen oder Lieferwagen von 750 oder 1500 kg Gewicht) für die Beförderung von Material und Geräten vorgesehen.

Die lokalen Zivilverteidigungsverbände sind je nach der Wichtigkeit der einzelnen Gemeinden nach folgenden Gesichtspunkten organisiert:

9 Personen und 1 Mannschaftsführer = 1 Mannschaft = 10 Personen;

3 Mannschaften und 1 Gruppenführer = 1 Gruppe = 31 Personen;

9 Mannschaften = 3 Gruppen und 1 Zugführer = 1 Zug = 91 Personen;

27 Mannschaften = 9 Gruppen = 3 Züge und 1 Brigadeführer = 1 Brigade = 283 Personen.

Man kann die einzelnen Einheiten noch um eine gewisse Anzahl an Reservepersonen verstärken. Die Effektivstärke der Brigade erreicht dann 300 Personen.

Die lokalen Zivilverteidigungseinheiten unterstehen der Befehlsgewalt eines lokalen Zivilverteidigungskommissars. Er ist zugleich der technische Berater des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des Zivilverteidigungskorps.

Bei großer Gefahr oder im Kriegsfall werden die lokalen Zivilverteidigungseinheiten fortlaufend von einem bestimmten Zeitpunkt an mobilisiert. Die Mobilmachung des Zivilverteidigungskorps und der nationalen Streitkräfte sind zeitlich aufeinander abgestimmt. In besonders gefährdeten Gebieten bleiben die Einsatzkräfte mobilisiert; in den übrigen Gebieten werden sie entweder alle oder aber auch nur ein Teil wieder nach Hause geschickt und nur im Falle einer Katastrophe wieder einberufen. Eine Kerntruppe, die eine variierende Effektivstärke hat, dient als ständige Sicherungstruppe.

B. Regionale Organisation

Es sind im ganzen 12 Bezirke geschaffen worden:

Brüssel	Brügge-Ostende	Namur
Antwerpen	Courtrai	Charleroi
Gent	Lüttich	Centre
Alost	Verviers	Borinage

An der Spitze eines jeden dieser Bezirke steht in Friedenszeiten ein ständiger Bezirksleiter, der mit dem Aufbau der Zivilverteidigung im ganzen Bezirk beauftragt ist.

Die Einsatzkräfte, die sich durchweg aus der Bevölkerung des Bezirks rekrutieren, werden zu Bezirksbrigaden zusammengefaßt und an der Peripherie des Bezirks oder am Rande eines als mögliches feindliches Angriffsziel angenommenen Gebietes stationiert.

Es sind drei verschiedene Arten von Bezirksbrigaden vorgesehen:

Die Bergungs- und Rettungsbrigade, die allein mit Rettungs- und Aufräumarbeiten beauftragt ist. Die Hilfsbrigade: sie setzt sich aus Spezialeinheiten zusammen, wie z. B. Polizei, Identifikations- und Instruktionskommandos, Personal für die Aufspürung und Messung radioaktiver Strahlungen und Einheiten, die mit der Verrichtung von Schanzarbeiten beauftragt sind.

Die Arbeitsbrigade: sie umfaßt Arbeitskräfte, die mit motorisierten und mechanisierten Werkzeugen und Maschinen versehen sind.

Die Effektivstärke der Bergungs- und Rettungs- sowie der Hilfsbrigade beträgt 300 Personen.

Die Bezirke sind in Sektoren aufgeteilt, deren Grenzen durch die natürlichen und markanten Trennungslinien im Gelände bestimmt werden. Jeder Sektor steht unter der Führung eines Sektorenleiters, der in seiner Arbeit durch einen Stab von Unterführern unterstützt wird. Dieses Personal untersteht dem Bezirksleiter. Jedem Sektor sind eine oder mehrere Bergungs- und Rettungsbrigaden sowie eine Hilfsbrigade (oder ein Teil davon) zugeteilt. Die Verfügungsgewalt über die Arbeitsbrigade liegt in der Hand des Bezirksleiters. Die vorgesehenen Effektivstärken für die einzelnen Bezirke (mit Ausnahme der Stabs- und Arbeitsbrigaden) sind wie folgt aufgeschlüsselt:

Bezirk	Anzahl der Sektoren	Bergungs- und Rettungsbrigaden	Hilfsbrigaden	Effektivstärke
Brüssel	5	10	5	4500
Antwerpen	5	8	4	3600
Gent	4	5	2	2100
Alost	2	1	1	600
Brügge-Ostende	2	4	1	1500
Courtrai	3	4	1	1500
Lüttich	4	5	2	2100
Verviers	3	1 ² / ₃	1 ¹ / ₃	600
Namur	2	1 ² / ₃	2 ² / ₃	700
Charleroi	3	4	1	1500
Centre	2	2	2 ² / ₃	800
Borinage	3	3	1	1200

In den Bezirken wie auch in den Gemeinden, die autonom sind, ist der Brandschutz in erster Linie mit dem vorhandenen Brandschutzgerät zu bewältigen. Der Bezirksleiter koordiniert den Brandschutz.

Sein Mitarbeiterstab umfaßt die Vertreter der verschiedenen Organisationen, die mit den Einheiten des Zivilverteidigungskorps zusammenarbeiten, insbesondere die Feuerwehr, die Regie TT, die öffentlichen Transport- und Distributionsorgane, das Gesundheitswesen usw.

Der Leiter des regionalen Zivilverteidigungskorps setzt im Falle einer Katastrophe die mobilen Zivilverteidigungseinheiten, die ihm nach Maßgabe des nationalen Zivilverteidigungskorps zur Verfügung gestellt worden sind (siehe weiter unten), entweder ganz oder teilweise ein.

Die Regionalbrigaden werden vom ersten Mobilmachungstage der Armee an fortlaufend mobilisiert. Sie bleiben während der Dauer der Feindseligkeiten im aktiven Dienst. Diese Bestimmung kann jedoch im Laufe der Zeit eingeschränkt werden. Es ist keine sofortige gegenseitige Hilfe der Bezirke geplant. Die Bezirke Alost und Centre haben in Friedenszeiten keinen ständigen Zivilverteidigungskommissar. Die Vorbereitungen für die Zivilverteidigung dieser Bezirke liegen in der Hand des zuständigen Provinzialkommissars (siehe weiter unten).

C. Provinziale Organisation

An der Spitze einer jeden Provinz, die administrative Unterteilung des Königreichs, steht ein ständiger Provinzialkommissar des Zivilverteidigungskorps.

Seine Aufgabe besteht darin, die Arbeit der Regionalkommissare zu überwachen, die zu seiner Provinz gehören. Auch die lokalen Zivilverteidigungskommissare, die nicht einem regionalen Bezirk unterstellt sind, unterstehen der Aufsicht des Provinzialkommissars. Er hat die oberste Verfügungsgewalt über alle nicht ständig eingesetzten Zivilverteidigungseinheiten der Provinz und entscheidet über alle Fragen und Probleme, die mehrere Gemeinden zugleich betreffen, wie z. B. Evakuierungsprobleme und die Frage der Unterbringung der Opfer. Außerdem ist er noch der technische Berater des Provinzialgouverneurs für alle Fragen des zivilen Luftschutzes.

Der Aufgabenbereich des Provinzialkommissars der Zivilverteidigung umfaßt vor allem folgende Ressorts: Administration; Organisation; Instruktion; Kontrolle und Koordinierung der Zivilverteidigung in seinem Gebiet. Er verfügt zwar nicht über eigene Einsatzverbände der Zivilverteidigung, er kann indessen das Eingreifen mobiler Zivilverteidigungsverbände in Gebieten, die außerhalb des regionalen Zivilverteidigungsbezirks liegen, im Falle einer umfangreichen Katastrophe fordern.

Die Provinzialkommissare von Ostflandern und vom Hennegau sind u. a. mit dem Aufbau der Zivilverteidigung in den Bezirken Alost und Centre, die in Friedenszeiten keinen ständigen Regionalkommissar haben, beauftragt.

D. Nationale Zivilverteidigungseinheiten

Das Grundprogramm sieht 14 mobile Einheiten — zehn regionale und vier nationale — vor, die indessen einstweilen aus etatmäßigen Gründen reduziert werden müssen.

Augenblicklich befinden sich fünf mobile Einheiten im Aufbau. Sie stehen alle dem nationalen Zivilverteidigungskommissar zur Verfügung. Er kann sie aus-

nahmsweise, und dann auch nur zeitweilig, einem regionalen Zivilverteidigungskommissar unterstellen.

Die Stationierung der fünf mobilen Zivilverteidigungseinheiten in Friedenszeiten ist nach Maßgabe ihres vermutlichen Einsatzgebietes ausgewählt worden.

Liedekerke (Brabant) für die Bezirke Brüssel und Alost.

Beernem (Ost-Flandern) für die Bezirke Gent, Brügge-Ostende und Courtrai.

Brasschaet (Provinz Antwerpen) für den Bezirk Antwerpen.

Kemexhe (Provinz Lüttich) für die Bezirke Lüttich, Verviers und Namur.

Ghlin (Hennegau) für die Bezirke Borinage, Centre, Charleroi und Namur.

Die Sollstärke einer mobilen Einheit beträgt in Kriegszeiten etwa 2400 Personen und 400 Fahrzeuge. Die Einheit verfügt über effektives Brandbekämpfungsmaterial, Aufräumungs- und Rettungsmaterial mit dem dazugehörigen Dienstpersonal: Polizei, Abteilungen zur Aufspürung und Messung radioaktiver Strahlungen, Versorgungseinheiten.

Die mobile Einheit setzt sich aus einem operativen Kommando, dem allgemeinen Dienstpersonal und drei gemischten Eingreifabteilungen mit den oben erwähnten Spezialeinheiten zusammen.

Jede gemischte Eingreifabteilung besteht grundsätzlich aus zwei Brandbekämpfungstrupps und einem Rettungstrupp. Die Abteilung ist so zusammengestellt, daß sie unabhängig von fremder Hilfe ist, selbständig operieren und den unmittelbar Betroffenen während ihres Einsatzes zu Hilfe eilen kann. Die Stärke der Abteilung beträgt etwa 700 Personen.

In Kriegszeiten werden 15 gemischte Eingreifabteilungen, die in je drei Trupps aufgegliedert sind, einsatzfähig sein. Ihre Stationierung wird sich in Kriegszeiten den Gegebenheiten anpassen müssen. Sie werden daher in mehr oder minder großer Entfernung vom Standort der mobilen Friedenseinheit untergebracht werden.

Das Spezialmaterial und ein Teil des allgemeinen Fahrzeugparks der mobilen Einheiten ist bereits vorhanden oder wird noch beschafft. Der übrige Teil des allgemeinen Fahrzeugparks und des Materials wird auf dem Wege der Requirierung erworben.

Die mobilen Einheiten sind besonders gut mit Brandbekämpfungsgeräten ausgestattet. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, durch ihren Einsatz die unzureichenden und unvollkommenen Hilfsmittel der kommunalen Brandschutzeinheiten auszugleichen.

Ein Feuerschutztrupp ist primär mit folgenden Geräten ausgestattet:

- 6 leichte Löschwagen
(Leistung 1500 Liter/Min, Druck 7 kg/cm²),
- 2 mittlere Löschwagen
(Leistung 3000 Liter/Min, Druck 7 kg/cm²),
- 1 schwerer Löschwagen
(Leistung 3000 Liter/Min, Druck 14 kg/cm²),
- 9 Motorspritzen
(Leistung 750 Liter/Min, Druck 7 kg/cm²),
- 1 Leiterwagen.

Das Personal der mobilen Einheiten besteht aus einer kleinen Stammtruppe und aus dem ständigen Wartungspersonal. Die übrigen Kräfte, die in Kriegszeiten

benötigt werden, dürften sich normalerweise aus Freiwilligen zusammensetzen. Da jedoch diese Art der Rekrutierung für die mobilen Einheiten unzureichend ist, werden die verantwortlichen Instanzen ohne Zweifel gezwungen, andere Maßnahmen ins Auge zu fassen.

E. Leitung des nationalen Zivilverteidigungskorps

Die Verantwortlichkeit für den Schutz der Zivilbevölkerung obliegt dem Innenminister.

Der Minister verfügt über: 1. Ein Konsultativorgan: Conseil supérieur de la Sécurité civile (Oberster Rat des Zivilschutzes). 2. Ein Exekutivorgan: Die nationalen Einheiten des Zivilverteidigungskorps. Der organisatorische Aufbau der nationalen Zivilverteidigungstruppe, die dem „Chef national“ untersteht, sieht folgendermaßen aus:

Sekretariat;

Abteilung „Organisation“ mit den Unterabteilungen:
Material,
Budget und Rechnungswesen,
Personal;

Abteilung „Operation“ mit folgenden Sektionen und Dienststellen:

Instruktion,
Mobile Einheiten,
Stationäre Einheiten (regional und lokal),
Technischer Dienst (Alarm-, Nachrichten-, Bau- und Schutzwesen),
Mobilisierung,
Schutz der Kunstwerke,
Brandschutz.

Die pharmazeutisch-medizinischen Einsatzkräfte stehen in ständiger Verbindung mit dem Minister für öffentliches Gesundheitswesen.

In Kriegszeiten wird die oberste Leitung des Zivilschutzes wahrscheinlich einem Hohen Kommissar übertragen werden. Die Abteilung „Organisation“ bildet den Kern der „Services Ministeriels“. Die Abteilung „Operation“ bestimmt den Einsatz der Zivilverteidigungseinheiten.

F. Aufstellung des Personals

Die Abteilung „Instruktion“ der nationalen Zivilverteidigungseinheiten entwirft den Grundplan für die Verwendung der Einheiten und für die Ausbildung des Personals. Sie sichert unmittelbar die Aufstellung der höheren Kader durch theoretische Lehrgänge, durch Übungen im Freien und im Raume und durch kombinierte Manöver mit den Einheiten der Nationalarmee oder der Verbündeten.

Eine nationale Ausbildungsanstalt des Zivilverteidigungskorps sorgt für die Ausbildung von Instruktoren und Spezialisten. Jene sichern die Ausbildung der Freiwilligen in den verschiedenen Gemeinden des Landes und stellen Kadereinheiten des lokalen Zivilverteidigungskorps auf.

G. Alarmwesen

Ein Netz von Sirenen, die in allen wichtigen Gemeinden aufgestellt sind, überzieht das gesamte belgische Territorium. Der Sirenenalarm wird über Draht von einer zentralen Alarmstelle übermittelt.

Erkundungen über feindliche Luftbewegungen werden von Flugzeugen, die mit den erforderlichen Meß-

geräten ausgestattet sind, angestellt und an die meisten zentralen Alarmstellen weitergegeben, die dann die entsprechenden Alarmbefehle weiterleiten.

Die Anzahl der vorgesehenen Sirenen beträgt im Augenblick etwa 1000.

Schließlich verstärkt ein Netzstrahler den Befehlsstab und sorgt für die Weiterleitung der Alarmbefehle an 27 Nebenzentralen.

Das Alarmpersonal setzt sich mit Ausnahme des Befehlsstabes und des technischen Wartungspersonals allein aus weiblichen Kräften zusammen.

H. Selbstschutz

Das augenblickliche Programm sieht vor, daß jede Gemeinde parallel zum Zivilverteidigungskorps den Selbstschutz auf ihrem Gebiet organisiert. Dazu gehören prinzipiell alle gesunden Einwohner von 15 bis 60 Jahren.

Die dichtbevölkerten Teile der Ortschaften werden in Kerngebiete eingeteilt, die hundert oder mehr Personen, je nach der räumlichen Lage, umfassen. Jedes

Kerngebiet hat einen Leiter, der mit der Organisation des Selbstschutzes in diesem Gebiet beauftragt ist.

Eine bestimmte Anzahl von Kerngebieten ist zu einem Block zusammengefaßt, eine bestimmte Anzahl Blocks zu einer Zelle.

Die Einheiten des Selbstschutzes unterstehen dem Bürgermeister, der mit dieser Organisation dem lokalen Zivilverteidigungschef zur Verfügung steht.

In den Gemeinden, die zu einem Regionalverteidigungsbezirk gehören, unterstehen sie nicht den Sektorenleitern oder den Leitern der regionalen Zivilverteidigung, sondern diese und die Nachrichtenabteilungen des Zivilverteidigungskorps sind angehalten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Personal des Selbstschutzes besteht allein aus freiwilligen, von den Gemeinden rekrutierten und nicht eingeschriebenen Kräften. Nur die Block- und Zellenleiter sind im Kriege eingeschrieben und festangestellt. Das Material der Kräfte des Selbstschutzes wird auf dem Wege der Requisition beschafft und setzt sich aus Handwerkszeug und kleinerem Material zur Bekämpfung von Feuer ohne Wagenpark zusammen.

Die Zivilverteidigung Schwedens

Von Generaldirektor Åke Sundelin, Chef der schwedischen Zivilverteidigung

Es ist Aufgabe der Zivilverteidigung, die Bevölkerung und ihr Eigentum vor feindlichen Angriffen, besonders Fliegerangriffen, sowie vor Spionage und Sabotage zu schützen. Ihrem Wesen nach hat die Zivilverteidigung also eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Einerseits soll sie im Falle eines Krieges dazu beitragen, das Widerstandsvermögen zu stärken, andererseits ist sie auf humanitärem Gebiet tätig, indem sie den Geschädigten und Notleidenden Hilfe zukommen läßt.

Die wichtigsten Mittel, die der Zivilverteidigung dabei zur Verfügung stehen, sind Evakuierung, Bau von Schutzräumen und Errichtung einer Organisation zur Linderung der Schäden. Diese verschiedenen Möglichkeiten müssen besonders unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung ständig gegeneinander abgewogen werden.

Im folgenden sollen die einzelnen Aufgaben in großen Zügen skizziert werden. Territoriale, organisatorische, administrative und finanzielle Probleme sowie die mit der Organisation zusammenhängenden bautechnischen Fragen werden ebenfalls zur Sprache kommen.

Aufgaben

Im Hinblick auf die in der Einleitung angeführten Aufgaben sind der Zivilverteidigung die Alarmierung der Bevölkerung sowie technische Maßnahmen, als da sind: Schutzraumbau, Verdunkelung und Tarnung, übertragen. Überdies trägt sie bei Erklärung des Bereitschaftszustandes die Verantwortung für die Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Aufrechterhaltung der Ordnung, soweit sie der Zivilverteidigung übertragen ist.

2. Brandbekämpfung.

3. Rettung Verschütteter und Wiederherstellung der Verkehrsverbindungen.

4. Schutz gegen Gas oder andere chemische Kampfmittel sowie gegen radioaktive Strahlung.

5. Betreuung Verwundeter und Ausgebombter.

6. Evakuierung und Einquartierung sowie Bergung der Toten.

7. Verlagerung und Zerstörung von Eigentum.

Territoriale Einteilung

Schweden ist in eine Reihe von Zivilverteidigungsbezirken (civildörsvarsområden) eingeteilt, jeder Bezirk entspricht in der Regel einem Polizeidistrikt. Die Zivilverteidigungsbezirke sind in Kreise (kretsar) unterteilt. Die nächst höhere Einheit vom Bezirk aus gesehen ist die Provinz (län). Diese wiederum sind zu Zivilverteidigungsgebieten (civilområden) zusammengefaßt.

Organisation

Für die Bereitschaftsaufgaben hat die Zivilverteidigung eine besondere Organisation errichtet. Sie ist im Prinzip örtlich gebunden, so daß jeder Zivilverteidigungsbezirk seine eigene Organisation besitzt. Eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bezirken besteht jedoch in der Beziehung, daß diese zu gegenseitiger Hilfe durch die sogenannten Fernhilfeeinheiten verpflichtet sind. Die Organisation in jedem Bezirk ist in eine allgemeine und eine besondere Zivilverteidigung aufgegliedert. Der allgemeinen Zivilverteidigung obliegt der Schutz des Gebietes als Ganzes, der besonderen Zivilverteidigung der Schutz von Bauten und Werkanlagen (Selbstschutz — Werk-

luftschutz). Zur allgemeinen Zivilverteidigung gehören außerdem besondere zur Verstärkung des Selbstschutzes gebildete Einheiten, die Blockgruppen.

Planung

Zentraler und regionaler Planung unterliegen im allgemeinen nur die Bereiche, die von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Zivilverteidigung sind, also Bereiche, die nicht die Zuständigkeit der Provinzen und der Zivilverteidigungsbezirke berühren. Im übrigen ist die Planung örtlicher Natur.

Die Organisation der Zivilverteidigung in jedem Zivilverteidigungsbezirk wird in einem für das Gebiet ausgearbeiteten Organisationsplan festgelegt. In diesem wird der Bedarf an Dienststellen, an Schutzräumen, Material usw. angegeben. Für jeden Dienstzweig der Zivilverteidigung in einem Bezirk wird ein Spezialplan ausgearbeitet.

Personal

Jeder schwedische Mann und jede schwedische Frau im Alter von 16 bis 65 Jahren unterliegen der Zivilverteidigungspflicht und sind entsprechend ihrer körperlichen Konstitution verpflichtet, sich für den Dienst in der Zivilverteidigung zur Verfügung zu stellen.

Im ganzen benötigt Schweden für die allgemeine Zivilverteidigung nach den zur Zeit geltenden Plänen 500 000 Frauen und Männer. Der Bedarf an Selbstschutzleitern und Werkluftschutzpersonal beläuft sich auf 400 000 Mann. Das gesamte hier angegebene Personal wird für die Zivilverteidigung unter Berufung auf die Zivilverteidigungspflicht eingeschrieben.

Ausbildung

Das eingeschriebene Personal muß sich in Friedenszeiten einer Ausbildung von maximal 60 Stunden im Jahre unterwerfen. Diese Bestimmung wird in der Weise gehandhabt, daß das Personal seine erste Ausbildung in einer für die verschiedenen Dienstzweige unterschiedlichen Anzahl Stunden, jedoch maximal 50 Stunden, erhält, und daß es danach jedes dritte Jahr zu Wiederholungskursen von maximal 15 Stunden einberufen wird.

Taktischer Aufbau

In jedem Zivilverteidigungsbezirk besteht die Organisation aus einem Führungsorgan, aus Dienstzweigen und Organen zur Aufstellung und Ausbildung des Personals.

Die unmittelbare Führung obliegt dem Zivilverteidigungschef, dem ein Stab helfend zur Seite sowie Beobachtungs- und Fernmeldemittel zur Verfügung stehen. Dem Zivilverteidigungschef sind nicht nur die taktische Leitung, sondern auch die Verantwortung für die Aufstellung und Ausbildung des Personals übertragen.

Sofern die Lage nach einem Angriff eine dezentralisierte taktische Leitung der Rettungsmannschaften erforderlich macht, überträgt der Zivilverteidigungschef den Befehlshabern der Schadensgebiete die Führung über gewisse Gebiete, die von ihm genau abgegrenzt werden.

Für jede Tätigkeit in der allgemeinen Zivilverteidigung gibt es in der Regel einen Dienstzweig: Branddienst, Sanitätsdienst, technischer Dienst usw. Die ein-

zelnen Dienstzweige bestehen aus Einheiten: Brandeinheiten, Sanitätseinheiten, technische Einheiten usw.

Was die Aufstellung der Kräfte anbelangt, so ist jeder Zivilverteidigungsbezirk in eine Anzahl von Ausgangsstellungen (basområde) eingeteilt. Jeder dieser Ausgangsstellungen steht ein Basischef (basområdechef) vor.

Die schadenlindernden Einheiten liegen einsatzbereit in den Ausgangsstellungen, sie unterstehen bis sie eingesetzt werden — mit Ausnahme des Werkluftschutzes — dem Basischef. Diesem unterliegen weiter Vorratslager, Werkstätten sowie Liegenschaften: z. B. Unterkünfte und Warteplätze.

Die Einheiten werden auf Befehl des Zivilverteidigungschefs eingesetzt. Dieser gibt den Befehl an den Chef der Basis weiter, der ihn seinerseits wieder den Einheiten übermittelt. Sobald die Einheiten eingesetzt sind, unterstehen sie in taktischer Beziehung dem Befehlshaber des Schadensgebietes oder dem Zivilverteidigungschef, während der Chef der Basis seinerseits wiederum für Unterhalt, Personalablösung usw. verantwortlich ist.

Um der auf diese Weise örtlich gebundenen Organisations Beweglichkeit und Schlagkraft zu verleihen, ist ein System gegenseitiger Hilfe zwischen den einzelnen Zivilverteidigungsbezirken, die Fernhilfe (fjärrhjälp), geschaffen worden. Das System besagt, daß Teile der allgemeinen Zivilverteidigung jedes Zivilverteidigungsbezirks in einem gewissen Umfange verpflichtet sind, anderen Orten in einem Umkreis von 10 km im Falle eines Angriffs Hilfe zukommen zu lassen. Operative und organisatorische Pläne für Bewegung und Einsatz dieser Fernhelfeinheiten sind ausgearbeitet, die Zuständigkeitsverhältnisse bei Erteilung des Einsatzbefehls sind festgelegt worden, die Kader haben sich Speziallehrgängen unterziehen müssen, und die Einheiten haben in bedeutendem Umfange an Übungen teilgenommen. Zur Zeit sind Bestrebungen zur Erhöhung der Schlagkraft der Einheiten im Gange.

Material

Der Organisation werden das erforderliche Material und die Ausrüstung zugeteilt. Nach den vorliegenden Plänen benötigt die allgemeine Zivilverteidigung für Material und Ausrüstung — einschließlich der Gasmasken für die Zivilbevölkerung — 250 Millionen Kronen. Bisher wurden Ausrüstung und Material für einen Gesamtwert von 160 Millionen Kronen angeschafft, dazu kommen bestelltes Material und disponible Mittel für insgesamt 25 Millionen Kronen. Pläne und Berechnungen über den Bedarf an Material für den Selbstschutz und den Werkluftschutz sind noch nicht fertiggestellt, Zahlen können deshalb nicht gegeben werden.

Bei dem Material, von dem hier die Rede ist, handelt es sich im wesentlichen um die persönliche Ausrüstung, Alarmanlagen, Fernmeldemittel, Motorspritzen, Feuereschläuche, Kuppelungsrohre, Schweißaggregate, Kompressoren, Gasmasken, Gasschutzanzüge, Geräte zur Messung der radioaktiven Strahlung, Ausrüstung für Verbandsstationen und Krankentransportmittel, Ausrüstung für den Wagenpark, Feldküchen sowie andere Ausrüstungsgegenstände für den Sozialdienst.

Im Frieden wird das Material — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — in zentralen Lagern der einzelnen Provinzen aufbewahrt. Bei Erklärung des Bereit-

schaftszustandes soll das Material in Übereinstimmung mit den ausgearbeiteten Plänen verteilt oder an die Ausrüstungslager der Orte gebracht werden, für die es vorgesehen ist.

Bautechnische Maßnahmen

Schutzräume sollen in der Regel nur in Städten (städer), Flecken (köpingar) und anderen dichtbesiedelten Gebieten errichtet werden. Öffentliche Luftschutzräume sind für das Zivilverteidigungspersonal, für diejenigen, die von den Organen der Zivilverteidigung betreut werden, für Reisende und für andere, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten, sowie für die Zivilbevölkerung im allgemeinen vorgesehen. Für Anlagen und Bauten einer bestimmten Größenordnung sollen Privatschutzräume zum Schutze von Personen, die sich darin aufhalten oder wohnen, erstellt werden. Bei der Frage nach dem Schutzgrad unterscheidet man zwischen volltreffersicheren Schutzräumen und Normalschutzräumen.

Augenblicklicher Stand des Schutzraumbaus

In ungefähr 50 Städten sind oder werden z. Z. volltreffersichere Kommandozentralen für die Führungskräfte der Zivilverteidigung errichtet. Für das übrige Zivilverteidigungspersonal und für das ständige Personal stehen Schutzräume nur in begrenztem Umfange zur Verfügung, das gleiche gilt für diejenigen, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten. Für die Zivilbevölkerung sind oder werden insgesamt volltreffersichere Schutzräume für 105 000 Menschen gebaut. Privatschutzräume nach Art der oben angeführten Normalschutzräume wurden für 1,3 Millionen Menschen erstellt. In erheblichem Umfange sind kommunale Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder vitale Teile dieser Werke in volltreffersicheren Schutzräumen untergebracht.

Administration

Die schwedische Zivilverteidigung untersteht dem Innenministerium, das seine Befugnisse durch ein zentrales Zivilverteidigungsamt (civiltforsvarsstyrelsen) ausübt. In den einzelnen Zivilverteidigungsgebieten untersteht die Zivilverteidigung einem Gebietskommandanten, einem der Provinzialgouverneure. Die Einteilung in Zivilverteidigungsgebiete ist im Frieden praktisch ohne Bedeutung, im Kriegsfall jedoch soll der Gebietskommandant die Arbeit zwischen den einzelnen Provinzen koordinieren und besonders die über die Provinzgrenzen hinausgehenden Operationen leiten. In den Provinzen ist die Provinzialregierung für die unmittelbare Führung der Zivilverteidigung verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird von jeder Provinzialregierung eine Verteidigungssektion eingerichtet. Die Einteilung in Kreise entbehrt in Friedenszeiten in verwaltungstechnischer Beziehung der Bedeutung. Im Kriegsfall entscheidet jedoch der Kreischef in gewissem Umfange, wo die Fernhilfeinheiten innerhalb des Kreises eingesetzt werden sollen. An der Spitze jedes Zivilverteidigungsbezirkes steht ein Zivilverteidigungschef, der öfter der Polizeimeister des Ortes ist. Dem Zivilverteidigungschef steht ganzjährig beschäftigtes, fest angestelltes Personal zur Verfügung.

Das ganzjährig beschäftigte Zivilverteidigungspersonal beläuft sich auf 600 Mann.

Die Zusammenarbeit mit den Streitkräften beschränkt sich in der Hauptsache auf gegenseitige Konsultation. Bei Kriegsausbruch wird den militärischen Dienststellen auf gewissen eng umgrenzten Gebieten die Befehlsgewalt übertragen, die in der Weise ausgeübt wird, daß die militärische Dienststelle den Dienststellen der Zivilverteidigung Anweisungen erteilt. Dem zentralen Zivilverteidigungsamt und den Provinzialregierungen stehen für die Gewährung der Zusammenarbeit Militärassistenten zur Verfügung. Für den Fall eines Krieges sind gemeinsame Dienststellen auf den Gebieten vorgesehen, auf denen militärische und zivile Verteidigung zusammenarbeiten, ebenfalls werden gemeinsame Manöver abgehalten.

Auch auf anderen Gebieten, besonders auf dem Gebiete der Forschung, hat sich eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen entwickelt. Forschungsergebnisse, die vom Forschungsinstitut für die Verteidigung (försvaretes forskningsanstalt) und der Verwaltung der Befestigungsanlagen (fortifikationsförvaltningen) im Zusammenhang mit ihrer Forschungstätigkeit auf Kosten der Streitkräfte gewonnen werden, sollen auf königlichen Beschluß dem zentralen Zivilverteidigungsamt zur Verfügung gestellt werden, sofern die Ergebnisse von Bedeutung für die Zivilverteidigung sein könnten. Überdies verfolgt der Oberarzt der Zivilverteidigung die medizinischen Forschungsergebnisse des Rates für medizinische Verteidigung, dem er zugleich angehört. Für Forschungsarbeit, die von ausschließlicher Bedeutung für die Zivilverteidigung ist, stellt der Haushaltsplan der Zivilverteidigung 200 000 Kronen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln bestreitet das zentrale Zivilverteidigungsamt in erster Linie die Forschungsarbeit bei dem Forschungsinstitut für die Verteidigung und bei der Verwaltung der Befestigungsanlagen, jedoch auch die privater Forscher. Der Forschung ist in der Hauptsache die Aufgabe gestellt, zweckdienliche Lösungen bei der Herstellung von Standardmaterial und bei der Beantwortung anderer technischer Fragen zu finden.

Finanzielle Fragen

Der Staat kommt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, für die Kosten der Zivilverteidigung auf. Zu den Ausnahmen gehören in der Hauptsache die folgenden:

a) Die Kosten für die öffentlichen Luftschutzräume, für Mauerdurchbrüche und andere bautechnische Maßnahmen der allgemeinen Zivilverteidigung sowie für die volltreffersicheren Schutzräume der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke werden zu einem Drittel von den Gemeinden, der Rest vom Staat bestritten.

b) Die Kosten für die Aufbewahrung des staatlichen Materials für den Branddienst, Ordnungs- und Bewachungsdienst sowie für den technischen Dienst werden allein von den Gemeinden getragen.

c) Die Kosten für den Selbstschutz und Werkluftschutz werden von dem zuständigen Eigentümer oder Nutznießer, mit Ausnahme der Ausbildungskosten für die Selbstschutzleiter, für die der Staat aufkommt, bestritten.

Im Haushaltsplan für das Jahr 1954/1955 sind die Ausgaben für die Zivilverteidigung auf 48 Millionen Kronen veranschlagt.

Das zentrale Zivilverteidigungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsstab Richtlinien für die Tätigkeit der Zivilverteidigung in den kommenden

Jahren ausgearbeitet. Im folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der Richtlinien gegeben, zu denen die königliche Regierung noch nicht Stellung genommen hat.

Richtlinien für die Tätigkeit der Zivilverteidigung

Die Tätigkeit der Zivilverteidigung muß der kriegstechnischen Entwicklung angepaßt werden. Da die Atomkampfmittel die Art des Angriffs und die aus ihm resultierenden Wirkungen wesentlich verändert haben, muß auch die Tätigkeit, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Bevölkerung zu schützen und materielle Hilfsquellen zu erhalten, in den Umwandlungsprozeß einbezogen werden. Die Zivilverteidigung muß sich in erster Linie auf einen Krieg mit Atomkampfmitteln rüsten. Im übrigen muß ihre Arbeit aber so ausgerichtet sein, daß sie größtmöglichen Schutz auch gegen andere Kampfmittel, besonders biologische und chemische, gewährt. Die Anordnungen und Maßnahmen, die im folgenden besprochen werden, sollen in erster Linie Schutz gegen die Wirkungen von Atomkampfmitteln bieten, überdies gewähren sie aber auch Schutz gegen die übrigen Kampfmittel.

Die Schutzmaßnahmen werden sich aus praktischen und finanziellen Gründen nach der Wichtigkeit der Objekte für die Verteidigung des Landes und der sich daraus ergebenden Angriffsgefahr richten. Im folgenden sind unter Zielen ersten Grades Gebiete zu verstehen, die auf Grund ihrer dichten Besiedlung oder ihrer Bedeutung für die Produktion und Widerstandskraft des Landes einem Angriff bevorzugt ausgesetzt sein dürften. Unter Zielen zweiten Grades versteht man dicht besiedelte Gebiete, in denen die Produktion und die für die Gemeinschaft lebenswichtige Tätigkeit in der Hauptsache aufrechterhalten bleiben können, ohne daß sie dadurch zu besonders lockenden Angriffszielen werden oder Angriffen gegenüber besonders empfindlich sind. Unter Zielen dritten Grades versteht man kleinere Orte in weniger dicht besiedelten Gebieten, die auf Grund ihrer geringen Bevölkerungsdichte und ihrer kriegswichtigen Produktion als Angriffsziel ungeeignet erscheinen.

Die technische Entwicklung hat — wie früher betont — dazu geführt, daß wir nicht mit ausreichender Sicherheit mit Vorwarnzeiten gegen Luftangriffe rechnen können, die es der Bevölkerung erlauben würden, rechtzeitig Schutzräume nach der Alarmierung aufzusuchen.

Sollte eine Wasserstoffbombe über einer unserer größten Städte explodieren, so dürfte praktisch die gesamte Bevölkerung ausgerottet werden, wenn weder Vorwarnung erteilt würde, noch eine Evakuierung stattgefunden hätte. Es ist klar, daß Verluste einer solchen Größenordnung in erheblichem Maße unser weiteres Widerstandsvermögen schwächen dürften. Überraschende Angriffe mit chemischen und biologischen Kampfmitteln könnten ebenfalls der Bevölkerung schwere Prüfungen auferlegen, wenn auch von einer anderen Art und bedeutend geringerem Umfang. Es ist außerordentlich schwer, die Wirkungen dieser Kampfmittel genau zu berechnen.

Evakuierung

Die friedensmäßige Bevölkerungskonzentration muß bei Umstellung der Gemeinschaft auf den Krieg erheb-

lich verringert werden. Aus Rücksicht auf die erhöhten Forderungen, die der Krieg stellt, und aus Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung ist es von Bedeutung, daß die Arbeit in bestimmten Betrieben der Stadt aufrechterhalten wird.

Aus Zielen ersten Grades müssen diejenigen evakuiert werden, die nicht für die Kriegsproduktion oder für eine die Allgemeinheit wichtige an den Ort gebundene Tätigkeit benötigt werden.

An Ziele zweiten und dritten Grades werden in bezug auf die Evakuierung geringere Forderungen gestellt.

Es ist nicht möglich, die genaue Zahl der örtlichen Verluste an Menschenleben anzugeben, die ertragbar ist, ohne daß die psychologische und ökonomische Widerstandskraft des Landes darunter leiden. Wenn die Bevölkerung einer Stadt auf 15 000 reduziert wird, dürfte die Stadt kein besonders lockendes Ziel für einen reinen Terrorangriff sein. Sollten Terrorangriffe gegen die zurückgebliebene Bevölkerung ungefähr dieser Größenordnung trotzdem eingeleitet werden, so können eine Evakuierung der Städte, die bisher nicht angegriffen wurden sowie andere zusätzliche Schutzmaßnahmen schnell in die Wege geleitet werden. Dadurch läßt sich die nachteilige Wirkung auf die Widerstandskraft des ganzen Volkes in erheblichem Umfang verringern.

Die Verluste, die entstehen, wenn eine oder mehrere Städte trotzdem angegriffen werden sollten, müssen ertragen werden, ohne daß die Widerstandskraft des Landes ernstlich darunter leidet. Für Städte, deren Bevölkerung so stark reduziert wird, werden eine über den Plan hinausgehende Räumung, die übrigen Schutzmaßnahmen und der Bedarf an Hilfe nach einem Angriff zu einer Aufgabe, die leicht zu bewältigen ist.

Die Grenze 15 000 erscheint auch geeignet, wenn man in Betracht zieht, daß die lebenswichtigen Funktionen der Gemeinschaft aufrechterhalten bleiben sollen. In dem überwiegenden Teil der Städte des Landes bleiben die direkten Rückwirkungen auf die für die Gemeinschaft wichtigen Funktionen von untergeordneter Bedeutung. Die Zahl 15 000 ist im übrigen so hoch, daß die Städte den erhöhten Anforderungen, die ihnen aus der Bevölkerungsvermehrung der sie umgebenden ländlichen Gemeinden entstehen, gewachsen sein dürften.

Auch in bezug auf die Unterbringungsmöglichkeiten der Bevölkerung ist die Zahl 15 000 angemessen. Bei Ausnutzung aller Unterbringungsmöglichkeiten kann die Evakuierung in erheblichem Umfang verstärkt werden. Die Unterbringungsmöglichkeiten richten sich jedoch stark nach örtlichen und regionalen Gegebenheiten. Um sich einen Spielraum bei der Planung und Durchführung der Evakuierung zu schaffen, ist es angebracht, die Unterbringungsmöglichkeiten nicht bis zum äußersten auszunutzen. Bei der Forderung, hier eine gewisse Zurückhaltung walten zu lassen, spielt der Umstand eine große Rolle, daß evtl. große Gebiete, die der Fernbelegung ausgesetzt waren, geräumt werden müssen.

Wird die Bevölkerung nach diesen Grundsätzen evakuiert, so bleiben nur in den Städten Stockholm, Göteborg und Malmö mehr als 15 000 Einwohner nach der Evakuierung zurück. Berechnungen haben ergeben, daß die Bevölkerung in Stockholm auf 50 000, in Göteborg auf 35 000 und in Malmö auf 20 000 reduziert

werden kann. Soll eine Evakuierung in diesem Umfange durchgeführt werden, so steht die Zivilverteidigung vor einer radikalen Änderung der bestehenden Pläne. Aber nur durch eine so weitgehende Räumung können die Verluste im Falle eines Angriffs mit Atomkampfmitteln in solchem Umfange herabgemindert werden, daß wir in der Lage sind, derartigen Angriffen standzuhalten oder den Angreifer zu der Überzeugung zu bringen, daß sie für ihn bedeutungslos sind.

Durch Verringerung der Verwundbarkeit gegenüber Atomkampfmitteln und anderen ABC-Waffen wird auch die Gefahr, daß wir einem Angriff mit derartigen Kampfmitteln ausgesetzt werden, vermindert. In letzter Konsequenz trägt die Evakuierung dadurch zur Bewahrung des Friedens mit bei.

Die Evakuierung der Ziele ersten Grades muß auf jeden Fall abgeschlossen sein, bevor der Angriff einsetzt, in der Regel also vor Kriegsausbruch.

Schutzräume

Die verheerende Wirkung der Atomkampfmittel sowie die radioaktive Vergiftung weiter Gebiete, die nach Atomexplosionen nahe der Erdoberfläche zu erwarten sind, stellen große Forderungen an den Schutzraumbau. In unmittelbarer Nähe der Explosion einer Atombombe gewährt praktisch kein Schutzraum effektiven Schutz. Der Schutzgrad der Bergschutzräume ist jedoch bereits in relativ geringem Abstand vom Detonationszentrum sehr hoch; dieser Abstand kann bei der Detonation schwerster Wasserstoffbomben einige Kilometer betragen. In dem weitaus größten Gebiet des Wirkungsradius der Atomwaffen ist selbst einfacher Schutz ausreichend. An und für sich ist es wünschenswert, daß alle den bestmöglichen Schutz erhalten, nämlich durch Bergschutzräume oder Betonschutzräume mit entsprechendem Schutzwert. Dies ist jedoch nicht möglich, da der Bau hochwertiger Schutzräume die Kosten allzusehr erhöhen würde. Hochwertige Schutzräume müssen deshalb in erster Linie für kriegswichtige Anlagen an ausgesetzten Punkten errichtet werden.

An Zielen ersten Grades muß die zurückbleibende Bevölkerung während der Arbeit, der Freizeit und der Ruhe in der Hauptsache in Schutzräumen Unterkunft finden. In diesen Städten, die in erster Linie Angriffen ausgesetzt sein dürften, müssen die Schutzräume von erstklassiger Beschaffenheit sein. Soweit möglich, sollen Bergschutzräume oder andere Schutzräume, die den gleichen Schutzwert besitzen, erstellt werden. Durch häufigen Urlaub und Ablösungen lassen sich die seelischen Belastungen, die diesen Menschen auferlegt werden, mindern.

In Zielen zweiten Grades sollen Berg- und Betonschutzräume in der Hauptsache nur für die kriegswichtige Produktion und das in ihr beschäftigte Personal geschaffen werden. Dem Rest der Bevölkerung dieser Gebiete soll einfacher Schutz hauptsächlich in Form der oben angeführten Normalschutzräume gewährt werden.

Ziele dritten Grades müssen mit Normalschutzräumen versehen sein. Der Bedarf dürfte über die zur Zeit verfügbaren Räume z. B. durch Einquartierung hinausgehen. Es ist erstrebenswert, eine so große Anzahl von Normalschutzräumen zu erstellen, daß die Bevölkerung in Zielen zweiten und dritten Grades wenigstens zeitweise in ihnen ständig wohnen kann.

Dem ganzen Land droht Gefahr durch radioaktiven Niederschlag, der bei einer Atomexplosion in niedriger Höhe vom Winde fortgeführt wird. Ausgebaute Keller dürften ausreichenden Schutz bieten, und selbst abgedichtete Wohnräume können in hohem Maße die Wirkung der radioaktiven Strahlung herabmindern.

Verlagerung

Die auf den Krieg umgestellte Gemeinschaft hat eine andere Struktur und andere Bedürfnisse als die Gemeinschaft in Friedenszeiten. Die umfangreiche Evakuierung der Bevölkerung erfordert eine umfangreiche Verlagerung vieler Betriebe und eine stark dezentralisierte Lagerung vieler Güter. Die Lagerung soll soweit wie möglich bereits im Frieden den Kriegerfordernissen angepaßt werden. Eine verbesserte Anpassung kann durch Anlage von Bereitschaftslagern erzielt werden.

Vorbeugende Maßnahmen

Die Gefahr radioaktiver Belegung großer Gebiete erfordert Maßnahmen, durch die die Ausdehnung des vergifteten Gebietes festgestellt und die Bevölkerung in ihnen gewarnt werden kann. Da die radioaktiven Partikel in großer Höhe in Richtung des Windes fortgeführt werden, muß ein besonderer Wetterdienst als Grundlage jeder Alarmierung eingerichtet werden. Institutionen müssen geschaffen werden, die mit den Berichten der meteorologischen Stationen als Ausgangspunkt die Strahlungsintensität messen und das belegte Gebiet näher umgrenzen. Auch in ländlichen Gebieten müssen derartige Stationen errichtet werden.

Schadenlindernde Organisation

Da nicht in jedem Fall mit einer Vorwarnung vor einem Angriff gerechnet werden darf, müssen ständig einsatzbereite Hilfskräfte in angemessen geschütztem Abstand von dem Ort, den sie zu entsetzen haben, gruppiert werden. Sie müssen also in überwiegendem Maße außerhalb der dichtbesiedelten Gebiete stationiert sein. Da an diese Zivilverteidigungskräfte Aufgaben schwierigster Art gestellt werden, müssen sie gut ausgebildet und gut ausgerüstet sein. Sie müssen aus mobilen, schlagkräftigen Einheiten bestehen, die in der Stadt oder in den Städten, außerhalb derer sie gruppiert sind, eingesetzt werden können. Überdies müssen sie aber auch so aufgebaut sein, daß sie schnell aus der Verteidigungslinie dieser Orte abgezogen und in andere Gebiete verlagert werden können. In den Zielen ersten Grades, in denen nach den vorliegenden Plänen nur ein geringer Teil der Bevölkerung zurückbleiben wird, kann der Selbst- und Blockschutz nicht aufrechterhalten werden. Auch kann der Werkluftschutz nur in solchen Unternehmen bestehen bleiben, deren Produktion im Kriege nicht eingestellt wird. Daraus folgt, daß andere Zivilverteidigungsorgane bereit sein müssen, die Stadt zu überwachen und Berichte in größerem Maße wie bisher abzugeben.

In Anbetracht der umfangreichen Herabsetzung der Anzahl der Menschen in diesen Zielen, kann der zur Linderung von Personenschäden gedachte Teil der Organisation in diesen Städten im Verhältnis zu der jetzigen Planung erheblich vermindert werden. Dadurch läßt sich die schadenlindernde Organisation in ihrer Gesamtheit verkleinern.

In Zielen zweiten und dritten Grades müssen Selbstschutz und Blockschutz bestehenbleiben. Die schadenlindernden Maßnahmen dürften die gleichen bleiben — oder in den kleineren Orten, deren Bevölkerung durch Einquartierung sich etwas erhöht, etwas umfangreicher werden.

Durch Verkleinerung der schadenlindernden Organisation, die dadurch möglich wird, werden viele Kräfte in größeren Städten, die besonders dem Werkluftschutz, Block- und Selbstschutz angehören, frei. Dieses Personal kann mit Aufgaben betraut werden, die im Zusammenhang mit einer geplanten Verlagerung gewisser Industriezweige an kleinere Orte und der Verstärkung der Zivilverteidigungsorganisation in diesen Orten stehen.

Die Evakuierung muß in einem solchen Umfange durchgeführt werden, daß die Bevölkerung nicht mehr ein lohnendes An-

griffsziel für den Gegner ist. Denen, die an besonders gefährdeten Plätzen zurückbleiben müssen, muß der bestmögliche Schutz bei der Arbeit, in der Freizeit und bei der Ruhe gewährt werden. Der Bevölkerung in Zielen zweiten und dritten Grades muß Schutz in Form der Normalschutzräume geboten werden. Allen muß Schutz gegen radioaktiven Niederschlag gewährt werden. Die schadenlindernde Organisation muß aus allseitig aufgebauten, mobilen Verbänden mit hoher Schlagkraft sowie Werkluftschutz, Selbstschutz und Blockeinheiten bestehen. In den evakuierten größeren Städten werden die Selbstschutzeinheiten und Blockeinheiten überflüssig. Ihre Aufgaben übernehmen in begrenztem Umfange besondere Zivilverteidigungseinheiten.

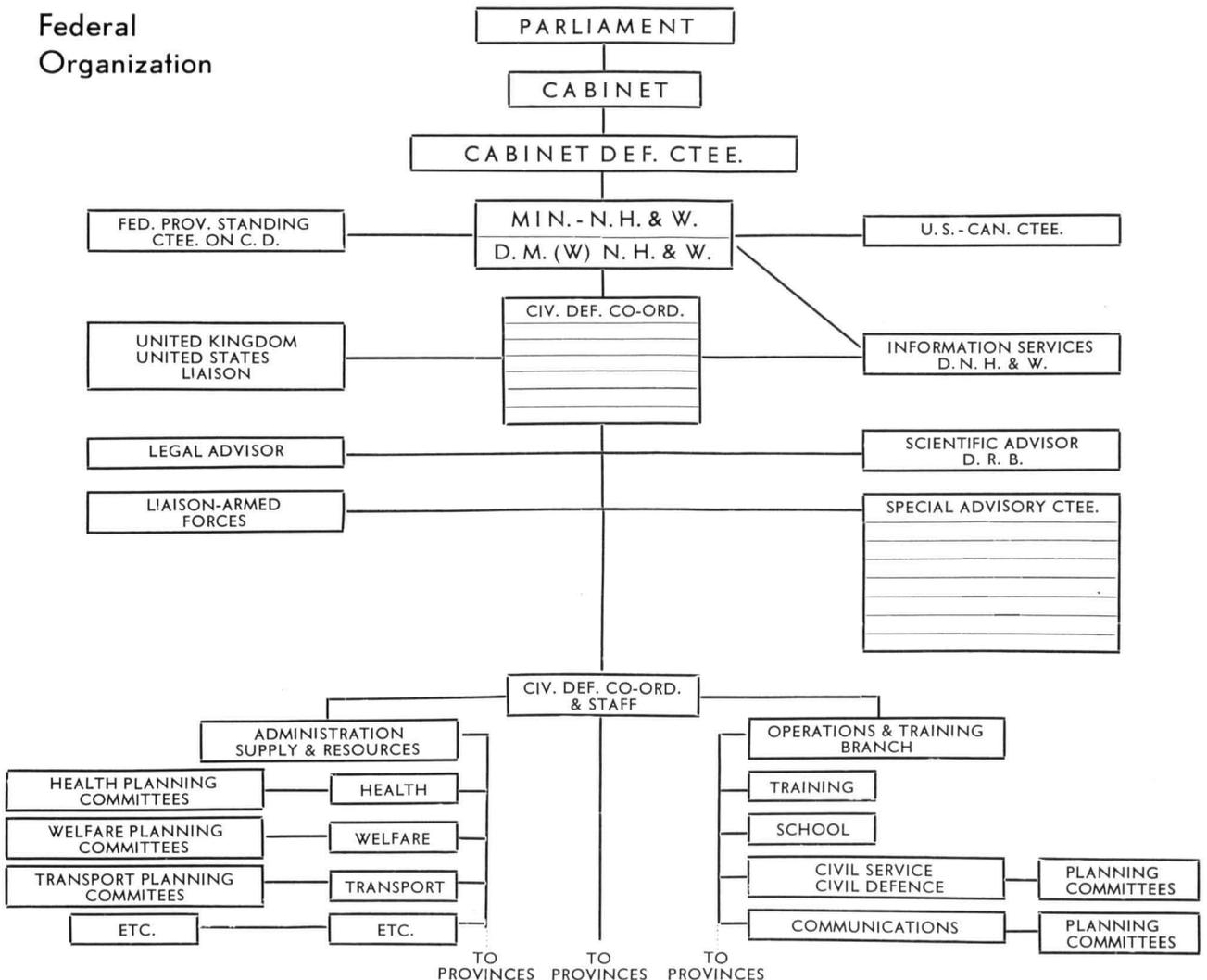
Die Zivilverteidigung Kanadas

Von Major General F. F. Worthington — Federal Civil Defence Co-ordinator

Kanada ist ein Bundesstaat, der aus zehn Provinzen besteht. Jede Provinz hat bestimmte, gesetzlich verbriefte, weitgehende Rechte, durch die es ihr ermöglicht wird, ihre eigene Regierungsform zu wählen und

eigene Gesetze zu erlassen. Durch diese Regierungsform wird die Einflußnahme der Bundesregierung auf die Entscheidungen der Provinzialregierungen und Gemeinden in starkem Maße eingengt.

Federal Organization



Will man sich eine klare Vorstellung von dem Problem schaffen, vor das die kanadische Regierung gestellt ist, so muß man sich vor Augen halten, daß die Entfernung vom Atlantischen zum Pazifischen Ozean ungefähr 4000 Meilen beträgt. Weite Strecken dieses riesigen Gebietes sind schwach bevölkert. Dadurch wird die gegenseitige Hilfe zwischen Provinzen und Gemeinden in erheblichem Umfange erswert. Zur teilweisen Überwindung dieser durch die geographische Lage bedingten Schwierigkeiten ist zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada ein Abkommen getroffen worden, das im täglichen Sprachgebrauch unter dem Namen „No border policy“ (Politik der offenen Grenzen) bekannt ist. Dieses Übereinkommen sieht gegenseitige Hilfe, Zusammenarbeit und gemeinsame Einrichtungen vor. Im Ernstfalle soll jedes Land dem anderen zur Hilfe eilen und so handeln, als bestünden keine Grenzen zwischen beiden. Zur Erprobung der Zweckmäßigkeit dieses Übereinkommens ist eine Reihe von Zivilverteidigungsübungen mit Erfolg abgehalten worden.

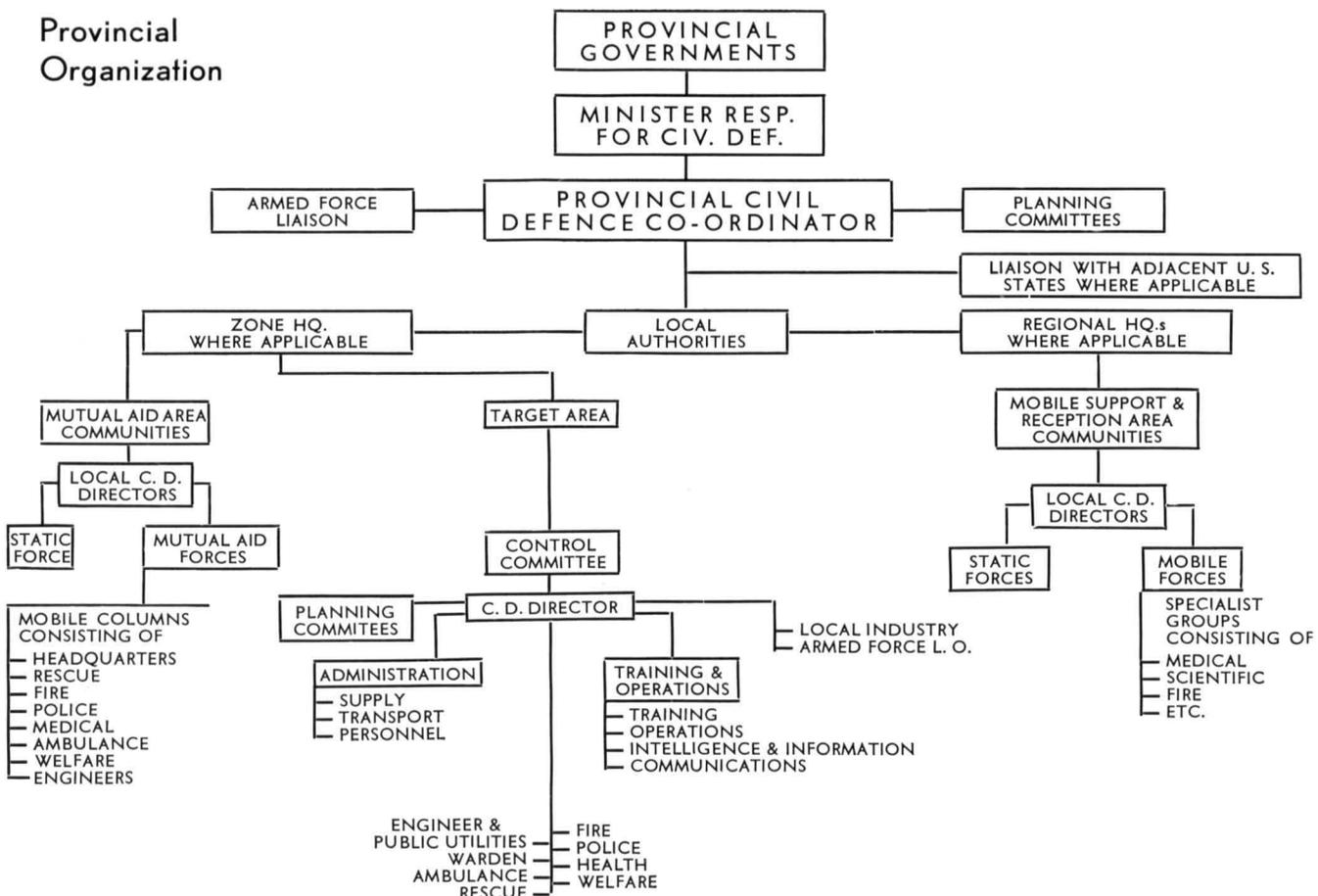
Die grundlegenden Zivilverteidigungsaufgaben der kanadischen Regierung in Friedenszeiten können wie folgt zusammengefaßt werden:

- a) Ausarbeitung eines nationalen Zivilverteidigungsplanes;
- b) Abgrenzung der Aufgaben der Bundesministerien, der Streitkräfte und anderer Bundesbehörden;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und Gemeinden;

- d) Ausarbeitung von Richtlinien allgemeiner Art für die Provinzen;
- e) Pflege der Mit- und Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen Ländern;
- f) Schaffung einer zentralen Ausbildungsstätte für Spezialkurse der Zivilverteidigung;
- g) Aufbau eines nationalen Warnsystems in Zusammenarbeit mit den Behörden der Provinzen, Gemeinden und anderen Dienststellen;
- h) Ausführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Zivilverteidigung;
- i) Zur Effektivierung der in c) angeführten Zusammenarbeit besteht eine Verfügung, die besagt, daß der Bund zu finanzieller Unterstützung der Provinzen und Gemeinden verpflichtet ist, und zwar nach folgendem Aufteilungsschlüssel: Die Bundesregierung zahlt 25% der Zivilverteidigungsausgaben der Gemeinden und legt darüber hinaus den Betrag der Provinzen für die Gemeinden auf maximal 50% der Mittel, die die Bundesregierung zahlt, fest.

Gewisse Städte in Kanada sind zu potentiellen Angriffszielen erklärt worden. Das Gebiet außerhalb dieser Städte ist in eine Reihe von Zonen, sogenannte Hilfszonen von im ganzen 50—70 Meilen Tiefe, gestaffelt. Außerhalb dieser liegt das Gebiet, in dem die mobilen Hilfseinheiten stationiert und in dem Aufnahmestellen eingerichtet sind. Die verschiedenen Sparten des Hilfs- und Rettungsdienstes sind auf verschiedene Bezirke verteilt, jedem Bezirk kommt also eine bestimmte, nur ihm eigene Aufgabe zu.

Provincial Organization



Man vertritt in Kanada die Auffassung, daß für die Zivilverteidigung in erster Linie die Organe des Staates herangezogen werden sollen, erst in zweiter Linie stützt man sich auf männliche und weibliche Freiwillige. Das Personal der Zivilverteidigung setzt sich demnach aus zwei Kategorien zusammen: Zur Kategorie A) gehören die Angestellten der Bundes-, Provinzial- und Gemeindebehörden, die aufgefordert werden können, bestimmte Zivilverteidigungsaufgaben zu übernehmen. Im einzelnen seien hier die Polizei, die Berufsfeuerwehr, die Angehörigen des Sozial- und Gesundheitswesens und der öffentlichen Dienste erwähnt. Zur Kategorie B) gehören Freiwillige aus allen Schichten der Bevölkerung. Sie sollen die Kategorie A) ergänzen und im Ernstfalle eine schnelle Vergrößerung der Kräfte gestatten.

Die kanadische Bundesanstalt für Zivilverteidigung liegt in einer kleinen Stadt 40 Meilen westlich von Ottawa, der Hauptstadt des Landes. Aus allen Teilen Kanadas werden hier Angehörige der Zivilverteidigung auf Kosten der Bundesregierung ausgebildet. Für die Instrukteure des Rettungs- und Hilfsdienstes sowie für

die Befehlsstäbe werden laufend Lehrgänge abgehalten. Von Zeit zu Zeit werden je nach Bedarf auch auf anderen Gebieten Spezialkurse angesetzt, z. B. im Sozialdienst (diese Kurse umfassen Behelfskochen, Registrierung und Betreuung von Menschenmassen); im radiologischen Warndienst (theoretische und praktische Ausbildung); für die Polizei und Feuerwehr und schließlich für Gesundheitsbehörden (Erörterung von Fragen der atomaren Kriegführung). Für höhere Beamte sind Stabskurse vorgesehen, in denen operative Fragen und Probleme der Evakuierung zur Debatte stehen. Zur Vertiefung und Vervollständigung ihrer Kenntnisse werden höhere Beamte von Zeit zu Zeit auf Zivilverteidigungsschulen nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten geschickt.

Bisher sind in Kanada noch nicht Einberufungen größeren Stils für die Zivilverteidigung erfolgt. Man hat sich bemüht, eine gut aufgebaute und gut ausgebildete Kerntruppe zu schaffen, mit der als Ausgangsbasis der Rahmen der Organisation schnell erweitert werden kann.

Die in den Niederlanden getroffenen Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten

Von Mr. F. R. Mijnleff, Generaldirektor für öffentliche Ordnung und Sicherheit bei dem Innenminister

Einleitung

Allgemeines

Die Zivilverteidigung, wie sie heute in den Niederlanden besteht, beruht auf einem Plan von 1950, der nur in sehr begrenztem Umfange Angriffen mit Atomwaffen Rechnung trägt. In diesem Artikel sollen in der Hauptsache die Maßnahmen der Zivilverteidigung gegen konventionelle Angriffsmittel besprochen werden. Da eine Anpassung an die neuen Angriffsmittel jedoch dringend erforderlich ist, sollen am Schluß einige Bemerkungen über Abwehrmöglichkeiten gegen diese gemacht werden.

Definition

Unter dem Begriff Zivilverteidigung (Bescherming Bevolking) versteht man in den Niederlanden sämtliche nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und ihres Eigentums wie auch des Besitzes der öffentlichen Hand gegen die unmittelbaren Folgen von Kriegshandlungen.

Rechtliche Grundlagen

Als einige Jahre nach dem Kriege die Erkenntnis gereift war, daß man mit der Möglichkeit eines neuen Krieges rechnen müßte, sah man sich auch vor die Notwendigkeit gestellt, vorbereitende Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu treffen. Wie in vielen anderen Ländern gehört auch in den Niederlanden die Organisation zum Schutze der Zivilbevölkerung zum

Ressort des Innenministers. Dieser erließ im Jahre 1949 an die königlichen Kommissare der verschiedenen Provinzen und an die Bürgermeister einen Aufruf, in dem sie aufgefordert wurden, vorbereitende Maßnahmen zur Schaffung einer bürgerlichen Verteidigungsorganisation für das Reich, die Provinzen und die Gemeinden zu treffen.

Im Juni 1950 wurde eine interdepartementale Kommission gebildet, welche die Aufgabe erhielt, die von den verschiedenen Ministerien zu treffenden Maßnahmen zum passiven Schutz der Bevölkerung zu koordinieren, gleichzeitig aber auch eine Basis für ein erforderlich gewordenenes neues Gesetz zu schaffen, in dem diese Maßnahmen zu verankern seien.

Unter Zugrundelegung des im Dezember 1950 veröffentlichten Rapports, der ausführliche Vorschläge für den Aufbau der Zivilverteidigungsorganisation enthielt, wurde und wird die Organisation weiter ausgebaut, und zwar so, daß sie ständig den gegebenen Umständen, u. a. auch der Gefahr durch Atombomben, angepaßt wird.

Im Juli 1952 traten gleichzeitig zwei neue den Forderungen der Organisation angepaßte Gesetze in Kraft: das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung (Wet bescherming bevolking) und das Gesetz über den Luftschutzdienst (Wet op de noodwachten). Das erste Gesetz grenzt die Befugnisse des Innenministers, der Provinzkommissare und der Bürgermeister bei der Überwachung der Zivilverteidigung ab und gibt ihnen die

Möglichkeit in die Hand, die von den Behörden getroffenen Maßnahmen, falls erforderlich, unter Zwang auszuführen. Das Gesetz über den Luftschutzdienst regelt die rechtliche Stellung und die soziale Betreuung des ganzen zum Hilfsdienst der Zivilverteidigung gehörenden Personals.

Der staatliche, provinziale und örtliche Aufbau der Zivilverteidigung

Der staatliche Aufbau

Der Innenminister überwacht die Ausführung des Reichsplanes der Zivilverteidigung, des Planes, der angibt, welche Aufgaben den Gemeinden und Provinzen bei dem Aufbau der Zivilverteidigungsorganisation zukommen, er legt überdies die allgemeinen Richtlinien fest und überwacht die Tätigkeit der Provinzen und Gemeinden auf diesem Gebiet.

In Kriegszeiten soll die operative Leitung der Zivilverteidigung des ganzen Landes einem dem Innenminister unterstehenden nationalen Zivilverteidigungskommandanten übertragen werden. Die seinem Stab verpflichteten Verbindungsoffiziere dienen als Bindeglied zu dem Heer, der Luftwaffe sowie Ministerien und Behörden. Der (militärische) Kommandant der mobilen Hilfskolonnen (mobile Hulperlenings Colones), die eine Unterabteilung der Streitkräfte ausmachen, soll sich ebenfalls, sobald der Bereitschaftszustand erklärt worden ist, in der Zentrale des nationalen Zivilverteidigungskommandanten einfinden und dort die Beschlüsse des nationalen Zivilverteidigungskommandanten, der die Höhe und den Ort der einzusetzenden mobilen Hilfskolonnen festlegt, abwarten.

Der provinziale Aufbau

Den königlichen Provinzkommissaren — die sowohl in bezug auf die Verwaltung als auch den Aufbau der Zivilverteidigung als Bindeglied zwischen der Regierung und den örtlichen Behörden anzusehen sind, ist die Aufgabe übertragen, die Tätigkeit der Zivilverteidigung der einzelnen Gemeinden auf provinzieller Ebene zu koordinieren. In Kriegszeiten sollen sie mit Unterstützung der provinziellen Zivilverteidigungskommandanten die Hilfsmaßnahmen in die Wege leiten, die für die in ihrer Provinz gelegenen Gemeinden erforderlich werden sollten.

Jeder der Provinzkommissare ernannt zur Wahrnehmung der Belange der Zivilverteidigung einen provinziellen Zivilverteidigungskommandanten, dem eine Reihe von Staboffizieren für die Aufgaben der Feuerwehr, der Polizei, des Sanitätsdienstes und des Sozialdienstes und überdies eine Reihe von Ratgebern für das Verkehrs- und Wasserwesen, die Evakuierung und den Schutz der Kunstgüter zur Seite stehen.

Die Bauten und Einrichtungen für die Provinzkommandozentralen und die Anlagen für die erforderlichen Fernmeldeverbindungen sind nahezu fertiggestellt.

Der zentrale Teil von Westholland — dieses Gebiet umfaßt Teile von drei Provinzen — ist zusammen mit großen Bevölkerungskonzentrationen in bedeutenden Angriffszielen zu einem das ganze Gebiet überdachenden Kommando, einem regionalen Kommando, zusammengefaßt, das bei großen Angriffen auf dieses Gebiet über sämtliche in den drei Provinzen anwesenden Hilfseinheiten verfügen kann.

Der örtliche Aufbau

Bei dem Aufbau der Zivilverteidigung in den Gemeinden entschloß man sich, die bestehenden örtlichen Behörden, wie die Polizei, die Gesundheitsbehörden, die Feuerwehr, und Angehörige des öffentlichen Dienstes zum Luftschutzhilfsdienst heranzuziehen, für den sie unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben in Kriegszeiten ausgeschrieben werden. Das auf diese Weise ausgewählte Personal wird geschult und muß an Zivilverteidigungsübungen teilnehmen.

Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ließ sich jedoch die Organisation nicht so aufbauen, daß sie den zu erwartenden Schäden durch örtliche Kräfte allein Herr werden konnte. Deshalb wurden die örtlichen Verbände so gegliedert, daß sie in der Lage sind, den ersten Stoß abzufangen, im übrigen sind sie aber auf die Hilfe der angrenzenden Gemeinden und der mobilen Hilfskolonnen angewiesen. Wir werden auf diese Frage später zurückkommen.

Außer den mobilen Hilfskolonnen sind auch alle örtlichen Zivilverteidigungsverbände mit mobilem Material ausgerüstet.

Da das Gefahrenmoment der verschiedenen Gemeinden ungleich groß ist, brauchen die von den verschiedenen Gemeinden zu treffenden Maßnahmen nicht den gleichen Umfang zu besitzen. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß die niederländischen Gemeinden in zwei Gefahrenklassen eingeteilt wurden:

1. in (42) A-Gemeinden, die aus verschiedenen Gründen Ziel von Luftangriffen werden dürften. Verschiedene A-Gemeinden bilden, sofern die (A)-Gemeinden in einem Industriegebiet dicht beieinander liegen, die sogenannten (18) A-Kreise;
2. in (ungefähr 960) kleinere ländliche Gemeinden, die im allgemeinen nur mit Zufallstreffern zu rechnen haben und die in (70) B-Kreise aufgegliedert sind.

In jeder Gemeinde trägt der Bürgermeister die Verantwortung für den Aufbau der Zivilverteidigung, und dort, wo die Gemeinden zu A- oder B-Kreisen zusammengefaßt sind, ist ein Rat von Bürgermeistern von den zu dem Kreise gehörenden Gemeinden für den Aufbau der Zivilverteidigung verantwortlich.

Die Bürgermeister, besonders die der A-Gemeinden, zuweilen auch der Kreisrat eines A- oder B-Kreises, ernennen besondere Luftschutzleiter (Hoofd Bescherming Bevolking) für ihr Gebiet. Dem Luftschutzleiter ist, abgesehen von der Verantwortung, die er gegenüber dem Bürgermeister oder dem Kreis von Bürgermeistern trägt, und abgesehen von seiner Verpflichtung, sich an den im voraus ausgearbeiteten Zivilverteidigungsplan zu halten, die selbständige Leitung des ihm zugehörigen Gebietes übertragen.

In einer A-Gemeinde unterstehen ihm die Kräfte der verschiedenen Dienstzweige der Gemeinde, in dem Kreise unterstehen ihm die gesamte Hilfsmannschaft aller Gemeinden des Kreises. Er kann sie innerhalb des Kreises dort einsetzen, wo er es für erforderlich hält.

Zum Stabe des Luftschutzleiters gehören die Leiter der obengenannten Hilfsdienste: der Feuerwehr, der Polizei, des Räumungs- und Rettungsdienstes. Der Luftschutzleiter bestimmt den taktischen Einsatz der Hilfsmannschaften. Die Leiter der einzelnen Dienstzweige sind für die Lösung der mit dem Einsatz im Zu-

sammenhang stehenden technischen Fragen verantwortlich.

In den Kreisen ist den Leitern der einzelnen Dienstzweige die technische Leitung des gesamten Potentials des Kreises übertragen. In der Kommandozentrale des Luftschutzleiters ist überdies eine Reihe von Verbindungsoffizieren des Wiederherstellungsdienstes (Gas, Wasser und Elektrizität) sowie ein Nachrichtenspezialoffizier anwesend.

Jedes große A-Gebiet (Gemeinde, zuweilen auch der Kreis) soll zur Vereinfachung des Einsatzes der verschiedenen Hilfskräfte und zur Erleichterung der Befehlsführung in Spezialkommandos aufgliedert sein.

Jedes Spezialkommando hat seinen eigenen Kommandanten. So gibt es einen Kommandanten der Feuerwehr, des Rettungs- und Räumungsdienstes und des Sanitätsdienstes. Die Kommandanten der einzelnen Dienstzweige unterstehen dem Leiter des Dienstzweiges, der in der Kommandozentrale sitzt, und befehlen das Personal ihres Dienstzweiges.

In einigen B-Kreisen liegen Gemeinden, denen unter anderem auf Grund ihrer dichten Bebauung größere Gefahr droht als dem übrigen Gebiet. Das sind im allgemeinen die B-Gemeinden mit geschlossener Bauweise und mehr als 10 000 Einwohnern. In diesen Gemeinden, in denen erhöhte Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist eine die örtlichen Dienststellen überdachende Instanz, die Stellung eines örtlichen Luftschutzleiters (Plaatselijk Hoofd Bescherming Bevolking), geschaffen worden. Dieser Beamte ist die höchste örtliche Befehlsinstanz der Zivilverteidigung, er untersteht jedoch dem Luftschutzleiter des B-Kreises, Kring Hoofd Bescherming Bevolking genannt.

Das ganze übrige Gebiet dieses Kreises wie auch das Gebiet der anderen B-Kreise wird, falls erforderlich, in Bezirke (rayon) und diese (evtl. wieder) in Sektoren unterteilt. Die Feuerwehr, der Sanitätsdienst und der Räumungs- und Rettungsdienst haben in jedem Bezirk ihren eigenen Bezirkskommandanten. Falls erforderlich, unterstehen diesen in jedem Sektor für jeden Dienstzweig wieder Sektorkommandanten und in einer Gemeinde örtliche Kommandanten.

Befehlsverhältnisse

Mit Hilfe eines gut ausgebauten Aufklärungs- und Meldedienstes soll der Luftschutzleiter sich und seiner Kommandozentrale in kurzer Zeit ein angemessenes Bild von den Folgen nach einem Angriff schaffen können, so daß er nach Beratung mit den Leitern der einzelnen Dienstzweige in der Lage ist, die Maßnahmen zu treffen, die er zur Bekämpfung der Schäden für erforderlich hält. Er stützt sich dabei auf Beobachtungsposten, mobile, mit Radiosendern und -empfängern ausgerüstete Aufklärungswagen sowie Aufklärer mit Sprechfunkgeräten.

Die Leiter der einzelnen Dienstzweige erteilen danach, wobei sie sich an den vom Luftschutzleiter gegebenen Befehl halten, den Hilfsmannschaften Befehle und Anweisungen, wo sie eingesetzt werden sollen. Die Hilfseinheiten sind an der Peripherie der Städte — oder bei der Gefahr von Atombombenangriffen noch weiter von ihnen entfernt — stationiert.

Im Gegensatz zu dieser für das A-Gebiet vorgesehenen Ordnung sollen in Falle eines Angriffs auf ein B-

Gebiet, nachdem die örtlichen Einheiten durch den örtlichen Kommandanten eingesetzt worden sind, die in jedem Sektor vorhandenen Hilfseinheiten ohne besonderen Befehl des Luftschutzleiters des Kreises (KHBB) oder des Bezirkskommandanten eingesetzt werden können. Der Sektorkommandant ist jedoch verpflichtet, den Bezirkskommandanten über die getroffenen Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

Wird zusätzliche Hilfe benötigt, so soll der Bezirkskommandant eines Dienstzweiges Einheiten aus seinem Bezirk zur Verfügung stellen und, falls erforderlich, soll der Kreiskommandant des betreffenden Dienstzweiges Hilfseinheiten aus anderen Bezirken in das getroffene Gebiet leiten.

Die Bestimmung über die Gewährung gegenseitiger Hilfe

Wie bereits bei der Beschreibung des provinziellen Aufbaus der Zivilverteidigungsorganisation angedeutet wurde, regeln die Provinzkommissare der Königin von der Provinzkommandozentrale der Zivilverteidigung aus die gegenseitige Hilfe zwischen den A-Gemeinden (-Kreisen) und den B-Kreisen innerhalb der Provinz.

Die Provinzkommissare der Königin können bereits vor einem Angriff einem oder mehreren B-Kreisen die Verpflichtung auferlegen, einem A-Gebiet oder anderen B-Kreisen direkt zur Hilfe zu kommen, wenn sie der Auffassung sind, daß ein Angriff von vornherein nicht von den eigenen Kräften bewältigt werden kann. Der Luftschutzleiter kann dann ohne besondere Ermächtigung die Hilfsmannschaften dieser B-Kreise anfordern. Weitere Kräfte müssen vom Luftschutzleiter über den Provinzkommandanten angefordert werden.

Wenn jedoch mit sofortiger Hilfe nicht zu rechnen ist, kann Hilfe auf dreierlei Weise erteilt werden:

- a) auf Anweisung der königlichen Kommissare durch andere A-Gemeinden oder B-Kreise innerhalb der eigenen Provinz;
- b) auf Anweisung des im Namen des Innenministers handelnden Nationalkommandos durch die über das ganze Land verstreuten mobilen Hilfskolonnen, die unter dem Nationalkommando stehen, deren operativer Einsatz jedoch der militärische Kommandant, wie oben erwähnt, verantwortlich leitet;
- c) schließlich durch Vermittlung des Innenministers (Nationalkommandos) durch A-Gemeinden oder B-Kreise außerhalb der betroffenen Provinz.

Fernmeldemittel

Außer einer guten Führung, gutem Personal und zuverlässigem, erstklassigem Material bedarf es selbstverständlich gut aufgebauter, tadellos funktionierender Fernmeldeverbindungen, die ein äußerst wichtiges Glied der gesamten Hilfskräfte ausmachen.

Da eine detaillierte Behandlung dieses Fragenkomplexes an dieser Stelle zu weit führen würde, wollen wir uns damit begnügen, die wichtigsten Fernmeldemittel der Zivilverteidigung aufzuzählen, die, sofern sie sich auf Telefonie und Telegrafie beziehen, aus Netzen bestehen, die eigens für die Zivilverteidigung angelegt wurden und nur von ihnen benutzt werden dürfen.

Folgende Linien wären zu nennen:

1. Die Linien zwischen dem Nationalkommando und den Gebiets- oder Provinzialkommandos: Telefon, Telex und Radiotelegrafie.
2. Die Linien zwischen Gebiets- oder Provinzialkommandos einerseits und den Kommandostellen der (Kreis-) Luftschutzleiter andererseits: Telefonie und Radiotelefonie.
3. Die Linien zwischen den Kommandostellen der (Kreis-) Luftschutzleiter einerseits und den Bürgermeistern, den Leitern der einzelnen Dienstzweige, den Bezirksleitern, den möglichen Sammelplätzen, den Beobachtungsposten und anderen dafür in Frage kommenden Organen andererseits: Telefonie.
4. Linien die zur Aufklärung und Befehlsführung in dem getroffenen Gebiet selbst benötigt werden: Radiotelefonie.
5. Das besondere Verbindungsnetz der Zivilverteidigung mit den Streitkräften, das der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung dient: Telefonie.

Warnung und Alarmierung

Allen niederländischen, über das ganze Land verstreuten Flugmeldezentralen wird bei Kriegsgefahr oder spätestens bei Kriegsausbruch ein Warnoffizier der Zivilverteidigung beigegeben. Er ist dem militärischen Verbindungsnetz angeschlossen, durch das er unter Benutzung direkter Verbindungen alle in seinem Warngebiet gelegene Gemeinden, die gewarnt werden sollen, gleichzeitig warnen kann. Fliegeralarm wird dann sofort in den einzelnen Orten durch Sirenen erteilt.

Der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes

Wie bereits bei der Beschreibung des örtlichen Aufbaus der Zivilverteidigungsorganisation betont wurde, kommt den bestehenden kommunalen Behörden bei dem Aufbau der Zivilverteidigung eine entscheidende Rolle zu. Abgesehen von dem Räumungs- und Rettungsdienst, der gesondert von den anderen Dienstzweigen von der Zivilverteidigung aufgestellt wird, bilden sie den Grundstock der verschiedenen Dienstzweige der Organisation. Sie wurden oder werden unter besonderer Berücksichtigung der ihnen im Kriege erwachsenden Aufgaben mit den ausgearbeiteten Plänen der gegenseitigen Hilfeleistung gründlich vertraut gemacht.

Die benötigte Anzahl von Einheiten für die verschiedenen Dienstzweige, die sowohl für die A-Gemeinden (-Kreise) als auch für die B-Kreise untereinander variiert, weil das Gefahrenmoment ungleich groß ist, wird unter anderem an Hand militärischer Berechnungen festgestellt, die, wenn sich auch zugegebenermaßen keine absolute Sicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Gefahr bietet, doch als Grundlage dienen können, auf der sich die Organisation aufbauen läßt. Dies gilt auch für den Aufbau der mobilen Hilfskolonnen, die bereits oben mehrfach erwähnt wurden.

Diese Kolonnen bestehen aus:

- a) elf mobilen Feuerlöschkolonnen mit 48 Spritzen (jede Kolonne umfaßt ungefähr 600 Mann; Leistung der Spritze 2800 l/Min, Steighöhe bis 80 m) und einer Feuerlöschkolonne mit zwölf Feuerlöschbooten, von denen jedes drei Spritzen besitzt;

- b) sechs mobilen Kolonnen für den Räumungs- und Rettungsdienst, die mit dem erforderlichen Material ausgerüstet sind. Jede Kolonne besteht aus 48 Rettungseinheiten von je zehn Mann + einem Auto und zwölf Pioniereinheiten (für Aufräumarbeiten) von 18 Mann + zwei Autos. Jeder dieser Kolonnen ist außerdem ein Zug von drei Wasserdesinfektionsanlagen, eine Abteilung von overheadloaders, variierend von zwei bis sieben, für schwere Aufräumarbeiten und schließlich eine mobile Badeeinrichtung beigegeben;

- c) fünf mobilen Kolonnen, jede aus zehn mobilen Sanitätsgruppen bestehend, mit acht Verwundetentransportabteilungen per Gruppe und im ganzen 30 Busambulanzen per Kolonne. (Die mobilen Sanitätsgruppen bestehen in den A-Gemeinden (-Kreisen) aus 54 Mann + zwölf Lastautos; eine Verwundetentransporteinheit aus drei Mann + drei Busambulanzen oder + einem Lastauto für den Transport von vier Schwer- oder zehn Leichtverwundeten.)

Neben den mit militärischem Personal bemannten mobilen Kolonnen verfügt man über drei mobile Verpflegungskolonnen. Jede Kolonne kann pro Mahlzeit 40 000 Essen ausgeben.

Die Stärke der Einheiten der unter b) und c) zusammengesetzten Kolonnen entspricht der Stärke der Einheiten der diesbezüglichen Dienstzweige der Zivilverteidigung in den A-Gemeinden (-Kreisen). Die Stärke jeder Einheit des Sanitätsdienstes und des Aufräumungs- und Rettungsdienstes in den B-Kreisen ist geringer. Eine mobile Sanitätsmannschaft hat hier ungefähr die Stärke eines Viertels der mobilen Sanitätsgruppe. Sie besteht aus neun Mann + einem Lastauto.

Die zehn Mann jeder Rettungseinheit im B-Gebiet sind teils mit Rettungs-, teils mit Aufräumarbeiten betraut. Besondere Pioniereinheiten werden deshalb hier nicht aufgestellt.

Wie oben erwähnt, beruht die Schlagkraft der Kolonnen auf ihrer Beweglichkeit und der Konzentration von Kräften innerhalb erforderlich kurzer Zeit.

Rekrutierung und Ausbildung

Das Personal, das für den Ausbau der bestehenden operativen Dienstzweige benötigt wird, setzt sich aus Freiwilligen, von denen ein großer Teil bereits geworben wurde, zusammen. Es wird im Frieden auf die Aufgaben vorbereitet, die es dann im Kriege vorübergehend oder ständig zu erfüllen hat.

Zwecks Aufklärung der Bevölkerung über Ziele und Nutzen der Zivilverteidigung und der sich anschließenden Werbung von Freiwilligen ist eine besondere Organisation „Stichting Bescherming Bevolking“ geschaffen worden, die die ihr gestellten Aufgaben seit 1951 mit sehr großem Erfolg wahrnimmt.

Für das freiwillige Personal der Behörden werden seit Februar 1951 in der Stabsschule der Zivilverteidigung in Barneveld Lehrgänge verschiedener Art abgehalten: Instruktorurse für Chefinstruktoren der Polizei, der Feuerwehr und des Aufräumungs- und Rettungsdienstes; Lehrgänge für Leiter und Leiterinnen des Sozialdienstes; orientierende Lehrgänge für Ärzte,

Zellenleiter und die Presse; Werkluftschutzlehrgänge für Betriebsleiter und schließlich Stabslehrgänge für das leitende Personal: die Bürgermeister, die amtlichen Luftschutzleiter und die Leiter der einzelnen Dienstzweige. Die Ausbildung des medizinischen Personals erfolgt teils durch die besonderen EHBO-Vereine, teils durch das Rote Kreuz.

Das militärische Personal der in Kriegszeiten ständig bemannten mobilen Hilfskolonnen wird in der Kaserne der mobilen Kolonnen seinen speziellen Aufgaben zugeführt.

Der Selbstschutz

Der Selbstschutz kann in den Selbstschutz im engeren Sinne (individueller Selbstschutz) und in die Block- und Zellenverbände des Selbstschutzes aufgegliedert werden.

Unter Selbstschutz im engeren Sinne versteht man die vorbereitenden und vorkehrenden Maßnahmen jedes einzelnen Bürgers mit eigenen, einfachen, falls erforderlich, selbst anzuschaffenden Mitteln zum Schutze der Familie, des Personals und materieller Werte. Im Rahmen dieser Maßnahmen soll die Bevölkerung Vorkehrungen zur Verminderung der Brandgefahr, zur Gewährung Erster Hilfe, gegen Splitterwirkung und Einsturzgefahr und schließlich gegen thermische und radioaktive Strahlung treffen.

Der Zeitpunkt, die Bevölkerung zur Durchführung dieser Maßnahmen aufzurufen, ist noch nicht gekommen, da es sich im allgemeinen hierbei nur um einfache Maßnahmen handelt, die schnell in die Wege geleitet werden können. Andererseits sind aber Vorbereitungen getroffen, die eine sofortige Herausgabe von Anweisungen und Richtlinien an die Bevölkerung ermöglichen.

Soll die Bevölkerung die Folgen von Luftangriffen in erster Linie zum Teil selbst bekämpfen, dann genügen die oben erwähnten Maßnahmen allein nicht. Die im letzten Kriege gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß dem gemeinsamen Auftreten des Selbstschutzes große Bedeutung zukommt. Im Zusammenhang hiermit ist die Bevölkerung zu sogenannten Blockeinheiten zusammengefaßt worden; jeder Block umfaßt ungefähr 1000 Einwohner. Auf dem Lande besteht eine Blockeinheit aus 2000 Einwohnern. Sofern die Art der Bebauung dies angebracht erscheinen läßt, werden ungefähr 15 Blöcke zu einer schlagkräftigeren höheren Einheit, der Zelle, zusammengefaßt. Eine Blockeinheit ist 20 Mann stark. Sie setzt sich aus einem Blockwart, einem stellvertretenden Blockwart, vier EHBO's, sechs Feuerwehrloten, sechs Rettern und zwei Meldern zusammen. Die besten Kräfte dieser Blockeinheiten werden gleichzeitig in die Reserve der A-Gemeinden eingegliedert, und zwar in die Reserve der Sanitätsgruppen und der Rettungseinheiten. Sie treten erst in Aktion, wenn die Anzahl der ortsgebundenen Einheiten nicht ausreicht. Auch werden sie zur Auffüllung der Besatzung der Feuerwehreinheiten benötigt.

Zur Anschaffung von einfachen Ausrüstungsgegenständen, die von diesen Blockeinheiten benötigt werden, wird auf Kosten des Staates für jede Blockeinheit ein Betrag von 600 Gulden zur Verfügung gestellt. Die schweren Ausrüstungsgegenstände für die einzelnen Zellen, die turnusgemäß von Mannschaften der ver-

schiedenen Blockeinheiten benutzt werden, liefert der Staat direkt.

Der Werkluftschutz

Auch in Unternehmen und Betrieben (im weitesten Sinne des Wortes) muß stets dem Selbstschutz geziemende Beachtung gezollt werden, damit die Sicherheit der in den Gebäuden tätigen oder verbleibenden Menschen so weit wie möglich gewährleistet ist und Schäden mit eigenen Mitteln behoben werden können. Der Schutz gilt in erster Linie dem Unternehmen selbst, doch können außerdem allgemeine Belange, wie volkswirtschaftliche und kulturelle Werte, und schließlich die Belange der umliegenden Wohnungen und Gebäude davon berührt werden.

Die hierher gehörigen Fragen sind durch das am 1. September 1954 in Kraft getretene Gesetz (Besluit Bedriift selfbescherming) geregelt worden, das für alle Betriebe gilt, in denen während der Arbeitszeit mehr als 30 Personen beschäftigt sind. Die Verfügung enthält u. a. folgende Verpflichtungen: Ausarbeitung eines Werkluftschutzplanes, Aufstellung und Ausbildung von EHBO's, Rettungs- und Verwundetentransporteinheiten, Maßnahmen zur Vorbereitung von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und zur Brandbekämpfung, Verhütung von Lichtausstrahlungen und schließlich Vorkehrungen zum Schutze der sich im Betrieb befindlichen Personen gegen die Wirkung von Brisanzbomben. Die Vorbereitungen der letztgenannten Maßnahmen sollen laut Bestimmung in der oben erwähnten Verfügung so weit vorangetrieben werden, daß sie spätestens acht Tage, nachdem die Zivilverteidigung in den Bereitschaftszustand versetzt worden ist, abgeschlossen sind.

Der Aufbau des Werkluftschutzes in den niederländischen Betrieben und Unternehmen entwickelt sich zu voller Zufriedenheit aller, dank der kräftigen Unterstützung, die ihm hierbei von den vier zentralen Unternehmensverbänden zuteil wird.

In diesem Zusammenhang sei zum Schluß noch erwähnt, daß das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung von dem Selbstschutz ausgehend die Möglichkeit offen läßt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, und zwar in sogenannten lebenswichtigen Betrieben, denen in Kriegszeiten besondere Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Gefüges der Gemeinschaft, der Produktion und der Versorgung zukommt.

Die Schutzraumfrage

Die in den Niederlanden vertretene Auffassung über den Bau von Schutzräumen kann kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die Anlage von volltreffer-sicheren Schutzräumen in großem Umfange ist aus finanziellen Gründen nicht tragbar. Die Schaffung von Schutzmöglichkeiten ist in erster Linie eine Angelegenheit des Selbstschutzes. Wo nur konventionelle Angriffe zu erwarten sind, muß die Bevölkerung in oder in der Nähe ihrer Wohnungen für ihren Schutz selbst Sorge tragen. Für Straßenpassanten und besonders an Verkehrsknotenpunkten werden behördlicherseits Schutzräume angelegt. Sofern dies möglich ist, wird bei dem Bau dieser Schutzräume eine Kombination mit einem anderen Objekt, z. B. einem Fußgängertunnel, angestrebt.

Im Jahre 1954 wurden die Gesetzesbestimmungen dahin geändert, daß die Schaffung von Schutzmöglichkeiten bei dem Bau von neuen Wohnungen zur Pflicht wurde.

Evakuierung

Unter Evakuierung versteht man die Verlagerung von Bevölkerungsteilen, zu der die Räumung, der Abtransport, die Unterbringung und die Versorgung der evakuierten Bevölkerung gehören.

Seit 1951 vertritt man den Standpunkt, daß eine Evakuierung soweit wie möglich einzuschränken ist, da sie nachteilige Wirkungen auf die Struktur der ganzen Gemeinschaft hat, zur Preisgabe von Wohnraum und zur zahlenmäßigen Schwächung der ganzen Zivilverteidigungsorganisation führt. Dazu kommt, daß ein Ausweichen nach dem Westen angesichts der dortigen großen Bevölkerungsdichte sehr schwer sein dürfte.

In den A-Gemeinden sind jedoch präventive Evakuierungsmaßnahmen in beschränktem Umfange getroffen worden. Verpflichtet zur Evakuierung sind die Anstalten für chronisch Leidende und die Altersheime. Auf freiwilliger Basis können die Krankenhauspatienten, zu Hause liegende Kranke, die zu Hause wohnenden Alten, die Anstalten für asoziale Elemente, die Waisenhäuser und andere Kinderanstalten und noch einige andere Gruppen evakuiert werden.

Diese Vorbereitungen sind getroffen, damit bei eintretenden Schwierigkeiten die Sorge um die genannten Personenkreise entfällt, und auch, um den dabei frei werdenden Raum für andere Zwecke benutzen zu können, falls infolge von Feindeinwirkung anderer Wohnraum verlorengeht.

Überdies ist die Evakuierung möglicher Überschwemmungs- und Kampfgebiete vorgesehen. In Vorbereitung sind Maßnahmen zur Schaffung von Unterkünften und zur Betreuung von Personen, die durch Bombenangriffe ihren Wohnraum verloren haben.

Alle diese Vorbereitungen umfassen einen Personenkreis von ungefähr 2 000 000 Menschen.

Der Befehl zur Evakuierung wird von dem Innen- und Verteidigungsminister gemeinsam gegeben, bei Belagerungszustand, falls erforderlich, durch die Militärbehörden. In Ausnahmefällen sollen die Provinzkommissare der Königin und die Bürgermeister den Evakuierungsbefehl erteilen.

Die Durchführung der Evakuierung ist dem Innenminister übertragen, der dabei von den Evakuierungskommissaren der Provinzen unterstützt wird. Die Betreuung der Evakuierten obliegt dem Minister für das Gemeinwohl in enger Zusammenarbeit mit dem Minister für soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit und dem Kultusminister.

Vorläufige Zusammenfassung

Es darf gesagt werden, daß die Organisation der Zivilverteidigung in den Niederlanden, so wie sie hier geschildert wurde, jetzt so weit entwickelt und ausgebaut ist, daß sie mit kürzester Warnung in der Lage ist, die Aufgaben zu meistern, die ihr gestellt wurden, nämlich: die Bekämpfung unmittelbarer Folgen von Luftangriffen mit in der Hauptsache konventionellen Angriffsmitteln.

Die materielle Ausrüstung für die verschiedenen Dienstzweige, die im Rahmen dieser Organisation eine Aufgabe zu erfüllen haben, wie auch das Material für die so wichtigen Fernmeldeverbindungen, ist zum größten Teil ausgegeben und verteilt. Die Sirenen für die Alarmierung der Bevölkerung gegen Luftgefahr sind oder werden aufgestellt, die Kommandozentralen sind zum größten Teil fertiggestellt und eingerichtet.

Die für die Organisation benötigte Anzahl von Freiwilligen ist zu 65 % vorhanden. Diese sind oder werden ausgebildet. Im Herbst 1954 wurde eine kurze intensive Propagandaaktion gestartet, an die sich ein kurzer Werbefeldzug anschloß. Es wird erwartet, daß dieser Aufruf an die Bevölkerung die noch bestehenden Lücken in der Personalbesetzung ausfüllen wird.

Das neue militärtechnische Denken

Wie bereits erwähnt wurde, hat sich auch in den Niederlanden die militärische Vorstellung über die Gefahren, die dem Lande in einem zukünftigen Kriege drohen, und mit denen als Ausgangspunkt die Zivilverteidigung aufzubauen ist, geändert.

Der Umstand, daß mehr als bisher mit Atombombenangriffen auf verschiedene Ziele gerechnet werden muß, macht eine Reihe ergänzender Schutzmaßnahmen erforderlich; z. B.: präventive Maßnahmen in größerem Umfang als sie oben geschildert wurden, Schaffung adäquater Schutzmöglichkeiten, nicht nur für den Personenkreis, von dem oben die Rede war, sondern auch für diejenigen, die in den evakuierten Gebieten für die Aufrechterhaltung der Produktion erforderlich sind, Verstärkung der mobilen Hilfskolonnen und des radiologischen Dienstes sowie Ausbau der Hilfskrankenhäuser. Über diese ergänzenden Maßnahmen können zur Zeit keine näheren Angaben gemacht werden.

Die Zivilverteidigung im Frieden

Durch das Gesetz vom 24. Februar 1955 ist das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung dahingehend geändert worden, daß die Zivilverteidigung auch bei Wasserkatastrophen und Katastrophen anderer Art sowie bei drohender Gefahr ihrer Entstehung einzugreifen hat. Die Krone soll in derartigen Fällen auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Bestimmungen der Zivilverteidigung den gegebenen Umständen anpassen. Es ist beabsichtigt, bei Katastrophen obiger Art das Personal der Zivilverteidigung nur dann einzusetzen, wenn es sich dazu freiwillig meldet.

Internationale Zusammenarbeit

Von 1951 bis 1953 fand zwischen den zum Brüsseler Pakt zusammengeschlossenen Staaten ein reger Gedankenaustausch und ein regelmäßiger Austausch von Unterlagen über die Anlage und den Aufbau der Zivilverteidigung statt. Das geschah in der sogenannten „Civil Defence Conference“. Sitzungen dieser Kommission fanden in London, Paris, Brüssel, Luxemburg und den Haag statt. Durch diesen Austausch von Unterlagen konnte eine in den fünf angeschlossenen Ländern in ihren Grundzügen gleichgeartete Bevölkerungsschutzorganisation aufgebaut werden, wobei man jedoch der Eigenart jedes Landes und seiner Bevölkerung gebührende Beachtung zollte.

Seit 1953 werden überdies im „Civil Defence Committee“ der NATO Unterlagen und Ideen über die Zivilverteidigungsorganisation in den angeschlossenen Ländern ausgetauscht, und es werden Vorschläge zur Lösung der verschiedenen Pläne ausgearbeitet.

Mit der Bundesrepublik Deutschland hatte man über Fragen der Zivilverteidigung bereits Verbindung aufgenommen, noch bevor dieses Land offizielles Mitglied der NATO wurde. Dabei hat sich ergeben, daß eine aufrichtige und herzliche Zusammenarbeit dem Austausch von Gedanken und Erfahrungen dient.

Die Zivilverteidigung Dänemarks

Von Arthur Dahl, Chef der dänischen Zivilverteidigung

I. Einleitung

I. 1. Die Drohung, nukleare Waffen in praktisch allen anwendbaren Formen zum Einsatz zu bringen, hat die Zivilverteidigung vor so große Aufgaben gestellt, daß viele der Ansicht sind, daß Änderungen, Anpassungen und Verbesserungen der konventionellen Zivilverteidigungsmaßnahmen bedeutungslos seien. Man hat deshalb gefordert, daß die alten Wege verlassen werden müßten und daß man zu einer vollkommen neuen Begriffsbildung kommen müsse. Diese Auffassung vertritt man in Dänemark nicht. Wir behaupten, daß die konventionelle adäquate Zivilverteidigung immer noch von grundlegender Bedeutung ist und daß die neuen erforderlichen Maßnahmen auf ihr fußen müssen. Andererseits sind wir uns jedoch darüber im klaren, daß eine kritische Analyse der bisherigen Auffassung dringend erforderlich ist. In Dänemark wird zur Zeit eine derartige Untersuchung durchgeführt, aber sie ist noch nicht soweit gediehen, daß wir in der Lage sind, Einzelheiten der kommenden Entwicklung aufzuzeichnen. Die Aufgabe muß sich deshalb darauf beschränken, eine Darstellung der Zivilverteidigungsorganisation zu geben, wie sie zur Zeit tatsächlich besteht. In einem abschließenden Abschnitt sollen jedoch unsere Gedanken über den zukünftigen Aufbau kurz angedeutet werden.

I. 2. In den Jahren unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg hatte die waffentechnische Entwicklung, wie heute, einen Höhepunkt erreicht. Besonders die chemischen Waffen und die Möglichkeiten ihrer Anwendung standen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Damals wie heute malte die Phantasie die letzten Konsequenzen in schillernden Farben. Viele werden sich der zahlreichen Zeitungsartikel erinnern, die schilderten, wie eine einzelne Gasbombe jegliches Leben in einer Millionenstadt ausrotten könnte. Gleichzeitig hatte die rasante Entwicklung auf dem Gebiete der Luftfahrt zu neuen militärischen Theorien über den totalen Krieg geführt. Ganz selbstverständlich wurde deshalb die Frage nach dem Schutz der Heimat und der Zivilbevölkerung im Falle eines Krieges aktuell. In erster Linie konzentrierte sich das Interesse um die chemischen Waffen, die als eines der wichtigsten Mittel der totalen Kriegführung betrachtet wurden.

I. 3. Es ist nicht Aufgabe dieses Artikels, die historische Entwicklung der dänischen Zivilverteidigung aufzuzeichnen. Nur einige bedeutsame Züge sollen Erwähnung finden.

Innerhalb der damals kommunalen Polizei der Stadt Kopenhagen bestand bereits seit Ende der zwanziger Jahre ein gewisses Interesse für den Schutz der Bevöl-

kerung im Falle eines Krieges. Der Verfasser, der zu dieser Zeit in der Kopenhagener Polizei tätig war, erinnert sich u. a. daran, daß man die ausgezeichnete deutsche Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“ abonnierte, die heute wieder unter ihrem neuen Namen „Ziviler Luftschutz“ ein wichtiger Faktor in der täglichen Arbeit ist. Es soll nicht bestritten werden, daß uns auf diesem Wege viele neue Impulse zuteil wurden. Grundlage des Interesses war die Tatsache, daß die Polizei nach dänischer Gesetzgebung für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist und deshalb auch die Verantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung im Falle eines Krieges trägt. Keiner dachte damals an die Ausmaße, die zur Bewältigung dieser Aufgaben erforderlich waren, und die im Laufe kurzer Zeit die Errichtung einer selbständigen Verwaltungsorganisation erforderlich machten. Feste Formen nahm die Organisation jedoch erst an, als das Internationale Rote Kreuz in den Jahren an eine Reihe von Ländern, darunter auch Dänemark, die Aufforderung richtete, die Frage nach dem Schutz der Bevölkerung näher zu untersuchen. Die dänische Regierung ordnete 1933 die Bildung einer Kommission an, der die Aufgabe gestellt wurde, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Die Denkschrift der Kommission war im Jahre 1935 fertiggestellt, und mit dieser als Ausgangspunkt erhielt Dänemark im gleichen Jahre sein erstes Gesetz über den Schutz der Zivilbevölkerung.

Gleichzeitig verfolgte man aufmerksam die Entwicklung in den anderen Ländern. Es kam zu einer engen Zusammenarbeit mit Norwegen und Schweden. Zusammen mit Vertretern anderer Länder nahmen dänische Polizeioffiziere an den ersten großangelegten Übungen, die in Deutschland Anfang der dreißiger Jahre abgehalten wurden, teil, einem Anschauungsunterricht, der einen tiefen Eindruck hinterließ. Der Blick war auch nach dem Westen gerichtet, und bereits im Jahre 1938 besuchten Angehörige der dänischen Zivilverteidigung Lehrgänge der hervorragenden englischen Zivilverteidigungsschulen.

Schon im Jahre 1934 hatten sich die privaten Kräfte, die sich dem Schutze der Bevölkerung durch Luftangriffe zugewandt hatten, mit Billigung der Regierung und mit Zustimmung der politischen Parteien zu einem Verein „Dansk Luftværnsforening“ zusammengeschlossen, der heute den Namen „Civilforsvarsforbundet“ (Zivilverteidigungsverband) trägt.

I. 4. In den folgenden Jahren wurden die ersten Vorbereitungen zur passiven Luftabwehr unter Zugrundelegung des Gesetzes von 1935 getroffen. Es zeigte sich bald, daß das Gesetz den erhöhten Anforderungen

Der administrative Aufbau der Zivilverteidigung

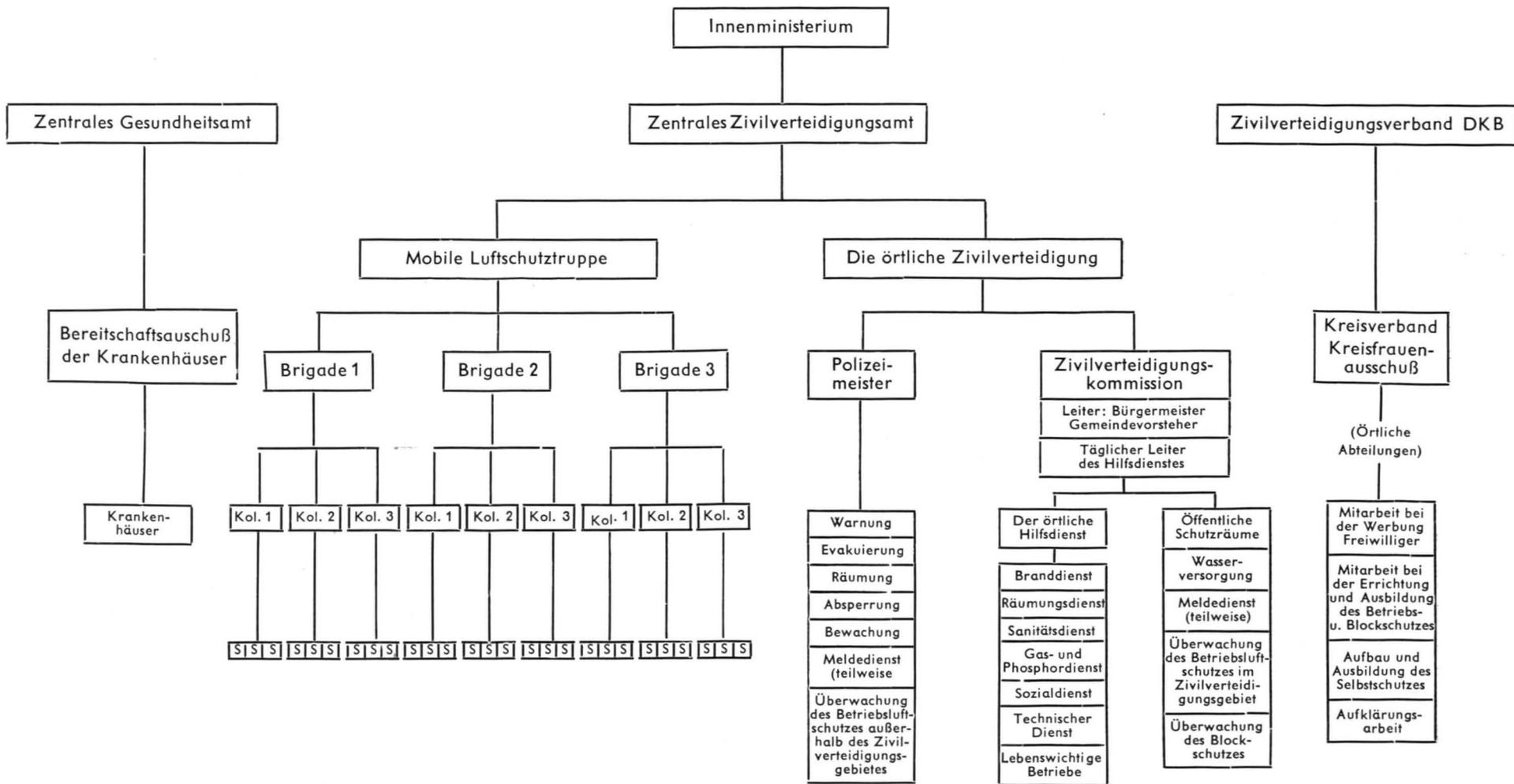


Abb. 1

nicht genügte, und es wurde deshalb von einem neuen umfassenderen Gesetz, dem Gesetz vom 29. März 1938, abgelöst. Unter dem Innenministerium wurde eine neue Institution, der staatliche zivile Luftschutz, „Statens civile Luftværn“, geschaffen, der die Aufgabe erhielt, für die Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen. In den folgenden Jahren wurde ein Zivilschutzdienst aufgebaut, der während des ganzen zweiten Weltkrieges tätig war¹⁾. Nach dem Kriege löste sich ein großer Teil dieser Organisation auf, aber man sah bald ein, daß ein Wiederaufbau erfolgen mußte.

Nach einer umfangreichen Kommissionsarbeit²⁾ wurden zwei neue Gesetze erlassen: das Gesetz vom 1. April 1949, das die allgemeine Organisation der Zivilverteidigung festlegte, und das Gesetz vom 27. Mai 1950, das die baulichen Zivilverteidigungsmaßnahmen, darunter den Schutzraumbau, regelte³⁾.

II. Organisation und finanzielle Fragen

II. 5. Oberste Führung: Die Zivilverteidigung untersteht in Dänemark dem Innenminister, der seine Befugnisse durch den Chef des zentralen Zivilverteidigungsamtes (Civilforsvarsstyrelsen) ausübt (Abb. 1). Der friedensmäßige Aufbau des Sanitätsdienstes ist jedoch dem zentralen Gesundheitsamt (Sundhedsstyrelsen) übertragen, das dem gleichen Ministerium angehört und eine enge Zusammenarbeit mit dem zentralen Zivilverteidigungsamt pflegt.

Zur Überwachung der Durchführung der Gesetzesbestimmungen ist ein ratgebendes Organ (Civilforsvarsraadet) errichtet worden, dem der Direktor des zentralen Zivilverteidigungsamtes vorsteht. Der Rat besteht außer Sachverständigen aus politischen Vertretern der Gemeinden und Vertretern des Innen-, Verteidigungs- und Justizministeriums sowie Vertretern der freiwilligen Zivilverteidigungsorganisationen. Alle grundsätzlichen Fragen, die die Zivilverteidigung des Landes betreffen, müssen dem Rat zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der taktische Oberbefehl im Kriege ist dem Chef des zentralen Zivilverteidigungsamtes übertragen, der seine Befugnisse durch ein Landeskommando ausübt. Das ganze Land ist in sieben Zivilverteidigungsgebiete (distrikter) (Abb. 2) eingeteilt. Jedes dieser Gebiete untersteht einem Gebietschef, der seine Befugnisse durch eine Distriktskommandozentrale ausübt. Diese Zentrale ist überdies als Rückgrat des das ganze Land umfassenden Warndienstes und der Fernmeldeverbindungen der Zivilverteidigung zu betrachten.

Um die größtmögliche Sicherheit zu erreichen, sind die Landeskommandozentrale und die Distriktskommandozentralen außerhalb der Städte in unterirdischen Betonbunkern untergebracht.

II. 6. Die örtlichen Zivilverteidigungsaufgaben nehmen teils die kommunalen Dienststellen, teils die Polizei, die überall in Dänemark eine Staatspolizei ist, wahr.

Der Polizeimeister (Polizeipräsident) ist in seinem Polizeidistrikt zugleich Zivilverteidigungschef, und er trägt die Verantwortung für die Warnung der Bevölkerung, für die Durchführung der Evakuierung oder der begrenzten Räumung, die im Falle geringfügiger Zerstörung erforderlich werden sollte, sowie für die Anordnung von Absperrung und Bewachung und von ähnlichen der Polizei natürlich zukommenden Aufgaben.

Den kommunalen Dienststellen ist die örtliche Zivilverteidigung übertragen (Branddienst, technischer Dienst, Rettungs- und Räumungsdienst usw., siehe V. 21.). Sie sind dafür verantwortlich, den Hilfsdienst in einem solchen Umfange auszubauen, daß er in der Lage ist, die Folgen von Kriegshandlungen begrenzten Umfanges selbst zu beheben und bei umfassenderen Kriegsschäden sofort zum Einsatz zu gelangen.

Das Land ist in 98 Zivilverteidigungsbezirke aufgeteilt, die normalerweise aus einer Stadtgemeinde und, falls erforderlich, aus angrenzenden städtischen Charakter besitzenden Landgemeinden bestehen. Beispielsweise umfaßt das Zivilverteidigungsgebiet von Groß-Kopenhagen außer der eigentlichen Hauptstadtgemeinde 21 Vorortgemeinden. In jedem Zivilverteidigungsbezirk ist eine Zivilverteidigungskommission errichtet worden, deren Leiter der Bürgermeister des Ortes ist. Er ernennt den täglichen Leiter, in der Regel einen Beamten der Gemeinde, dem der Aufbau und die technische Leitung übertragen werden.

II. 7. Besondere Verhältnisse der Verwaltung

Das Zivilverteidigungsgebiet von Groß-Kopenhagen nimmt auf Grund seiner Größe eine Sonderstellung ein. Die vom zentralen Zivilverteidigungsamt erlassenen Richtlinien haben natürlich auch für die Hauptstadtgemeinde Gültigkeit. Sie müssen jedoch ständig den besonderen Verhältnissen, die der Hauptstadt eigen sind, angepaßt werden, ein Recht, das man nicht nur der Hauptstadt, sondern auch anderen großen Gemeinden, soll die eigene Initiative nicht völlig erlahmen, einräumen muß.

Überhaupt muß betont werden, daß die Richtlinien des zentralen Zivilverteidigungsamtes nicht als Anordnungen aufzufassen sind, denen unbedingt Folge geleistet werden muß, sondern eher als grundsätzliche Vorschläge. Ist eine Gemeinde der Auffassung, daß andere Wege als die vorgeschlagenen beschritten werden müssen, so steht es ihr frei, diesen Weg einzuschlagen unter der Voraussetzung, daß die Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Großen staatlichen Institutionen, z. B. der dänischen Staatsbahn, wird eine Sonderstellung eingeräumt. Sowohl die staatlichen als auch die privaten Institutionen unterstehen jedoch der gesetzgebenden Körperschaft, die die Durchführungsbestimmungen überwacht.

Die Freiheit, die damit ausdrücklich oder stillschweigend gewährt wird, ist also eine Freiheit, die der Verantwortung unterliegt, und das Gesetz räumt dem zentralen Zivilverteidigungsamt das Recht ein, die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. U. a. schreibt das Gesetz vor, daß die örtliche Zivilverteidigung, die Gemeinden und Krankenhäuser, Übungen mit den Zivilverteidigungskräften abhalten sollen in einem Umfang, der vom Direktor des zentralen Zivilverteidigungsamtes festgelegt wird.

II. 8. Die freiwilligen Verbände

Bestimmte Aufgaben in der Zivilverteidigung sind dem Zivilverteidigungsverband (Civilforsvarsforbundet) übertragen, der ein landesumfassender Verein ist, dem Institutionen, Verbände, Vereine und Unternehmen der verschiedensten Art des ganzen Landes angehören. Die weiblichen Freiwilligen haben sich zu

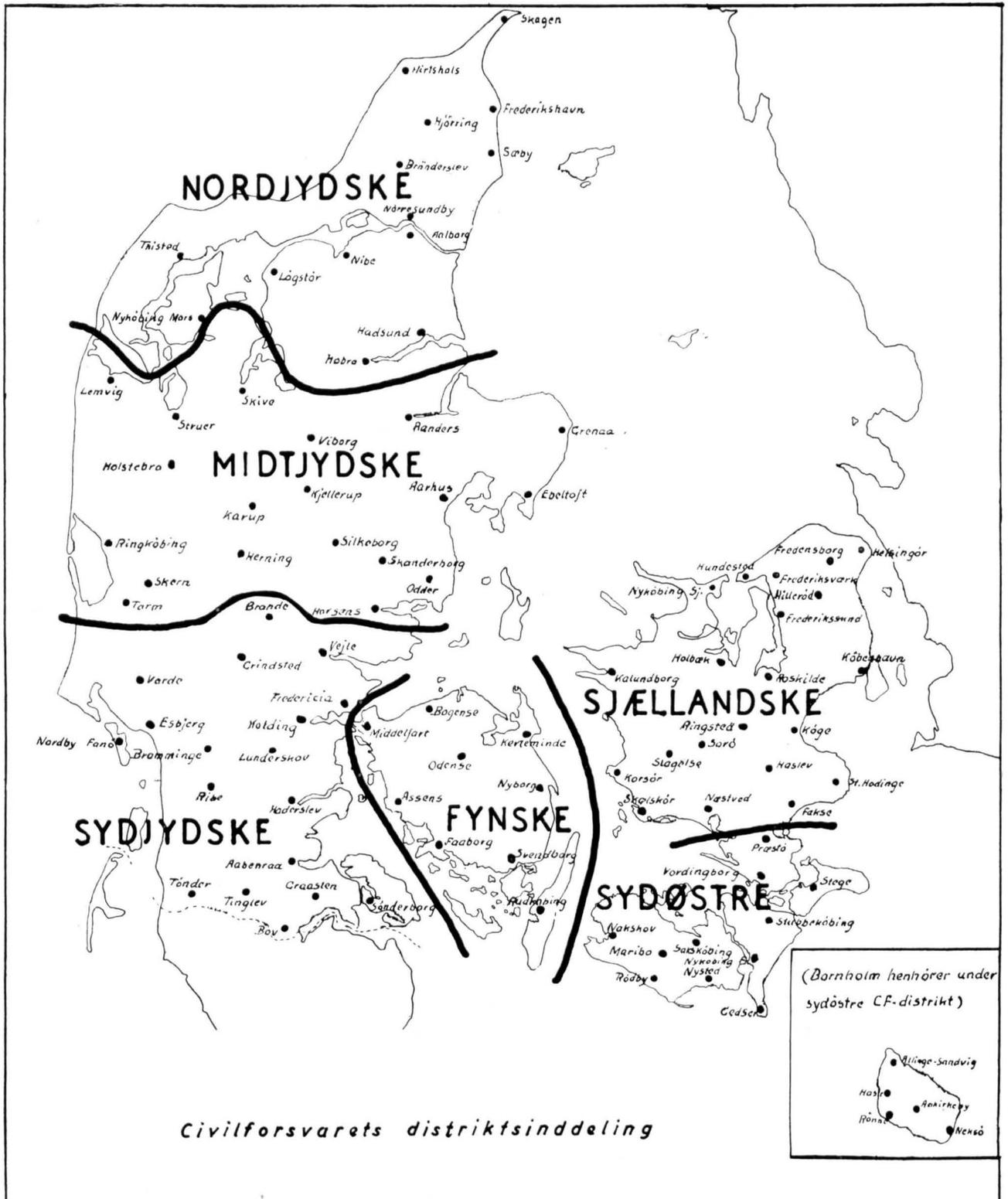


Abb. 2

einem besonderen Zweig des Zivilverteidigungsverbandes, dem Bereitschaftsdienst der Dänischen Frauen (Danske Kvinders Beredskab), zusammengeschlossen.

Gemäß einer zwischen dem Innenministerium und dem Verband getroffenen Abmachung sind dem Zivilverteidigungsverband gewisse Aufgaben bei der Werbung und Ausbildung der Freiwilligen übertragen, gleichzeitig ist er als Zentralorgan der gesamten freiwilligen Hilfsmannschaft zu betrachten. Außerdem hat sich der Zivilverteidigungsverband bereit erklärt, die

Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen aufzuklären, die von jedem einzelnen Bürger zu treffen sind. Schließlich sorgt er für die Ausbreitung der Kenntnisse der von der öffentlichen Hand getroffenen Maßnahmen.

II. 9. Finanzielle Fragen

Die Ausgaben für die Zivilverteidigung werden vom Staat, den Gemeinden und bestimmten privaten Kreisen getragen. Da die Zivilverteidigung wie die militärische Verteidigung eine Angelegenheit ist, die die

ganze Gemeinschaft angeht, trägt der Staat nach den geltenden Bestimmungen den größten Teil der Ausgaben.

Die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks haben vorübergehend eine Reihe tiefgreifender Sparmaßnahmen erforderlich gemacht. Zu diesen gehört u. a. eine Kürzung der Mittel für öffentliche Institutionen. Unberührt hiervon bleiben jedoch die für den Betriebshaushalt der Zivilverteidigung vorgesehenen Mittel von 21 Millionen Kronen. Dagegen ist die Bewilligung von Mitteln für Neuanlagen, die im allgemeinen bedeutend höher sind als die jährlichen Betriebsausgaben, vorläufig eingestellt worden.

III. Ziel und Aufgaben

III. 10. Begriff: Nach dänischer Gesetzgebung ist es Aufgabe der Zivilverteidigung, Maßnahmen zur Vorbeugung und Linderung der Folgen zu treffen, die sich aus Kriegshandlungen ergeben, jedoch nur, soweit diese Maßnahmen nicht der Zuständigkeit der Streitkräfte unterliegen. Durch diese Zielsetzung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Dänemark die Zivilverteidigung als eine humanitäre Organisation betrachtet. Es ist wichtig, hierauf nachdrücklich hinzuweisen, u. a. auf Grund des Schutzes der dem Zivilverteidigungspersonal und seiner Tätigkeit nach der Vierten Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutze der Bevölkerung in Kriegszeiten, Art. 63, Abs. 2, zukommt.

Während einerseits somit ganz klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Zivilverteidigung nach dänischer Auffassung kein Glied der bewaffneten Streitkräfte ist, ist sie andererseits ein integrierender Bestandteil der Gesamtverteidigung des Landes.

Es ist behauptet worden, daß die Zivilverteidigung nicht den Krieg gewinnen, daß sie ihn aber verlieren könne. Von der Moral der Bevölkerung hängt die Stärke des Landes ab, und die Moral wiederum ist abhängig von dem Zutrauen, das die Bevölkerung der Schlagkraft der Zivilverteidigung entgegenbringt. Aber auch die Moral der Truppen und damit ihre Kampfkraft ist unlösbar mit dem Glauben verbunden, daß der Heimat und ihrer Bevölkerung der bestmögliche Schutz gewährt wird. Von eminenter Bedeutung ist weiterhin die Aufrechterhaltung der kriegs- und lebenswichtigen Industrie sowie der Verkehrsverbindungen in der Heimat. Ein anderer Gedanke, der z. B. besonders in amerikanischen Arbeiten (so dem Projekt East River) zum Ausdruck kommt, ist der, daß eine gut aufgebaute Zivilverteidigung ebenso wie die Aufrechterhaltung einer schlagkräftigen Armee der Bewahrung des Friedens dienen.

Es muß jedoch zugegeben werden, daß es nicht immer leicht ist, einen scharfen Trennungsstrich zwischen militärischer Verteidigung und Zivilverteidigung zu ziehen. So ist der Flugmeldedienst (Kontrolle des Luftraumes und Identifikation von Flugzeugen) als militärische Aufgabe anzusehen, während z. B. die Verdunkelung teils Aufgabe der militärischen Verteidigung ist, indem diese den Umfang festlegt, teils als Aufgabe der Zivilverteidigung anzusehen ist, indem diese die Verantwortung für die Durchführung trägt. Sprengung von Munition, z. B. Blindgängern, ist ebenfalls nach im voraus festgelegten Richtlinien teils Sache des Militärs und teils Sache der Zivilverteidigung.

III. 11. Prioritätsfragen

Das dänische Gesetz unterscheidet traditionsgemäß zwischen vorbeugenden und lindernden Maßnahmen, läßt sich aber nicht darüber aus, in welcher Reihenfolge die Aufgaben zu lösen sind. Viele können sicherlich nebeneinander gelöst werden, bei der Frage des Vorrangspiels jedoch finanzielle und zeitbedingte Faktoren sowie auch militärische und politische Gesichtspunkte eine Rolle. Im allgemeinen wird man wahrscheinlich den vorbeugenden Maßnahmen gegenüber den Hilfsmaßnahmen den Vorrang erteilen. Unter den vorbeugenden Maßnahmen stehen Warnung und Evakuierung an erster Stelle, erst dann folgt der Bau von Schutzräumen. Bei dem Aufbau des Hilfsdienstes muß man sich als erstes der Anschaffung von Material und der Errichtung von Lagerräumen zuwenden, organisatorische Maßnahmen und Fragen der Ausbildung stehen an zweiter Stelle.

Bei dem Wiederaufbau der dänischen Zivilverteidigung hat man grundsätzlich diese Reihenfolge eingehalten. Man hätte zu Anfang den Weg beschreiten können, der im Augenblick geringere finanzielle Lasten gefordert hätte, nämlich: Ausbau der Organisation, Ausbildung und Anlage von Übungen. Dänemark entschied sich jedoch am Anfang für den in finanzieller Hinsicht gesehen kostspieligeren Weg, indem es mit der Anschaffung von Material und dem Bau von Schutzräumen begann. Es geschah aus der Erwägung, daß es schwer sein würde, auf diesem Gebiete in einer kritischen Situation zu improvisieren.

Der Reihenfolge nach wurden in Dänemark folgende Maßnahmen getroffen: Warn- und Meldedienst zu gleicher Zeit Evakuierung; Schutzraumbau und Anschaffung von Material (Brand-, Sanitäts-, Rettungs- und Räumungsmaterial); Aufbau der mobilen Luftschutztruppe; Festlegung eines Rahmens der Organisation, der schnell ausgefüllt werden konnte; dazu gehören Ausbildung von leitenden Kräften, Stellvertretern und von einem den Verhältnissen entsprechenden größeren oder kleineren Kern von Hilfskräften.

IV. Vorbeugende Maßnahmen

IV. 12. Wenn sich auch zugegebenermaßen vorbeugende und schadenlindernde Maßnahmen der Zivilverteidigung nicht scharf voneinander trennen lassen, so hat dieses Kriterium trotzdem seinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden, und es wird deshalb der Darstellung im folgenden zugrunde gelegt.

Literatur:

¹⁾ Siehe „Statens civileLuftværn 1938—1949“, 3. Band, 149ff., 190ff. und 335ff., Kopenhagen 1950, sowie „Luftværnsmåbige begivenheder under Krigen 1939—45“, 204ff., Kopenhagen 1950.

²⁾ „Betänkninger vedrørende civilforsvarets organisation“, 255ff., Kopenhagen 1948.

„Betänkning vedrørende bygningsmåbige civilforsvarsanstaltninger“, 111ff., Kopenhagen 1949.

³⁾ In „Love og bestemmelser om civilforsvaret 1939—52“, Kopenhagen 1953, mit späteren Ergänzungen sind die diesbezüglichen Gesetze sowie die wichtigsten administrativen Bestimmungen aufgenommen.

⁴⁾ „Retningslinier for meldetjenesten“, 32ff., Civilforsvarsstyrelsen, Kopenhagen 1952.

⁵⁾ „Retningslinier for evakuering“, 165ff., nur für den Dienstgebrauch, Kopenhagen 1951.

⁶⁾ „Vejledning om offentlige beskyttelsesrum“, 20ff., Civilforsvarsstyrelsen, Kopenhagen 1954.

(Fortsetzung folgt)

NEUES ÜBER DEN LUFTSCHUTZ

Die in dieser Rubrik gebrachten Nachrichten über Luftschutz und seine Grenzgebiete stützen sich auf Presse- und Fachpressemeldungen des In- und Auslandes. Ihre kommentarlose Übernahme ist weder als Bestätigung ihrer sachlichen Richtigkeit noch als übereinstimmende Anschauung mit der Redaktion in allen Fällen zu werten, ihr Wert liegt vielmehr in der Stellungnahme der öffentlichen Meinung sowie der verschiedenen Fachsparten zum Luftschutzproblem.

Die Zivilverteidigung hinter dem Eisernen Vorhang

In kanadischen Zeitungen ist vor einiger Zeit eine Artikelserie über die Zivilverteidigungsmaßnahmen hinter dem Eisernen Vorhang veröffentlicht worden. Wir geben im folgenden die wichtigsten Punkte nach einem in der englischen Zeitschrift „Civil Defence Review“ erschienenen Artikel wieder.

Der Artikel geht zunächst auf eine Äußerung Feldmarschalls Montgomerys ein, daß kein NATO-Land, soweit ihm bekannt sei, eine wirklich schlagkräftige Zivilverteidigungsorganisation besitze. Rußland und seine Satellitenstaaten, so wird festgestellt, versuchen im Gegensatz dazu, den Westen auf diesem Gebiet zu überflügeln. „Mehr als 80 Millionen Menschen opfern im Durchschnitt sechs Stunden in der Woche für die Ausbildung in der Zivilverteidigung, und in den großen Städten gehören zwei von sieben Personen diesem vierten Verteidigungsweig an.“

In Rußland werden die Belange der Zivilverteidigung von einer DOSAAF (Freiwilligenverband zur Unterstützung der Streitkräfte) genannten Organisation wahrgenommen. Die Flugwaffe ist ein integrierender Bestandteil der DOSAAF, und alle Mitglieder müssen mindestens einmal im Jahre an einer mehrtägigen Übung teilnehmen. Von der „Prawda“ wird die Zivilverteidigung als „die vaterländische Massenorganisation des arbeitenden Volkes“ beschrieben.

In Polen führt die Zivilverteidigung den Namen „Verband der Soldatenfreunde“. Sie untersteht dem früher der Roten Armee angehörenden General, dem jetzigen polnischen Kriegsminister und Marschall der polnischen „Volksarmee“, Konstantin Rokossovski. Die Mitglieder des Verbandes werden in dem Gebrauch von Schußwaffen, in der Führung schwerer Fahrzeuge, in der Bedienung von Flakgeschützen und in der Erteilung Erster Hilfe geübt.

In der Tschechoslowakei kommen die Kinder bereits in der Schule mit Fragen der Zivilverteidigung in Berührung. In den planmäßigen Unterricht sind die Fächer „Militärische Moral“ und „Loyalität gegenüber der Sowjetunion“ eingebaut. Wenn die Kinder die Schule verlassen, müssen sie sich — Jungen und Mädchen — für den Dienst in dem „Verband für die Zusammenarbeit mit der Armee“, dem offiziellen tschechischen Zivilverteidigungsorgan, melden.

In Ungarn trägt die Zivilverteidigung den Namen „Zusammenschluß der ungarischen Freiheitskämpfer“. Die Ausbildung beginnt sehr früh. Wenn ein Junge das 16. Lebensjahr erreicht hat, ist er fertig ausgebildet und kann die Arbeit eines erwachsenen Mannes verrichten, sei es bei der Feuerbekämpfung, sei es bei der Bedienung von Scheinwerfern oder Flakgeschützen. Die Überschwemmungskatastrophe der Donau im vorigen Jahre gab der Zivilverteidigung Gelegenheit, ihre Schlagkraft unter Beweis zu stellen. Tausende von Angehörigen der Zivilverteidigung nahmen zusammen mit Teilen der Streitkräfte an den Rettungsarbeiten oder dem Bau von Anlagen zur Eindämmung der steigenden Wassermassen teil.

In Bulgarien tragen die beiden Organisationen DOSO (Freiwilliger Zusammenschluß für die Verteidigungszusammenarbeit) und DUPY (die bulgarische Jugendbewegung) gemeinsam die Verantwortung für den Aufbau der Zivilverteidigung. Die Jugendbewegung dient der vormilitärischen Ausbildung. Vom achten

Lebensjahr an wird die bulgarische Jugend mit den Grundfragen der Zivilverteidigung vertraut gemacht. Nach Abschluß der Militärzeit nimmt sich die DOSO ihrer an, die für die weitere Ausbildung Sorge trägt.

In Rumänien läuft die Zivilverteidigung unter dem Namen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung“. Leibesübungen und lange Märsche gehören zum Tagesprogramm. Die Feuerwehr ist besonders auf dem Lande als Grundpfeiler der Organisation zu betrachten. Das Feuerwehrpersonal ist überall vergrößert worden, und es verfügt u. a. über besondere Feuerwehrinstruktoren.

In Albanien, dem jüngsten Satelliten Moskaus auf dem Balkan, ist es ebenfalls den Kommunisten gelungen, eine Zivilverteidigungsorganisation aufzubauen, die den Namen „Verbindung zur Unterstützung der Armee“ trägt.

Anhangsweise sei noch erwähnt, daß Jugoslawien, ein Balkanstaat, der nicht dem sowjetischen Machtbereich angehört, die gesamte Bevölkerung, die arbeitsfähig oder schon in der Armee und in der Geheimen Staatspolizei tätig ist, zum Dienst in der Zivilverteidigung verpflichtet hat. Längs der Grenzen Jugoslawiens gegen Osten ist eine lange Kette von Radarstationen errichtet worden, die fast ausschließlich mit Personal der Zivilverteidigung besetzt ist.

Stärke des britischen Zivilverteidigungskorps

Wie das britische Innenministerium mitteilte, sind seit 15. November 1949 insgesamt 338 366 Männer und Frauen dem Zivilverteidigungskorps beigetreten.

Luftschutzübung in Portugal

Die Organisation für zivilen Bevölkerungsschutz in Portugal veranstaltete in Lissabon eine Luftschutzübung, der der Verteidigungsminister und mehrere tausend Zuschauer beiwohnten. Neben den Einheiten der Portugiesischen Legion nahmen an dieser Übung Einheiten der Polizei, der Feuerwehr und des Gesundheitsdienstes teil.

Bundesgesetz über den Zivilschutz in der Schweiz

Die in der Schweiz von vielen Seiten vorgebrachte Forderung nach einem Bundesgesetz über den Zivilschutz hat zu dem Erfolg geführt, daß Professor von Waldkirch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beauftragt wurde, einen Vorentwurf abzufassen. Der Vorentwurf wurde zunächst der Eidgenössischen Luftschutzkommission unterbreitet, die im Januar und Februar 1955 in verschiedenen Sitzungen darüber beraten hat. Auf Grund dieser Beratungen wurde ein zweiter Vorentwurf geschaffen, der den verschiedenen Departements zur Stellungnahme zuzuging und dort erneut überarbeitet wurde. Obwohl verschiedene grundsätzliche Fragen noch einer Klärung bedürfen, hofft der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes, in dem 81 Gemeinden mit insgesamt 42 Prozent der gesamten Bevölkerung der Schweiz zusammengeschlossen sind, daß das Gesetz noch im Laufe des Jahres 1955 verkündet werden kann, da die von allen Städten und Gemeinden angestrebte Verwirklichung des Zivilschutzes ohne dieses Gesetz in Frage gestellt bleibt.

Atomschutzausbildung in der Tschechoslowakei

Eine Atomschutzausbildung wird laut Radio Prag die Bevölkerung der Tschechoslowakei erhalten. Die „breiten Massen“ sollen mit der Wirkung von Atombomben und mit Rettungsmaßnahmen vertraut gemacht werden.

Große amerikanische Luftschutzübung im Jahr 1956

Der Leiter des ODM (Office of Defense Mobilisation), Arthur S. Fleming, erklärte Anfang Juli in einem Bericht an Präsident Eisenhower, daß wirklichkeitsnahe Evakuierungsübungen durchgeführt werden müßten, und empfahl die Durchführung einer großen Luftschutzübung für das Jahr 1956, die — im Gegensatz zu der „Operation Alert 1955“, die ohne militärische Beteiligung durchgeführt wurde — nicht nur im Rahmen der Zivilverteidigung stattfinden, sondern in ein großes Manöver der Streitkräfte eingeordnet werden soll.

USA schlagen Schaffung eines asiatischen Atomforschungszentrums vor

Die Vereinigten Staaten haben die Errichtung eines regionalen Atomforschungs- und Ausbildungszentrums in Asien unter der Aufsicht der Colombopaktstaaten vorgeschlagen.

Der Leiter des US-Amts für internationale Zusammenarbeit, John B. Hollister, legte auf der Konferenz der Colombopaktstaaten in Singapur den amerikanischen Plan im einzelnen dar.

Der Aufbau und Unterhalt des Atomforschungszentrums, so führte Hollister aus, sowie die Stellung der Wissenschaftler und Arbeitskräfte für die Anlage würden von den Colombopaktstaaten übernommen werden müssen.

Die Vereinigten Staaten würden ihrerseits Mittel für die Ausbildung asiatischer Studenten auf dem Gebiet der Kernforschung und -technik und der Laboratoriumseinrichtungen und -anlagen für die Forschung und Ausbildung zur Verfügung stellen. Vor allem aber seien die USA bereit, einen für eine derartige Anlage geeigneten Forschungs- und Ausbildungsreaktor zu liefern.

Hollister unterstrich in seinen Ausführungen die Bedeutung eines solchen regionalen asiatischen Atomforschungszentrums für die Ausbildung von Atomwissenschaftlern und -technikern und für die Nutzbarmachung der Atomenergie in der medizinischen, landwirtschaftlichen und industriellen Forschung Asiens und betonte die für jedes Land im Zeitalter der Atomenergie bestehende Notwendigkeit, einen ausreichend großen Stab an qualifizierten Atomfachleuten heranzubilden. Dieser Aufgabe würde das von der USA vorgeschlagene Projekt vor allem dienen.

Außer dem Forschungsreaktor, so führte Hollister weiter aus, seien die USA auch bereit, in späteren Jahren eine kleine Atomkraftanlage für das asiatische Atomforschungszentrum zur Verfügung zu stellen, sofern die notwendigen Sicherheitsbestimmungen erfüllt würden. Damit würde das Forschungszentrum dann auch über seine eigene Stromquelle verfügen und asiatischen Atomtechnikern die Möglichkeit bieten, sich auf diesem für die Industrie und Technik wichtigen Gebiet der Atomenergienutzung weiterzubilden.

Flugzeugparade über Moskau

An Stelle der sonst üblichen, in diesem Jahr aber ausgefallenen Demonstration der Roten Luftmacht im Rahmen der Parade am 1. Mai wurden über Moskau am 3. Juli 1955 mehr als 400 Militär- und Zivilflugzeuge vorgeführt. Darunter befanden sich folgende neue Typen:

7 viermotorige Propellerturbinenmaschinen vom Typ „28. April 1955“. Es ist nicht genau bekannt, ob es sich dabei um einen Bomber (Il-38?) oder um ein Tankerflugzeug handelt.

12 viermotorige schwere Düsenlangstreckenbomber vom Typ 37 (Rison).

54 zweimotorige mittlere Düsenlangstreckenbomber vom Typ 39 (Badger).

50 zweimotorige Düsenallwetterjäger eines neuen Typs.

48 einmotorige Düsenjäger mit Überschallgeschwindigkeit.

Menschliche Stimme als Energiequelle für Funkgerät

Im Forschungsinstitut für das Nachrichtenwesen der US-Armee wurde eine Funksendeanlage entwickelt, die als Energiequelle nur die menschliche Stimme benötigt und so klein ist, daß sie in einer Telefonsprechmuschel Platz hat. Eine wichtige Rolle spielt bei diesem Gerät ein nur erbsengroßer Transistor.

Der kleine Sender hat nach den bisherigen Versuchen eine Reichweite von 180 Metern, man hofft aber, diese durch Verwendung einer Spezialantenne und höherer Frequenzen auf 1600 Meter steigern zu können. Zur Zeit sind Entwicklungsarbeiten im Gange, einen ebenso kleinen Empfänger zu bauen, der nur 85 Gramm wiegt und die gleiche Energiequelle benutzt. Und schließlich hofft man, eine kombinierte Sende- und Empfangsanlage zur konstruieren, die in einem Behälter von der Größe einer Streichholzschachtel Platz hat.

Amerikanische Hochgeschwindigkeitskamera

15 Millionen Einstellungen in der Sekunde nimmt die neueste Hochgeschwindigkeitskamera „Modell 8“ aus dem Wissenschaftlichen Laboratorium in Los Alamos auf. Sie ist eine Weiterentwicklung von „Modell 6“, das 1952 in Washington zum erstenmal vorgeführt wurde und „nur“ 3,5 Millionen Bilder pro Sekunde liefert.

Die Geschwindigkeitssteigerung, die es nunmehr ermöglicht, Explosionsvorgänge mit allen Einzelheiten photographisch festzuhalten, wurde durch eine Neukonstruktion erreicht: einen dreiseitigen Stahlspiegel, der in einer Heliumatmosphäre mit 23000 Umdrehungen pro Sekunde rotiert und dabei ein Linsensystem mit einem Lichtbündel überstreicht. Die Linsen werfen getrennte Einzelbilder auf einen 35-Millimeter-Hochgeschwindigkeitsfilm, der bis zu 96 Phasen eines Vorganges aufnehmen kann. (Der Spiegel besteht aus einem Spezialstahl von extremer Festigkeit und wird durch einen kleinen heliumgetriebenen Turbomotor in Bewegung gesetzt.)

Da die Belichtungszeit nur $\frac{1}{150000}$ Sekunde beträgt, würde ein normaler automatischer Verschuß allein nicht ausreichen. Die Mehrfachbelichtung des Films wird nun dadurch verhütet, daß durch eine elektrisch ausgelöste „Detonation“ ein kleiner Glasblock im Einfallsweg des Lichtes zertrümmert wird; das zertrümmerte Glas ist so weit lichtundurchlässig, daß der Film so lange vor Lichteinwirkung geschützt ist, bis der automatische Verschuß in Tätigkeit tritt.

Abkommen zum Schutz der Kunstgüter im Kriege

Nach mehrjährigen im Rahmen der UNESCO durchgeführten Vorarbeiten haben am 15. Mai 1954 auf einer dreiwöchigen internationalen Konferenz im Haag die dort versammelten Vertreter von 37 Staaten erstmalig ein Abkommen zum Schutz der Kulturgüter im Kriegsfall unterzeichnet. Während die verschiedenen Konventionen, welche unter dem Zeichen des Roten Kreuzes zur Anerkennung und Achtung vor dem Schicksal der waffenlosen Bevölkerung, der Kriegsgefangenen und der Sanitätseinrichtungen führten, mit Recht die Bewunderung der ganzen Welt hatten und unvermindert stets aufs Neue haben werden, ging dieses Ereignis an der öffentlichen Meinung fast spurlos vorüber. So sehr beherrschte damals die gleichzeitig in Genf stattfindende Asienkonferenz alle Aufmerksamkeit.

Und doch verdient dieser Beschluß als mutige Manifestation der Selbstachtung und Selbstbehauptung der zivilisierten Völker die gleiche oder noch größere Bewunderung, weil er gefaßt wurde in einer nahezu hoffnungslos erscheinenden Epoche drohender Selbsterstörung der ganzen bewohnten Erde durch die der Kontrolle der Wissenschaft entglittenen kosmischen Kräfte der neuen Atomwaffen; weil er gefaßt wurde zu einem Zeitpunkt, wo ernsthafte Wissenschaftler die Kosten der Ausrottung der menschlichen Rasse mit 1,70 DM pro Kopf berechnen. Die Einschätzung dieses Ereignisses wird nicht abgeschwächt durch das Bewußtsein, daß das menschliche Leben immer einen höheren Wert besitzt als das edelste einmalige Kunstwerk. Es wurde hier ein Ideal verwirklicht, dem es darum geht, für die Kunstwerke, in denen sich das menschliche Genie mit so viel Hingabe und Kunstsinne bekundete, die Achtung zu erwirken, die zu erringen dem Roten Kreuz für die Kriegsoffer und seine Helfer gelungen ist. Die Verwandtschaft des Vertragswerks mit den Genfer Konventionen in Anordnung und gewissen Lösungen ist unverkennbar.

Die große Linie des neuen Abkommens, das durch ein Durchführungsreglement ergänzt wurde, ist kurz diese:

Das Abkommen will im Kriege die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter, die eine große Bedeutung für das kulturelle Erbe der Völker haben, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihren Besitzer schützen. Art. 1.

Dieser Schutz ist bereits im Frieden Pflicht und durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung, Inschutznahme, Sicherung gegen Brandschaden usw.) sicherzustellen. Art. 3.

Die Hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Kriegszeiten die Kulturgüter zu achten, sie nicht zu militärischen Zwecken zu mißbrauchen und sich aller feindlichen Handlungen in bezug auf sie zu enthalten — außer im Falle dringender militärischer Bedürfnisse — sowie diese Güter gegen jede Art von Diebstahl, Plünderung oder Entwendung zu schützen. Art. 4.

Zufluchtsorte für Kulturgüter und Denkmälerzentralen stehen „unter besonderem Schutz“, wenn sie gewissen Bedingungen entsprechen: ausreichende Entfernung von militärischen Zielpunkten, Zugänglichkeit für neutrale Kontrollen und vor allem Eintragung im voraus in einem internationalen, vom Generaldirektor der UNESCO geführten Register. Art. 8.

Der vermehrte Schutz dieser in beschränkter Zahl vorgesehenen Zufluchtsorte besteht besonders in dem strengen Vorbehalt der militärischen Notwendigkeiten. Diese sind deutlich festgelegt. Art. 12.

Die Eintragung der Zufluchtsorte in das internationale Register findet nur statt im Einverständnis mit allen dem Abkommen beigetretenen Staaten. Bei Einspruch erfolgt Entscheidung durch Schiedsgericht oder Abstimmung. Art. 13—16.

Das Abkommen sieht auch den Schutz des mit der Überwachung der Kunstwerke betrauten Personals vor. Art. 15.

Als Kennzeichen für die Kulturgüter und das Personal dient ein Schild in königsblau und weiß (blau und weiß schrägvierter Schild). Art. 16—17.

Die Durchführung der Kontrollen soll durch Schutzmächte unter Beistand eines in jedem kriegführenden Lande zu ernennenden Generalkommissärs erfolgen, der aus einer internationalen Liste von Persönlichkeiten gewählt wird (Reglement 1—10).

Über die Zurückerstattung gestohlener Kulturgüter wurde ein besonderes Protokoll ausgearbeitet.

Dem neuen Abkommen fällt das beträchtliche Verdienst zu, im Kampf gegen jede Form des Krieges, die der Kontrolle durch die verantwortlichen Führer entgeht und Verwüstung sät „ohne Geschöpfe und Güter zu verschonen, die nach den Gesetzen der Moral und der Natur geschützt werden sollten“, einen bedeutsamen

Schritt nach vorn getan zu haben. Der Vorstoß bedeutet völkerrechtlich nicht, daß solche barbarische Vernichtung unersetzlicher Kulturwerte nicht mehr vorkommen wird, das neue Abkommen legt aber den Zerstörungswaffen des Luftterrors ganz offensichtlich weitere Fesseln an, und in dieser Beziehung wird es vom zivilen Luftschutz zusammen mit allen denen, die sich mit dem Schutz der Kunstwerke beschäftigen, begrüßt werden als wertvolle Unterstützung ihres schwierigen Auftrags auf einem besonders verantwortungsvollen Sondergebiet. Insbesondere wird das der Fall sein in Deutschland als dem vom letzten Luftkrieg am schwersten betroffenen Lande. Keine Zeit vordem in der europäischen Geschichte — auch nicht der dreißigjährige Krieg und vielleicht nirgends auf der Erde — hat eine solche Menge von der Weltkunstgeschichte angehörenden Großdenkmälern der Kultur vernichtet wie der zweite, der eigentliche Weltkrieg. Ungeheuerlich ist die Verlustliste im mitteleuropäischen Kernraum. Eine unvollständige Übersicht¹⁾ für Westdeutschland enthält allein die erschreckend hohen Zahlen von 505 völlig und endgültig zerstörten und 620 schwer beschädigten Baudenkmalern übernationalen Ranges, deren Schicksal vielfach auch heute noch zwischen Furcht und Hoffnung schwanken läßt, darunter einmalige Kostbarkeiten, die einst der Allgemeinbesitz der ganzen Welt waren.

Die willkürliche Zerstörung der Kunstschatze in Zukunft nicht mehr als unvermeidlich hinzunehmen, das ist die wesentliche Empfindung, die dieses neue Vertragswerk entstehen ließ. Es will eine Wiederholung des sinn- und wahllosen Ausbrennens in Jahrhunderten organisch gewachsener alter Stadtkulturen in einer einzigen Bombennacht nicht mehr zulassen. Denn, wie im Haag ein militärischer Sachverständiger einer Großmacht erklärte: „Sogar als Soldat konnte ich, nachdem ich mit Aufgaben des Wiederaufbaues bekannt geworden war, den ganzen Wahnsinn gewisser uneingeschränkter Zerstörungen ermessen.“

Damit in Zukunft die neue geistige Einstellung auch und in erster Linie in den militärischen Kreisen Eingang findet, wurde in Artikel 25 das Prinzip der Verbreitung und in Artikel 7 die Verpflichtung für alle vertragschließenden Staaten festgelegt, schon in Friedenszeiten den Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte „einen Geist der Achtung in bezug auf die Kulturen und die Kulturgüter aller Völker einzupflanzen“.

¹⁾ Der hochrote Hahn. S. 147 ff.. E. S. Mittler & Sohn, Darmstadt.

SCHRIFTTUM

Atombomben, Atomstaub, Atomenergie. Zwei in einer Broschüre zusammengefaßte Schriften von Dr. phil. *Torsten Magnusson*, Abteilungschef in der Kgl. Schwedischen Verteidigungsforschungsanstalt Stockholm, und Professor Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. *J. Arvid Hedvall*, Technische Hochschule Göteborg, übersetzt und bearbeitet von Professor Dr. phil. *Eduard Justi*, Technische Hochschule Braunschweig. 40 Seiten mit 27 Abbildungen. Verlag Dr. Heinrichs, Aachen 1955. Broschiert 1,95 DM.

Eine Aufklärungsschrift für jedenmann, interessant und allgemeinverständlich geschrieben. Die sachlichen Berichte der beiden schwedischen Wissenschaftler über den neuesten Stand der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atomkriegführung gehören in die Hand eines jeden verantwortlichen Menschen, der sich leichtfaßlich informieren will. Einige Überschriften:

Die prinzipielle Konstruktion der Uranbomben und der Wasserstoffbomben.

Wirkungen einer Atombombe bei Explosion in der Luft, auf der Erdoberfläche, in der Erde oder im Wasser. Können wir uns gegen eine Atombombe schützen? Schutzmaßnahmen während der Explosion selbst. Persönliche Maßnahmen nach der Explosion. Maßnahmen im großen nach der Explosion. Gegenmaßnahmen gegen radioaktive Kampfmittel.

Dr. *Magnusson*, dem das Informationsmaterial aus der ganzen Welt zur Verfügung steht, schrieb die erste, schwedische Auflage seines Berichts ursprünglich nur für den Dienstgebrauch schwedischer Stellen. Was nun auch der Laie in dieser zweiten, deutschen Auflage erfährt, wird ihn zunächst erschrecken, doch nach der in einigen Zahlentafeln gebrachten Statistik des Grauens liest er, daß es doch Möglichkeiten gibt, sich vor den Einwirkungen der Atombomben zu schützen. Sehr ausführlich schildert der Verfasser, wie durch vorbereitende Maßnahmen (Schutzraumbau, Teilvakuumierung, Industrieverlagerung, meteorologische Beobachtungen, Aufstellung von Warn- und Rettungsdiensten) und richtiges Verhalten während der Explosion von Atomwaffen die Verluste an Menschenleben bedeutend vermindert werden können. Der Bericht wird besonders wertvoll durch die Ausführungen, die ihren Schäden, Messungsmöglichkeiten und Gegenmitteln gewidmet sind. Hier gilt der Grundsatz „Erkannte Gefahr ist halbe Gefahr“.

Um die Größe der Verseuchung durch radioaktive Niederschläge nach einer Wasserstoffbombenexplosion nahe dem Erdboden anschaulich zu machen, hat der Verfasser als Beispiel einer „Fernbelegung“ eine über Essen detonierende Wasserstoffbombe und nordwestliche Höhenwinde mit 10 m/sec Geschwindigkeit angenommen. Die radioaktiven Stäube könnten sich über Wuppertal, Koblenz, Mainz bis Heidelberg in einem zigarrenförmigen Gebiet von etwa 350 km Länge und maximal 65 km Breite niederschlagen. In Mainz beginnt der radioaktive Niederschlag nach fünf Stunden, in Heidelberg nach sieben Stunden. Ein vierstündiger Aufenthalt in verseuchtem Gebiet ohne Lebensgefahr ist in Mainz nach 30 Stunden, in Heidelberg unmittelbar nach der Belegung möglich. Wenn es nicht gelingt, vor dem radioaktiven Niederschlag aus dem belegten Gebiet zu entweichen, muß in unterirdischen Schutzräumen oder mindestens innerhalb des Hauses Schutz gesucht werden. In Anbetracht der Möglichkeit einer solchen „Fernbelegung“ durch radioaktive Stäube haben meteorologische Beobachtungen, welche die Richtung der Höhenwinde bestimmen und Vorwarnungen geben können, eine besondere Bedeutung. Sie sind nicht nur für die Städte und ihre Bewohner wichtig, sondern auch für die von den radioaktiven Niederschlägen ebenso betroffene Bevölkerung auf dem Lande, für trinkwasserliefernde Gewässer und landwirtschaftliche Gebiete, deren Erzeugnisse unter Umständen wenigstens zeitweise verseucht werden. Zur zweiten Art, radioaktive Stäube zu verbreiten, nämlich durch Abwurf aus Flugzeugen, äußert sich der Abteilungschef der schwedischen Verteidigungsforschungsanstalt sehr hoffnungsvoll: Da es wegen der Gefahr der Bestrahlung der abwerfenden Personen schwer ist, diese Stoffe überhaupt auszubreiten, kann schon das Vorhandensein zweckentsprechender Gegenmaßnahmen bewirken, daß solche Kampfmittel nicht zur Anwendung kommen.

Professor Dr. *Hedvall* warnt in seiner Schrift am Schluß des Heftchens vor den Gefahren auch der friedlichen Atomforschung. Er weist auf die Mahnungen der Pioniere auf diesem Gebiet, wie *Otto Hahn*, *Albert Einstein*, *Niels Bohr*, *Harold Urey* und *Linus Pauling*, hin, daß die fortgesetzte Verbreitung von radioaktivem Material in der Atmosphäre eine kritische Situation schaffe. Selbst wenn ein Atomkraftwerk wirtschaftlicher als ein gewöhnliches Kraftwerk arbeiten würde, stelle die Beseitigung des radioaktiven Atomabfalls ein kostspieliges und schwieriges Problem dar.

Kein Land sollte mit der Erzeugung von Atomenergie beginnen, bevor nicht für die Beseitigung des Atomabfalls konkrete Pläne ausgearbeitet sind. Die Strahlungsbiologen besitzen noch nicht genügend Erfahrung über den Einfluß einer Anhäufung oder gleichmäßig verteilter strahlender Stoffe; Krebskrankungen, Anämieerscheinungen und langsames Siechtum sind dabei noch die geringeren Übel gegenüber einer befürchteten Änderung der menschlichen Erbmasse, die ihr Maximum evtl. erst 150 bis 250 Jahre nach der Strahleneinwirkung erreichen würde. Wie der Verfasser berichtet, sind schon lange Experimente im Gange, um die Wirkung verschiedener Strahlen auf Mutationsprozesse zu untersuchen; „Es ist höchst wahrscheinlich, daß etwas Gutes dabei herauskommt“.

Das von Herrn Professor Dr. *Justi* sachkundig übersetzte und bearbeitete sowie vom Präsidenten des Bundesluftschutzverbandes, Herrn Dr.-Ing. E.h. *Lotz*, mit einem Geleitwort versehene Heftchen ist ein „The Effects Of Atomic Weapons“ in der Westentasche und allen Fachleuten zum Studium sehr zu empfehlen.

Kristen

Brandbekämpfung im Luftschutz (Wartime Fire Fighting). Von *Horatio Bond*, Chef Ingenieur der National Fire Protection Association — Quarterly of the NFPA, Vol. 48, Nr. 4, April 1955, Seite 349—380.

Diese neue Arbeit von *Bond*¹⁾ verdient Beachtung. Das Schrifttum über das weitverzweigte Thema „Brandschutz im Luftschutz“ ist noch viel zu wenig umfangreich. Das gilt vor allem für Deutschland als dem Lande, das vom Luftbrandkrieg am schwersten betroffen wurde und das deshalb auch leider über die größten Erfahrungen verfügt oder doch verfügen sollte. Nur selten haben deutsche Brandschutzfachleute in fremden Zeitschriften das Wort ergriffen. Was bislang in Übersee im Luftschutz veröffentlicht ist, stützte sich deshalb vorwiegend auf englische Quellen.

In der neuen Arbeit hat *Bond* nun erstmalig deutsches Material in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen gestellt. Er sagt, daß die Erfahrungen der deutschen Feuerwehrroffiziere die beste Informationsbasis abgeben. Die verzögerte Beschäftigung mit der deutschen Erfahrung führt er darauf zurück, daß die Feuerwehrorganisation in den USA mehr der englischen gleicht als der deutschen.

Zurückgreifend auf das 1932 erschienene Buch von *Rumpf* „Brandbomben“ stellt er fest, daß die deutsche Luftwaffe wie auch die Luftwaffen der anderen Staaten die Hinweise und Warnungen der Brandschutzsachverständigen vor dem Kriege weitgehend ignorierten; wörtlich fährt er fort: „Was sie (die Luftwaffe) in der Folge aus der gescheiterten Luftoffensive gegen England lernte, war nichts weiter, als was das deutsche Luftkriegswerk ‚Brandbomben‘ bereits acht Jahre vorausgesagt hatte.“ Er berichtet ferner über Unterhaltungen mit deutschen Feuerwehrführern, die er als Mitglied der großen amerikanischen Untersuchungskommission zur Feststellung der Wirkungen des Bombenkrieges gegen die Städte gehabt hat, über seinen Schriftwechsel mit diesen sowie über neue deutsche Veröffentlichungen, unter denen er die von *Brunswick*²⁾ und *Rumpf*³⁾ heraushebt.

Er gibt so dem Leser ein lebendiges Bild der Vorgänge und leitet dann, dem fachwissenschaftlichen Charakter des NFPA-Quarterly entsprechend, die Folgerungen für die neue Luftschutzplanung ab. Wenn auch die meisten dieser Erfahrungen und Lehren in deutschen Fachkreisen noch weitgehend unbekannt sind, so ist doch zu beachten, daß heute, zehn Jahre nach Kriegsende, und in naher Zukunft immer noch mehr Menschen im Luftschutz tätig sind und sein werden, die die Dinge nicht mehr aus eigenem Erleben kennen. Deshalb hat die anschauliche und faire Studie auch für uns Wert.

Nach *Bonds* Ansicht ist für die Brandbekämpfung im Luftschutz die in den meisten Ländern noch übliche Organisationsform aus dem 19. Jahrhundert unzeitgemäß und verlangt eine gründliche Reform. Er hält die alte Friedensorganisation der Feuerwehren besonders deshalb für veraltet und falsch, weil wegen der weitgehenden Dezentralisation die taktischen Einheiten viel zu klein sind und nicht die Heranbildung einer höheren und mittleren Führerschicht erlaubt, die Übung in Führung und Einsatz großer Formationen hat. In England hat man zwar die staatliche Führung wieder aufgegeben, die straffe Zusammenfassung der Feuerwehren auf der Ebene der Grafschaften aber beibehalten. An Stelle von 1400 Einzelfeuerwehren staatlich anerkannten Charakters hat man heute dort nur noch 135 größere Einheiten. Auf diese Weise wurden mehr Führer mittlerer Dienstgrade gewonnen.

Aus einem Vergleich der Bauweisen in Deutschland, Japan und USA wird der Schluß gezogen, daß die Mehrzahl der amerikanischen Städte in bezug auf Brandempfindlichkeit zwischen den deutschen und japanischen steht. Auch dort muß hinsichtlich der Beseitigung von Feuerbrücken, Schaffung wirksamer Brandabschnitte durch über Dach geführte Brandmauern usw. noch vieles Notwendige geschehen.

Aus deutschen Schilderungen der Brandbekämpfung nach Luftangriffen werden Forderungen an die Löschwasserversorgung und an den technischen Apparat gestellt, die im wesentlichen mit den in Deutschland gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmen.

Lentz

¹⁾ *H. Bond* ist der Verfasser des für den Brandschutzdienst im Luftschutz wertvollen Buches „Fire and the Air War“ — s. „Ziv. Luftschutz“ 1953, S. 225/226.

²⁾ *Brunswick*: „Flächenbrände und Feuerstürme“ in der VFDB-Zeitschrift „Forschung und Technik im Brandschutz“, Juni 1952.

³⁾ *Rumpf*: „Der hochrote Hahn“ — Verlag E. S. Mittler & Sohn, Darmstadt 1953.

Luftskyddserfarenheter. Vad sker och hur handla då bomberna falla? (Luftschutzerfahrungen — Was tue ich und wie handle ich, wenn die Bomben fallen?) Von Oberst *Georg Gärdin*. 106 Seiten, mit zahlreichen Photographien. Verlag Folkförsvarets Förlags AB, Stockholm 1955, Kartonierte, Schwedische Kronen 4.— (3,— DM).

Es hieß Eulen nach Athen tragen, wollte man dem deutschen Lesepublikum einen detaillierten Bericht über einen Luftangriff auf eine deutsche Stadt vorlegen und wollte man auf Grund persönlicher langjähriger Erfahrungen Regeln aufstellen, wie man sich bei einem Luftangriff mit wohlgeordnet konventionellen Bomben zu verhalten hat. Fast allen klingt noch das grausige Heulen der Sirenen in den Ohren, jedem stehen noch die riesigen Flächenbrände, die einem Schlachtfeld gleichenden Straßen und die ausgebrannten Ruinen vor Augen.

Das vorliegende Buch läßt diese Bilder noch einmal erstehen, gesehen aus der Perspektive eines Ausländers, des Obersten *Georg Gärdin*, der während des zweiten Weltkrieges Luftattaché bei der schwedischen Gesandtschaft in Berlin war und als solcher Gelegenheit hatte, den Luftkrieg gegen Deutschland in allen seinen Phasen vom Juli 1941 bis zur Kapitulation zu verfolgen.

Die Schilderung bringt dem deutschen Leser nicht viel Neues. Eine Rezension aus diesem Grunde allein wäre deshalb kaum gerechtfertigt. Nun geht es aber dem Verfasser nicht nur um eine Schilderung der Schilderung wegen, vielmehr steht hinter dem ganzen ein versteckter und manchmal offen zutage tretender Angriff gegen die offizielle schwedische Zivilverteidigungspolitik. *Gärdin* behauptet, die schwedischen Zivilverteidigungskreise nach dem zweiten Weltkrieg seien schlecht beraten gewesen, als sie sich bei der Neugestaltung bei einem dritten, den Amerikanern, Rat holten, anstatt sich mehr auf direkte Erfahrungen in Deutschland zu stützen. Das Ergebnis dieser Orientierung sei ein Plan, der mehr von theoretischem als praktischem Interesse sei, indem er versuche, die amerikanischen Maßnahmen, z. B. die Evakuierung der Großstädte, auf schwedische Verhältnisse zu übertragen. Wenn diese Behauptung auch einer sachlichen Kritik nicht immer stand hält — in einer Rezension des Buches hebt der Generalsekretär des schwedischen Zivilverteidigungsverbandes, *Kurt Ek*, hervor, daß nach dem Kriege wiederholt schwedische Luftschutzdelegationen Studienreisen in die Bundesrepublik gemacht haben —, so hat das Buch trotzdem ein Positivum aufzuweisen: Es will uns vor Augen führen, daß man bei dem Aufbau der Zivilverteidigung nicht nur die amerikanischen, im wesentlichen auf theoretische Erwägungen zurückgehenden Kenntnisse gegen in der Hauptsache Atomwaffen berücksichtigen darf, sondern daß man besonders auch die direkten Erfahrungen anderer Länder, im wesentlichen Deutschlands, hinzuziehen muß, vor allen Dingen deshalb, weil man auch in einem zukünftigen Kriege mit dem Einsatz konventioneller Bomben, wenn auch schwerer Kalibers, rechnen muß und die Abwehr gegen diese die gleiche wie im zweiten Weltkrieg bleiben muß.

U. Schützack

Zeitschriftenübersicht

Bei der Schriftleitung sind in der letzten Zeit folgende neue ausländische Zeitschriften eingegangen, die in Zukunft in unserer Zeitschriftenübersicht behandelt werden sollen:

Civil Defender (Zeitschrift für die Zivilverteidigung der USA) 1. Jahrgang, Heft 1, August 1955 — Val Peterson: Administrative Fragen; — Der Bericht des Kefauverausschusses, kritische Stellungnahme des Senators Kefauver und seiner Mitarbeiter zur Situation der Zivilverteidigung der USA; — Fünf Ratschläge, um den Gefahren des radioaktiven Niederschlags zu begegnen; — Ausführlicher Bericht über die Übung „Operation Alert“ der amerikanischen Zivilverteidigung; — Bericht über die Zivilverteidigungsübung „Operation Kids“, eine amerikanische Übung zur Evakuierung der Schulkinder; — Einstellung der Bevölkerung zur Evakuierung der Schulkinder, eine Untersuchung eines amerikanischen Instituts zur Erforschung der öffentlichen Meinung; — Bewilligung des amerikanischen Kongresses von 10 Millionen Dollar zur Ausarbeitung von Evakuierungsplänen; — Berichte aus dem Ausland: England, Kanada, Frankreich und Dänemark; — Neue Geräte für die Zivilverteidigung; — Übersicht technischer Veröffentlichungen der FCDA.

Heft 2, September 1955. — Briefe an den Herausgeber; Val Peterson: Administrative Fragen; — Der Einsatz der amerikanischen Zivilverteidigung bei den Tornados in Blackwell, Oklahoma und Udall, Kansas; — Richtlinien der Regierung für die Ausarbeitung der neuen Zivilverteidigungspläne der einzelnen Staaten; — Der Einsatz der amerikanischen CAP (Civil Air Patrol) bei der Operation Cue; — Angehörige der Zivilverteidigungskräfte Nationalchinas studieren die amerikanischen Zivilverteidigungsmaßnahmen; — Werkflugschutz; — Nachrichten aus dem Ausland: Bundesrepublik Deutsch-

land; Niederlande; Zivilverteidigung hinter dem Eisernen Vorhang; — Neue Zivilverteidigungsgeräte; — Neue Filme; — Neue Literatur aus dem Gebiet der amerikanischen Zivilverteidigung.

Es sei darauf hingewiesen, daß in dieser Zeitschrift zu den grundlegenden Fragen der Zivilverteidigung, wenn auch im wesentlichen den amerikanischen, Stellung genommen wird, indem führende Spezialisten auf allen Gebieten der Zivilverteidigung zu Worte kommen. Ein wesentlicher Teil ist der Beschreibung neuer Geräte und Ausrüstung für die Zivilverteidigung gewidmet.

NATO Civil Defence Bulletin (Herausgegeben von der NATO, Palais de Chaillot, Paris 16), 2. Jahrgang, Heft 3, April 1955. — Ernennungen bei der Zivilverteidigung; — Bericht über Zivilverteidigungsübungen in den USA; — Übungen des französischen Sanitätsdienstes in Toulouse; — Stand der Rekrutierung der englischen Zivilverteidigung; — Aufgaben der Zivilverteidigung im Frieden, die Lehren aus dem Hurricane „Hazel“; — Das Programm der USA zum Ausbau von Ausfallstraßen für die Zivilverteidigung; Val Peterson: Welche Aufgaben kommen den Universitäten innerhalb der Zivilverteidigung zu? — Das Schutzraumprogramm der dänischen Zivilverteidigung; — Die biologischen Gefahren des radioaktiven Niederschlags; — Zusammenarbeit der amerikanischen Zivilverteidigung mit den meteorologischen Stationen.

Heft 4, Mai 1955. — Bericht über die Operation „Cue“ der amerikanischen Zivilverteidigung; — Die mobilen Reichskolonnen der Niederlande; — Schutz gegen radioaktiven Niederschlag; — Wirkungen radioaktiver Strahlung auf Obst, Gemüse und Medikamente; — Die Arbeit der niederländischen Organisation zum Schutze der Zivilbevölkerung; — Die belgische Schule für Zivilverteidigung in Château Flo rival in der Nähe von Brüssel; — Die Zivilverteidigung hinter dem Eisernen Vorhang.

Heft 5, August 1955. — Vergleich zwischen den Ausgaben Kanadas und der USA für Zivilverteidigung; — Ausführlicher Bericht über die Operation „Cue“ der amerikanischen Zivilverteidigung; — Zivilverteidigungsübung in Rotterdam am 25. Juni 1955; — Die kanadische Zivilverteidigung; Harvey W. Adams: Der einzelne Mensch und die Zivilverteidigung; — Zusammenarbeit zwischen der amerikanischen und kanadischen Zivilverteidigung gelegentlich einer Zivilverteidigungsübung an der amerikanisch-kanadischen Grenze; — Medizinische Fragen der kanadischen Zivilverteidigung; — Voraussetzungen über radioaktive Belegung werden zweimal täglich vom Hauptquartier der Zivilverteidigung des Staates New York herausgegeben; — Experimente mit luftdicht abgeschlossenen Bunkern in Schweden; — Die Zivilverteidigung der Bundesrepublik Deutschland; — Neue Warnsignale der amerikanischen Zivilverteidigung; — Neue ausländische Zeitschriften über Zivilverteidigung.

Das Bulletin bringt keine Arbeiten von grundlegender Bedeutung für die Zivilverteidigung, vielmehr beschränkt es sich auf kommentarlose Wiedergabe aktueller Nachrichten der Fachpresse.

Civilforsvarsbladet (Herausgegeben von der dänischen Zivilverteidigung und dem Bereitschaftsdienst der dänischen Frauen), 6. Jahrg., Heft 5, 1955. — Die Wirkungen der Wasserstoffbombe; A. Dahl: Der Aufbau der amerikanischen Zivilverteidigung (Schluß); — Behandlung von Verwundeten unter Kriegsverhältnissen; N. Lind: Ausbildungsprinzipien des weiblichen dänischen Zivilverteidigungskorps; — Berichte aus den Arbeitskreisen.

Heft 6, 1955. — Referat des Berichtes der amerikanischen Atomenergiekommission über die nuklearen Explosionen; K. Th.: Wiederaufbau der deutschen Zivilverteidigung; K. Thykier: Die Atomexplosion in der Wüste Nevada am 5. Mai 1955; F. Kirkebjerg: Regelmäßiger Zivilverteidigungsunterricht an amerikanischen Schulen; — Dänischer Zivilverteidigungstag 1955; Berichte aus den einzelnen Kreisen.

Firemen, Monatsschrift der National Fire Protection Association, Boston, USA, Heft 12, Dezember 1954. — Wetterbericht für Dezember. — 10 Feuerwehrmänner bei einer Explosion in Philadelphia getötet. — Warren Y. Kimball: Die Feuerwehr in Long Beach. — Paul Lyons: Die Schulung in den staatlichen Feuerwehrschulen im Jahre 1954. — Allen L. Cobb: Markante Daten in der Geschichte der Feuerwehren. — Prüfung von Wassernebelstrahlrohren an der Universität in Maryland.

Heft 1, Januar 1955. — Warren Y. Kimball: Reibungsverluste in Schläuchen von kleinem Durchmesser. — Robert J. Smith: Feuerwehrlitzentrale in der Grafschaft St. Mary. — Kenneth R. MacDonald: Feuerlöschboot „Phoenix“ in San Francisco. — Gordon E. Browne: Genormte Karten für die Feuerwehren. — Millard L. Roges: Einheitliche Anforderungen an Feuerwehrrührer.

Firemen, Monatsschrift der National Fire Protection Association, Boston, USA. — Heft 2, Februar 1955. — Die Punktwertung im Wettbewerb zur Feuerverhütungswoche. — Robert W. Schütte: Wie stellt man ein gutes Verhältnis zur Öffentlichkeit her? — Sieben Tote in Maryland und sechs Tote in New Orleans bei Bränden in Altersheimen. — Prüfungsfragen für den Assistenten-Chief. — Warren Y. Kimball: Setzt eure Geräte richtig ein: Der Pumpendruck bei Nebelstrahlrohren.

Heft 3, März 1955. — Der Schuttablageplatz einer Großstadt. — 29 Tote beim Hotelbrand in Chicago. — Horatio Bond: Brandbekämpfung im Kriege; Ein Vortrag, gehalten auf der Konferenz der Ausbilder bei den Feuerwehren im Memphis am 22. Februar 1955. — Neues Feuerlöschboot mit Dieselantrieb (Fairhope, Alabama). — Der Aufstieg der Mines Safety Appliances Company (Hersteller von Atemschutzgeräten). — Rennen mit dem Tode; Brand eines Benzin-kesselwagens auf einer Gefällstrecke der Buffalo-Pittsburg-Eisenbahn im Jahre 1869. — Warren Y. Kimball: Setzt eure Geräte richtig ein: Die Füllstrecke zur Pumpe.

Heft 4, April 1955. — Die neue Feuerweherschule in Pennsylvania. — Cincinnati, die Stadt der 59. NFPA-Tagung. — Merkbuch über brennbare Flüssigkeiten. — Die Feuerwehr von Santa Barbara. — Was alles bei Bränden abgestürzter Flugzeuge zu beachten ist. — Der 1,5"-Schlauch der Strahlrohrstrecke voll ausgenutzt. — Richtlinien für die Durchführung von Brandversuchen an abbruchreifen Gebäuden. — Warren Y. Kimball: Setzt eure Geräte richtig ein: Wasserförderung über lange Wegstrecken.